



**Peinlich Halßgericht. : Des Aller durchleuchtigsten
Großma?chtigsten, vnu?berwindlichsten Keyser Carols des
Fu?nfften, vnd des Heyligen Ro?mischen Reichs Peinlich
Gerichts Ordnung, auff den Reichsta?gen zu Augspurg vnd
Regenspurg, in jaren dreissig, vnd zwey vnd dreissig
gehalten, auffgericht vnd beschlossen.**

<https://hdl.handle.net/1874/433616>

8c

Des Aller

Peinlich Halsgericht.

Durchleuchtigsten Großmächtigsten / vnüberwindlichsten Keyser Carols des Fünfften / vnd des Heiligen Römischen Reichs Peinlich Gerichts Ordnung / auff den Reichstagen zu Augspurg vnd Regenspurg / in jaren dreissig / vnd zwen vnd dreissig gehalten / auff gericht vnd beschlossen.

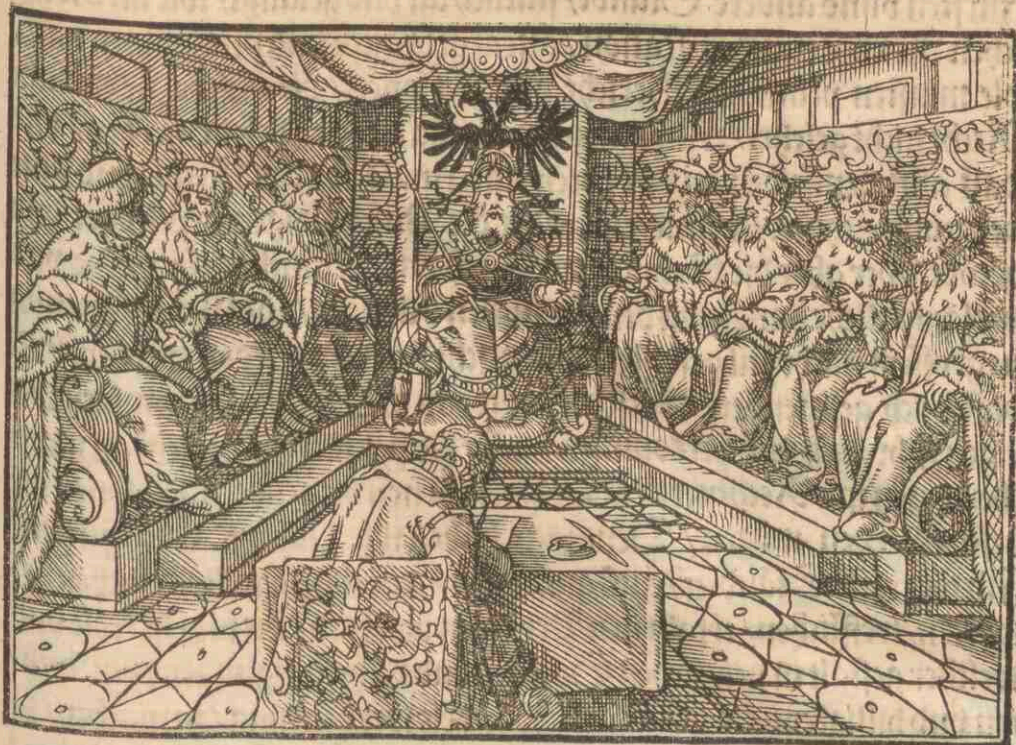
Decorative flourish



Gedruckt zu Franckfurt am Mayn / durch Nicolaum Bassum.

M. D. LXXXI.

Vorrede des peinlichen Halßgerichts.



Chr Carolus der Fünffte von Got-
 tes Gnaden/Römischer Keyser/ zu allen zei-
 ten mehrer des Reichs / König in Germa-
 nien / zu Castilien / zu Arragon / zu Legion/
 beyder Sicilien / zu Hierusalem / Hunga-
 ren / zu Dalmatien / zu Croatien / Navarra/
 zu Granatē / zu Tolletē / zu Valentē / zu Gal-
 licien / Maioricarum / Hispaliē / Sardinien/
 Gordube / Corsice / Murtie / Siennis / Algarbien / Algezire / zu Gib-
 raltaris / vnd der Insulen Canarie / auch der Insulen Indiarum / vnd
 Terrefirme / des Meers Oceani / etc. Erzherzog zu Osterreich / Her-
 zog zu Burgundi / zu Lotterich / zu Braband / zu Steyer Kerden / zu
 Krain / Limpurg / Geldern / Wirtenberg / Calabrien / Athenarum /
 Neopatrie / Graue zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Grosz/
 Parsiloni / zu Arthois / zu Burgundi / Pfaltzgraffe in Henegaw / zu
 Ho. and / zu Seeland / zu Pfird / zu Riburg / zu Namur / zu Rosili-
 on / zu Seritan vnd zu Zütphen / Landgraff in Elßaß / Margraff zu
 Burgaw / zu Driftani / zu Gotiani / vnd des heyligen Römischen
 Reichs Fürst zu Schwaben / zu Catalonia / Asturia / etc. Herr in
 A ij Frießland/

Vorrede.

Freysland/ auff der Windischen Marck/ zu Portenaw/ zu Biscaya/
zu Molin/ zu Salins/ zu Triboli/ vnd zu Mecheln. Bekennen öffent-
lich/ Nach dem durch vnser vnnd des heyligen Reichs Churfürsten/
Fürsten vnnd andere Stände/ statlich an vns gelangt/ wie im Römi-
schen Reich Teutscher Nation/ altem gebrauch vnd herkommen nach/
die minsten peinlichen Gericht mit Personen/ die vnser Keyserliche
Recht nicht gelehrt/ erfahren oder vbung haben/ besetzt werden/ vnd
daß auß demselben an viel orten offtermals wieder Recht vnd gute
vernunft gehandelt/ vnd entweder die Vnschuldigen gepeinigt vnd
getödt/ oder aber die Schuldigen durch vnordentliche gefährliche vnd
verlängerliche handlung den peinlichen Klägern/ vnd Gemeinem nutz
zu grossen nachtheil gestiftet/ weg geschoben vnd erledigt werden/ vnd
daß nach gelegenheit Teutscher Land/ in diesen allen/ altem langw-
rigen gebrauch vnd herkommen nach/ die peinlichen Gericht an man-
chen orten mit Rechtuerstendigen/ erfahren vñ geübten Personen mit
besetzt werden mögen/ Demnach haben wir/ sampt Churfürsten/
Fürsten vnd Ständen/ auß gnedigem/ gencigtem willen etlichen ge-
lehrten/ trefflichen/ erfahrenen Personen befohlen/ ein begriff/ wie vnd
welcher gestalt in peinlichen Sachen/ vnd rechtfertigungen dem Rech-
ten vnd billigkeit am gemästen gehandelt werden mag/ zu machen/ in
ein Form zusammen zu ziehen. Welches wir also in Truck zu bringen/
verschafft haben/ daß alle vnd jede vnser/ vnd des Reichs Vnterthanen
sich hinfürter in peinlicher Sachen/ in bedencung der groß/ vnd sähr-
ligkeit derselben/ sezt angezeigten begriff dem gemeynen Rechten/ bil-
ligkeit/ vnd löblichen/ hergebrachten gebräuchen/ gemäß halten mö-
gen/ wie ein ieglicher ohne zweiffel für sich selbs zuthun gencigt/ vnd
desßhalben von dem Allmechtigen belohnung zu empfangen verhoffet.
Doch wollen wir durch diese gnedige erinnerung Churfürsten/ Für-
sten vnd Ständen/ an iren alten/ wolhergebrachten recht-
messigen vnd billichen gebräuchen/ nichts be-
nommen haben.

Das



Das Register diß Buchs / vnd vmb eigentlicher an-
zeigung vnd findung willen / der ding / dahin geweißt wirdt/
alle zahl / die man suchen sol / sind auff die Blätter gestellt /
als darinn erfunden wirdt.

Am Ersten Blat.

S Du Richtern / Vrtheilern vnd Gerichts Personen.
Von denen / so die Gericht ihrer Güter halb besitzen.

Am andern Blat.

Des Richters Eyd vber das Blut zu richten.

Schöpffen oder Vrtheilspreeher Eyd.

Schreibers Eyd.

Annehmen der angegebenen Vbelthäter / von der Obrigkeit vnd Ampts wegen.

Von annemen eins angegebenen Vbelthäters / so der Kläger rechts begert.

Von verhäfftung des Anklägers / biß er Bürgschafft gethan hat.

Am dritten Blat.

Von Bürgschafft des Anklägers / so der Beklagte / der That bekennlich ist / vnd red-
liche Entschuldigung solcher That halben fürgibt.

Soder Kläger nicht Bürgen haben mag / wie die Gegenhafftung beschehen soll.

Von einer andern Bürgschafft / so der Kläger den Argwohn der Missethat bewie-
sen hat / oder der Missethat sonst bekennlich ist.

Von verzweiffelten Missethaten.

Wie der Ankläger nach verhäfftung des Beklagten nicht abscheiden sol / er hab den zu
förderst ein nemlich Stadt / wohin man im Gerichtlich verkünden sol / benannt.

Von den Sache darauff man Redliche anzeigung einer Missethat nennen mag.

Am vierdten Blat.

Von begreiffung des wörtlins / Anzeigung.

Das ohne redliche Anzeigung niemandt sol Peinlich gefragt werden.

Von anzeigung derer / die mit Zauberey Warsagen vnterstehen.

Das auff anzeigung einer Missethat allein Peinliche frag / vnd nicht ander Peinli-
che straff sol erkant werden.

Wie die gnugsam anzeigung einer Missethat bewiesen werden sollen.

Das man auß den Nachgesetzten anzeigungen in vnbenannten / vnd hierin vnaufs-
getruckten argwönigeyten der Missethat / gleichniß nemmen möge.

Von gemeinen argwonen vnd anzeigungen / so sich auff alle Missethat ziehen.

Am fünfften Blat.

Ein Regel / wann die vorgemelten argwönlichen theil oder stück / samplich oder son-
derlich / ein gnugsam anzeigen zu Peinlicher frage machen.

Aber ein ander Regel / in obgemelten Sachen.

Gemein anzeigung / der jegliche allein zu Peinlicher frage gnug ist.

Am sechsten Blat.

Von anzeigung / so sich auff sonderliche Missethaten
ziehen / vnd ist ein jeder Artikel zu redlicher Anzeigung
derselben Missethat gnugsam / vnd darauff
Peinlich zu fragen.

Von Morde / der heymlichen geschichte / gnugsam anzeigung.

Register vnd Ordnung.

Von öffentlichen Todtschlägen / so in Schlahen vnd Rumorn vnter vielen Leuten
geschehen/das niemandt gethan wil haben/gnugsam anzeigung.
Von heimlichem Kinder haben vnd tödten durch ire Mütter / gnugsam anzeigung.
Von heimlichem vergeben/gnugsam anzeigung.
Von verdacht der Räuber / gnugsam anzeigung.
Von gnugsamen verdacht der jenen/ so Räubern oder Dieben helfen.

Am siebenden Blat.

Von heimlichem Brande / gnugsam anzeigung.
Von Verrätherey / gnugsame anzeigung.
Von gnugsam verdacht der Dieberey.
Von Zauberey / gnugsam anzeigung.
Von Peinlicher frag.
Aufführung der vnschuld / vor der Peinlichen frag zu ermanen vnnnd weiter hande-
lung darauff.

Am achten Blat.

Wie die jenen / so auß Peinlichen fragen einer Missethaten bekennen/nachfolgendts weiter/ausserhalb Marter
vnd vnterricht/gefragt werden sollen.

Erstlich/vom Morde.

So der gefragt Verrätherey bekennet.

Auß bekentniß der Vergiftung.

So der gefragt ein Brande bekennet.

So die gefragt Person Zauberey bekennet.

Von gemeinen vnbenante Fragstücken/ auß bekentnuß / die auß Marter geschicht.

Von nachfrag vnd erkündigung der bösen / bekantten Vmbständen.

Wo die bekantten Vmbstände der Missethat in erkündigung nicht Wahr erfunden werden.

Am neunnden Blat.

Keinem Gefangen die Vmbstände der Missethat vorzusagen / sonder ihn die ganz
von im selbs sagen lassen.

So der Gefangen vorbekannter Missethat wider leugnet.

Von der maß Peinlicher frage.

So der Arm/den man fragen wil/gefährliche Wunden hat.

Ein beschluß / wann der Bekandtnuß / so auß Peinliche frag geschicht / endlich zu
glauben ist.

So der Gefangen auff redlichen verdacht mit Peinlicher frag angegriffen /vnd nie
vnrecht oder vberwunden wirdt.

Von beweiffung der Missethat.

Von vnbekantten Zeugen.

Von belohnten Zeugen.

Wie Zeugen sagen sollen.

Am zehenden Blat.

Von gnugsamen Zeugen.

Von genugsamen Gezeugniß.

Von falschen Zeugen.

So der Beklagt nach der beweiffung nicht bekennen wolt.

Von stellung vnd verhörung der Zeugen.

Von den Kundtschafft verhörern im Gerichte.

Von Kundtschafft verhörern aufferhalb des Gerichts.

Von öffnung der Kundtschafft.

Am

deß peinlichen Halsgerichts.

Am eylfften Blat.

- Von kundeschafften deß Beklagten seiner entschuldigung.
- Von Zehrung der Zeugen.
- Kein Zeugen für Recht zu vergeleyten.
- Daß Rechte förderlich ergehen zu lassen.
- Von benennung endelichs Rechttags.
- Dem Beklagten den Rechttag zuerkünden.
- Verkündigung zum Gericht.
- Unterredung der Brthepler vor dem Rechttag.
- Von besizung vnd belendung deß endelichen Gerichts.
- Diese vnser/vnd deß heyligē Reichs Ordnung gegenwertig zu haben/auch den Paro
theyen darinn jr nohtturfft nicht zu verbergen.

Am zwölfften Blat.

- Von der frag deß Richters / ob das Gericht recht besetzt sey.
- Wann der Beklagte öffentlich in den Stock/Pranger oder Halsfeynen/ gestellet wer
den soll.
- Den Beklagten für Gericht zu führen.
- Von beschreyen deß Beklagten.
- Von Fürsprechen.
- Bitt deß Fürsprechen/der von Ampts wegen oder sonst klagt.
- Was/vnd wie der Beklagte durch seinen Fürsprechen bitten lassen mag.
- Von verneynung der Mißthat/die vormals bekennet worden ist.

Am dreyzehenden Blat.

- Wie die Richter vñ Schöpffen oder Brthepler nach beyder theil/vnd allen fürbrin
gen / auch endelichen beschluß / die die Brtheyl fassen / vnd wie auch nachmals
die Schöpffen oder Brthepler durch den Richter gefragt werden sollen.
- Darauff sollen die Schöpffen vnd Brtheylsprecher vngefertlichen also antworten.
- Wie der Richter die Brtheyl offen soll.
- Wann der Richter seinen Stab zerbrechen mag.
- Deß Nach Richters fried auß zuruffen.
- Frag vnd Antwort/nach vollziehung der Brtheyl.
- So der Beklagte mit Recht ledig erkannt wirdt.
- Von vnnotürfftigen/vnnützen Fragen/so vor Gericht beschehen.
- Von Leibstraff / die nicht zum Tode oder ewiger Gefängnuß gesprochen werden/vñ
von Ampts wegen beschehen.
- Von Beichten vnd vermanen/nach der Verurtheilung.

Am vierzehenden Blat.

- Daß die Beichtwätter die Arnen/bekannter Warheit zu laugnen nicht weisen sollen.
- Ein Vorred/wie man Mißthat peinlich straffen soll.
- Von vnbenannten Peinlich Fällen vnd Straffen.
- Wie Gottes schwerer oder Gottes lästerung / gestrafft werden soll.
- Straff der jenen/so einen gelehrten Eyd vor Richter vnd Gericht/meineydig schwö
ren.

Am fünffzehenden Blat.

- Straff derer/so geschworne Brshede brechen.
- Straff der Zauberey.
- Straff schriftlicher/vnrechlicher / peinlicher schmähung.
- Straff der Münzfälscher/vnd auch derer/so ohn habende freyhelt Münzen.
- Straff der jenen/so falsch Sigel/Brieff/Brbar/Kenth oder Zinsbücher/ oder Re
gister machen.

Register vnd Ordnung.

Straff der Fälscher mit Maß/Wag/vnd Rauffmannschafft.
Straff der jenen / die fälschlich vnd betrieglich Vntermarkung/Keynung/Mal/
oder Marckstein verrücken.
Straff der Procuratorn/ so ihren Partheyen zu nachtheil gefährlicher / färschlicher
weiß den Widertheilen zu gut handeln.
Straff der Vnkeuschheit / so wider die Natur geschicht.

Am sechzehenden Blat.

Straff der Vnkeusch mit nahenden gesiptenden Freunden.
Straff der jenen/so Eheweiber oder Jungfrauen entführen.
Straff der Nothzucht.
Straff des Ehebruchs.
Straff des Vbels/das in gestalt zweyfacher Ehe geschicht.
Straff der jenen/so ihre Eheweiber oder Kinder durch böses genieß willen willigtlich
zu vnkeuschen Wercken verkauffen.
Straff der Verkuppelung/vnd helfen zum Ehebruch.
Straff der Verrätheren.
Straff der Brenner.
Straff der Räuber.
Straff der jenen/so Auffrühr des Volcks machen.

Am sibentzehenden Blat.

Straff der jenen/so bößlich auftreten.
Straff der jenen/so die Leut bößlich befehlen.

Hernach folgen etliche böse Tödtung/vnd von Straff derselben Thäter.

Erstlich/von Straff der/ die mit Giffte oder *Veneno* heymlich vergeben.
Straff der Weiber/so ire Kinder tödten.
Straff der Weiber/so ihre Kinder/vmb das sie der abkommen/ in gefährligkeit von
inen legen/die also gefunden/vnd ernehret werden.
Straff der jenen/so schwangern Weibsbildern Kinder abtreiben.

Am achzehenden Blat.

Straff/so ein Arzte durch seyn Arzney tödtet.
Straff eigener Tödtung.
So einer ein schädlich Thier heet/das jemandes entleibt.
Straff der Mörder vnd Todtschläger / die kein gnugsame entschuldigung haben
mögen.
Von vnglaubern Todtschlägern / die auß solchen vrsachen geschehen / so entschuldigung
der Straff auff inen tragen.
Erstlich / von rechter Nothwehr / wie die entschuldigt.
Was ein rechte Nothwehr ist.
Das die Nothwehr bewiesen sol werden.

Am neunzehenden Blat.

Wann/vnd wie in Sachen der Nothwehr die weysung auff den Ankläger kompt.
Von Entleibung/das niemandes anders gesehen hat/vnd ein Nothwehr fürgewendet
würde.
Von berhämpter Nothwehr gegen einem Weibsbilde.
So einer in rechter Nothwehr einen Vnschuldigen wider seinen/des Thäters willen
entleibet.

Von

Deß peinlichen Halsgerichts.

Von ungefehrlicher Entleibung / die wider eins Thäters willen geschicht / außserhalb einer Notwehr.

Am zwenzigsten Blat.

So einer geschlagen wirdt / vnd stirbt / vnd man zweiffelt / ob er an der Wunden gestorben sey.

Straff der jenen / so einander Morden / schlagen / vnd rumorn fürfesslich oder vnfürfesslich beystande thun.

Von besichtigung eines Entleibten vor der Begräbnis.

Hernach werden etliche Entleibung in gemein berührt / die auch Entschuldigung auff ihn tragen mögen / so darinn ordentlicher weiß gehandelt wirdt.

Am ein vnd zwenzigsten Blat.

Wie die vrsachen / so zu entschuldigung bekennlicher That fürgewende / außgefärt werden sollen.

So deß Thäters gegebne weisung Artickeln nicht beschliffen.

Über wen die Arzung in obgemelter Aufführung gehen soll.

Von grosser armut / deß / der sich obgemelter massen außführen wolt.

So einer in der Mordtacht were / in Gefängnis kām / vñ sein Unschuld außführen wolt.

Von außführung beschuldigter / peinlicher Vbelthat / ehe der Beklagte in Gefängnis kompt.

Hernach folgen etliche Artickel vom Diebstal.

Zumersten / vom aller schlechtesten / heimlichen Diebstall.

Am zwen vnd zwenzigsten Blat.

Vom ersten öffentlichen Diebstal / damit der Dieb beschrieben wirdt / ist schwerer.

Von erste gefehrlichen Diebstalle / durch einsteigung oder breche / ist noch schwerer.

Vom ersten Diebstall / fünff Gilden werth / oder darüber / vnd sonst ohn beschwerliche Vmbstände / sol man raths pflegen.

Vom andern Diebstall.

Vom Stälen / zum dritten mal.

Wo mehr dann einerley beschwerung bey dem Diebstall erfunden wirdt.

Von jungen Dieben.

So einer etwas heimlich nimpt von Gütern / der er ein hehster Erb ist.

Stäl in rechter Hungers noht.

Am drey vnd zwenzigsten Blat.

Von Früchten vnd nutz auff dem Felde / wie vnd wann / damit Diebstall gebräuchet werde.

Von Holzstälen oder verbottener weiß abhauwen.

Straff der jenen so Fisch stälen.

Straff der jenen / so mit verretweter oder hingeleger Haab vngetrewlich handeln.

Diebstall / heyliger oder geweihter ding / an / vnd vngeweihten stätten.

Von straff obgemelts Diebstalls.

Von straff oder verfolgung der Personen von den man auß erzelter vrsachen / vbelmissethat warten muß.

Am vier vnd zwenzigsten Blat.

Von straff der Fürderung / hülff vnd beystande der Missethäter.

Straff vnd erstandener Missethat.

Von Vbelthätern / die jugendt oder anderer sachen halb / ihre Sinn nicht haben.

So

Register vnd Ordnung des peinlichen Halsz.

So ein hater der peinlichen Gefängniß einem Gefangenen aufhilff.
Von einer gemeinen bericht/wie die Gerichtschreiber die peinlichen Gerichtshändel gänzlich vnd ordentlich beschreiben sollen / folget in dem nechsten vnd etlichen Artickeln hernach.

Am fünff vnd zwanzigsten Blat.

Ein ordnung vnd bericht/wie der Gerichtschreiber die endtlichen Vrtheilen der todts straff halb/formen soll.

Einführung einer jeden Vrtheyl zum todt oder ewiger Gefängniß.

Merck die nachfolgenden Beschluß einer jeden vrtheyl.

Zum Feuer. Zum Schwerdt. Zu der Viertheilung. Zum Rade. Zum Galgen. Zum extrencken. Vom lebendigen vergraben. Zum Schleiffen.

Vom reissen mit glüenden Zangen.

Formirung der Vrtheil einsörglichen Mans in Gefängniß zu verwaren.

Am sechs vnd zwentzigsten Blat.

Von Leibstraff/dienet zum Todt oder Gefänglicher verwarung / wie obsteht/gerurtheilt werden soll.

Einführung der Vrtheil vorgemelter peinlicher Leibstraff halb / die nicht zum todt gesprochen werden.

Abschneydung der Zungen. Abhawung der Finger. Ohren abschneiden. Mit Kuben aufhawen.

Von Form der Vrtheil zu erledigung einer beklagten Personen.

Am sieben vnd zwanzigsten Blat.

Von dem Gerichtskosten an den peinlichen Gerichten.

Wie die Richter von straffung der Vbelthäter kein sonderliche Belonung nemen sollen.

Wie es mit der flüchtigen Vbelthäter Gütern gehalten werden soll.

Von gestolner vnd geraubter Haab/so in die Gericht kompt.

Am acht vnd zwanzigsten Blat.

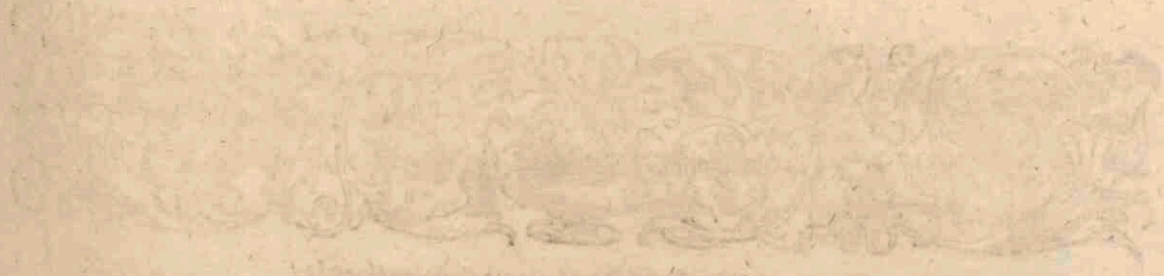
Mit was maß die Verckleuth in den peinlichen Gerichten nottdorffrige Galgen zu machen vnd zubessern/schuldig seynd.

Von mißbräuchen vnd bösen vnuernünfftig gewonheiten / so an etlichen orten vnd enden gehalten werden.

Erklärung bey wem vnd an welchen orten Raht gesucht werden soll.

Ende des Registers.





THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY



THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY





In dem Vrtheyl darinnen ihr vrtheylt/
werdet ihr gevrtheylt/Matthei am 7.



Der HERR thut die Barmherzigkeit vnd das Vrtheyl
allen denen / die erleiden das Vnrecht / Psal. c. f. ii.



CHRISTO AVSPICE

PLVS VLTRA.



Des aller Durchleuchtigsten/
Großmächtigsten / vnüberwindtlichsten Keyser
Carols / des fünfften / vnd des heyligen Römischen
Reichs / Peinliche Gerichts Ordnung.

Von Richtern / Brtheylern / vnd
Gerichtspersonen.



Sachlich setzen / Ordnen vnd wollen wir / daß
alle Peinliche Gericht mit Richtern / Brtheylern vnd
Gerichtschreibern / versehen vnd besetzt werden sollen /
von frommen / erbaren / verstendigen vnd erfahrent
Personen / so tugentlichest vñ best / dieselbigen nach ge-
legenheit jedes orts gehabt / vñ zubekostien seynd. Dar-
zu auch Edle vñ Gelehrte gebraucht werden möge. In
dem allen ein jede Oberkعت möglichē fleiß anwenden
sol / damit die peinlichen Gerichte zum bestē verordnet /
vñ niemand vnrecht geschehe / als daß zu disen grossen
Sachen / welche des Menschen Ehr / Leib / Leben / vnd
Gut belangen seynd / dapffer vnd wol / bedachter fleiß gehörig: Darumb dann in sol-
cher oberfahung niemandts mit rechtemessigem vortrüglichem grundt seine verlass-
ung vnd hinlässigkعت entschuldigen mag / sonder billich / derhalb vermögen dieser
vñset

K. Karls des V. vnd des H. Römischen
 vnser Ordnung / gestrafft / des also alle Oberkeyt / so Peinliche Gericht haben / hies
 mit ernstlich gewarnet seyn sollen.



Vnd dieweil sich denn ein zeit her an etlichen orten / etliche vom Adel / vnd an
 dere / den solche Gericht eygner Person Ampts halber / vñ sonst zu besizen gebürt / sich
 bey solchen Gerichten zu sitzen gewengert / vñ ires Stands halber geseucht / dadurch
 denn das vbel / mehrmals gestrafft worden ist. So mögen dieselben / dieweil inen doch
 solch Gerichtbesizung / an ir Achebarkeit oder Stand / ganz kein nachtheil geben sol
 noch kan / sondern mehr zur förderung der Berechtigten / straff der Boshafftigen / vñ
 denselben vom Adel vnd Emptern zu Ehren reichen vnd dienen / ist solch peinlich Ge
 richte so offte vñ viel nach gestalt der Sachen / für gut vñ nothürfftig angesehen würde /
 als Richter vñnd Brechenler selbst besizen / vñnd darinn handeln vnd fürnehmen /
 weß sich nach dieser vnser Ordnung eygendt vnd gebürt. Wo aber etliche vom Adel /
 vñ andere solche Gerichte von altem herkommen / bis anher / eygner Person besessen /
 wöllen wir / daß dieselben hinfürter auch ohn ferner weygerung besizen / vñ solch her
 kommen vnd gebrauch in ihren kräftten vnd wesen bleiben sollen.

Von denen / so Gericht irer Güter halben besizen.

- II. **W**ieche Personē von irer Güter wegen / die Peinlich Gericht zu besizen schul
 dig sind / vñ dasselb auß schwachheit oder gebrechlichkeit ires Leibs / Vernunfft /
 Jugendt / Alter / oder anderer vngeschicklichkeit halber nicht besizen oder vers
 wesen mögen / so offte das noch geschicht : Sol der oder dieselbigen ander tügliche Pers
 onen / zu besizung des Peinlichen Gerichts an ir statt ordnen vnd bestellen / mit wiss
 sen vnd zulassen desselben Oberrichters.

Des Richters Eyd / ober das Blut zu richten.

Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

2

Ich N. schwere / daß ich soll vnnnd will in peinlichen Sachen/rechte ergehen lassen/richten vnd brithen / dem Armen als dem Reichen/vnd das nicht lassen/weder durch lieb/leyd/ mieth/ gab/ noch keiner andern Sachen wegen. Vnd sonderlich / so wil ich Keyser Karls des Fünfften/ vnnnd des heyligen Reichs peinlich Gerichts Ordnung getrewlich geleben/vñ nach meinem besten Vermögen halten vnd handhaben/alles getrewlich vnd vngesährlich: Also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia. III.

Schöpffen oder Brithensprecher Endt.

Ich soll ein jeder Schöpff oder Brithensprecher des peinlichen Gerichts / dem Richter desselben geloben vnd schweren/ wie hernach folget/ welche pflicht im/ dem Schöpffen vorgelesen/vnnnd er also nachsprechen sol: Ich schwere/ daß ich soll vnd wil in peinlichen Sachen/rechte Brithenl geben/vnnnd richten/dem Armen als dem Reichen/vnd das nicht lassen/weder durch lieb/leyd/ mieth/ gab/ noch keiner andern Sachen wegen. Vnnnd sonderlich wil ich Keyser Karls/ des Fünfften/ vnnnd des heyligen Reichs peinlicher Gerichts Ordnung getrewlich leben/ vnd nach meinem besten Verstandnuß halten / vñ handhaben/alles getrewlich vnd vngesährlich: Also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia. IIII.

Schreibers Endt.

Ich N. schwere/ daß ich sol vnnnd wil in den Sachen/das peinlich Gericht betreffend/ fleissig auffmerckens haben / Klag vnd Antwort/ Anzeigung/ Argwohn/ Verdacht oder Beweissung/ auch die Bhrgicht des Gefangenen / vnd was gehandelt wirdt/ getrewlich auffschreiben/ verwaren/ vnnnd so es not thut/ verlesen. Auch darin kein gesährde suchen/ vnd gebrauchen. Vnd sonderlich wil ich Keyser Karls des Fünfften/ vnd des heyligen Reichs Peinlich Gerichts Ordnung/ vnd alle Sachen dazu dienende/ getrewlich fördern/ vnd so viel mir gebürt/ halten: Also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia. V.

Annemmen der angegebenen Vbelthäter/von der Oberkeyt vnd Ampts wegen.

S jemandt einer Vbelthat durch gemeinen Leumut / berüchtiget/ oder ander glaubwürdiger anzeigung/ verdacht vnd argwönig/ vnd derhalb durch die Oberkeyt von Ampts halben angenommen würde / der soll doch mit Peinlicher Frage nicht angegriffen werden/ es sey denn zuvor redlich / vnd derhalb gnugsame anzeigung vnd vermutung / vonwegen derselben Missethat auff in glaubwürdig gemacht. Darzu sol auch ein jeder Richter / in diesen grossen Sachen/ vor der Peinlichen Frage/ so viel möglich / vnnnd nach gestalt vnd gelegenheyt einer jeden Sachen/ beschehen kan/ sich erkünden/ vnd fleissig nachfragens haben/ ob die Missethat/ darmit er angenommen/berüchtiget vnnnd verdacht/ auch beschehen sey oder nicht/ Wie heronach in dieser vnser Ordnung fer:ner erfunden wirdt. VI.

S die gemelten Brithenl in bestimpter erkandtnuß zweiffelich würden/ ob des fürbrachten argwohns vnnnd verdachts zu Peinlicher Frag/ genugsam were/ oder nicht. So sollen die deshalbten Rahts bey der Oberkeyt / so der ende ohne mittel die peinlichen Oberkeyt der straff hat/ oder sonst an enden vñ orten/ wie zu ende dieser vnser Ordnung angezeigt/ suchen/ vnd doch dieselben Oberkeyt in solchem raht suchen/ VII.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

suchen / aller Umstände vñ gelegenheyt / res erfahrens des Verdachts eygentlichen
in Schrifften berichten.

VIII.

S Die Missethat einer Todtstraff halben kündelich / oder aber deshalb redliche
Anzeigung / wie darvon vor berürt ist / erfunden wirdt / so soll es der Peinlichen
Frag vñnd aller erkündigung halben / so zu erfundung der Warheit dienstlich
ist / auch mit Rechtfertigung auff des Thäters bekennen / gehalten werden / wie klärs
lich hernach von den jhenigen / die auff Ankläger einbracht werden / geschrieben vñnd
geordnet ist.

IX.

W Die aber ein solcher Gefangener der verdachten Missethat / ohn / oder durch
Peinliche Frage nicht bekennlich seyn / vñnd er doch desselben oberwiesen wer
den möcht / so soll es mit derselbigen weiffung vñnd rechtfertigung darauff / der
Todtstraff halben gehalten werden / Wie auch klärllich hernach gesagt ist / von den je
nigen / die durch Ankläger einbracht werden.

X.

S Daber ein Person / einer gnugsamen vnzweiffelichen oberwunden / vñnd erfun
den Missethat halben / nach laut dieser vnser / vñnd des heyligen Reichs Ords
nung / von der Oberkeyt vñnd Ampts wegen / endtlich an ihrem Leib oder Güte
dern gestrafft werden solt / also / daß dieselbige Straff nicht zum Todi oder ewiger Gef
fängnuß fürgenommen würde. Mit erkändnuß solcher Straff / sol es sonderlich auch
gehalten werden / als im 169. Artikel ansahend / Item / so ein Person / ic. angezeigt /
erfunden wirdt.

Von annemmen von eines angeben Ubelthäters / so der
Kläger Recht begert.

XI.

S Der Kläger die Oberkeyt oder Richter anrufft / jemandt zu strengen / peinli
chen Rechten / zu Gefängnuß zu legen / so sol der selbig Ankläger die Ubelthat /
vñnd derselben redlichen argwohn vñnd verdacht die peinliche Straff auff ihm
tragen / zuförderst ansagen / vnangesehen ob der Ankläger den Angeklagten auff sein
Rechte gefenglich einzulegen / oder sich bey dem Beklagten zu setzen / begeren vñnd erbie
ten würde. Vñnd so der Ankläger das thut / sol der Angeklagt in Gefängnuß gelegt vñ
des Klägers angeben eigentlich auffgeschriben werden / vñnd ist dabey sonderlich zu
mercken / daß die Gefängnuß zubehaltung / vñnd nicht zu schwerer / gefährlicher Peini
gung der Gefangnen sollen gemacht vñnd zuericht seyn. Vñnd wann auch der Gef
fangen mehr dan einer ist / sol man sie / so viel Gefänglicher behaltnuß halb seyn mag /
von einander theilen / damit sie sich ohnwarhafftiger Sage mit einander nicht ver
einigen / oder wie sie ihre That beschönnen wollen / vnterreden mögen.

Von Verhäftung des Anklägers / biß er Bürgschafft
gethan hat.

XII.

S bald der Angeklagt zu Gefängnuß angenommen ist / sol der Ankläger oder
sein Gewalthaber / mit seinem Leib verwart werden / biß er mit Bürgen / Cau
tion / bestandt vñnd sicherung / die der Richter / mit sampt vier Schöpffen / nach
gelegenheit der Sachen / vñnd achtung beyder Person für gnugsam erkennt / gethan
hat / wie hernach folget. Vñnd nemlich also / daß er / der Ankläger / wo er die Peinliche
Rechtfertigung nicht aufführen / oder dem Rechten verfolgen würde / vñnd die geklag
ten Missethat / oder aber redlich vñnd genugsame anzeigung vñnd vermutung dersel
ben in zimlicher zeit / die ihm der Richter setzen würde / nicht dermassen bewiß / daß der
Richter

Nichter vnd Gericht/oder der mehrertheil auß ihnen für genugsam erkant / oder sonst im Rechten fällig würde/als dann den Kosten / so darauff gangen ist/ auch dem Besklagten/vmb sein zugefügte schmach vnd schaden abtrag thun woll / alles nach Bürgerlicher Rechtlicher/erkandniß. Vñ damit derselbig Gefangen beklagt/seiner erlitten kosten/schmäh vnd schäden deßer austräglicher vnd fürderlicher ergekung vñnd abtrag erlangen möge / so soll zu seinem gefallen vñnd willen stehen / den peinlichen Ankläger vor desselben Anklägers ordentlichen Richter/oder dem peinliche Gericht/darfür sich die Gerichtliche vbung vnd Rechtfertigung erhalten hat/vnd solchen Kosten/schmäh vnd schänden/Rechtlich fürzunehmen/darinn auch summarie vñ ohn hierligkeit des Rechtlichen Proceß/procedirt/ghandelt/vnd die Vrtheyl ohn weiter Appellation vñnd suchung / volnzogen werden / dardurch doch demselben peinlichen Gerichte außserhalb dieser Fälle / vñnd weiter denn es vorgehabt / kein Bürgerlicher Gerichtszwang/ vnd erkandnuß zu wachsen soll.

Von Bürgschafft des Anklägers/so der Beklagt der That
bekennlich ist/vnd redliche Entschuldigung solcher
That halb fürgibt.

IVX

S Der Thäter der That ohne laugnen were/aber deßhalb redliche entschuldigung/die ihn/wo er die beweiß/von peinlicher Straff entledigen möchte/anzzeigt/ vnd im aber der Ankläger solcher seiner fürgewendter vrsachen vnd entschuldigung nit gestünde. So sol der Ankläger in solchem fall deñoch auch nach gelegenheit der Person vnd Sachen/vñ erkandnuß des Richters/sampt vier Gerichtspersonen oder Schöpffen/nach notturfft verbörgē/ Wo der Beklagt solche entschuldigung also außführen würd/ daß er der Beklagten That halb nicht peinliche Straff verwircket hette /im als denn vmb solchs Gefänglich einbringen/schmach vñ schaden vor Gericht/wie obgemelt / endeliche Bürgerlichen Rechtens zu pflegen/vnd darzu alle Gerichtschaden außzurichtē/nach erkandnuß desselben Gerichts schuldig seyn/vñ sol nach solcher geschener Bürgschafft mit außführung der entschuldigten that/Wie hernach im 15. Artikel/ansehend: Item/so jemand einer That bekännlich ist/vergeschriben stehet/gehalten vnd gehandelt werden / vñnd in diesem fall/vor solcher außführung vnd sonder erkandnuß/peinliche Frag nicht gebraucht werden.

XIII.

So der Kläger nicht Bürgen haben mag/wie die
Bürgschafft beschehen mag.

IVX

W Es lang vnd die weil der Ankläger gemelter Bürgschafft nit gehaben mag/vñnd doch dem strengen/peinlichen Rechten nachfolgē wolt. So sol er mit dem Besklagte biß nach endung vorangeseigter / redlicher außführung in Gefängnuß oder verwarung/nach gelegenheit der Person vnd Sachen/gehalten werden/vñ dem Ankläger/auch dem/der seine Endschuldigung außführen wolt / solt gegründt werden/daß die Leut/so sie zu Bürgschafft oder beweifung/wie obsteht/gebrauchen wöllē/zu vnd von im wandeln mögen. So auch die Anlag/von wegen Fürstē/Geistlicher Personen oder Gemeiner/oder sonst hoher Personē gegen den/die geringers Stands seyn geschicht. In solchem fall mögen sich andere Personen vngefährlich nicht geringerer achtung/deñ der Beklagt an jr statt neben den Beklagten gefänglich legen/oder verwaren lassen. Vnd ob auch dieselb eingelegte Person sonst Bürgschafft gebē wolt/wie obgemelt/daß als dann dieselbe Person irer Gefängniß erledigt werden sol.

XIIII.

Von einer andern Bürgschafft/so der Kläger den argwohn der Missethat bewiesen hat/ oder die Missethat/sonst bekännlich ist.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

XV.

Wer der Kläger den Argwohn vnd Verdacht bewiesen hat / oder die Beklagte Mißthat sonst vnlaugbar ist / vñ der Thäter gnugsame entschuldigung der halb als vor berühret ist / nit aufführen kan. Sol der Ankläger als dann verbürge / dem strengen peinlichen Rechten / darumb der Beklagte angenommen ist / nach dieser vnser / vnd des Reichs Ordnung nachzukommen / vnd zu weitter Bürgschafft / in solchem fall nicht verbunden werden / vnd was also durch annehmung des Beklagten / mit Klag / Antwort / Bürgschafft / Fragen / Erfahrung / Weysung vñnd anders gehandelt / auch darauff geurtheyle würde / das soll alles der Gerichtschreiber ordentlich vnd vnterscheidlich beschreiben / wie deshalb hernach im 131. Artikel / ansehend. Item / ein jeder Gerichtschreiber sol / 2c. vnd in etlichen Blättern darnach ein gemein anzeigung vnd form solcher beschreibung halb erfunden wurde.

Von vnzweiffentlichen Mißthaten.

XVI.

Sollen sonderlich Richter vñnd Urtheyleyler ermahnet seyn / wo ein Mißthat außserhalb redlicher vrsach die von peinlicher Straff rechtlich entschuldiget / öffentlich vnd vnzweiffentlich ist oder gemacht würd / als so einer vnrechtmessig vñ getrungen vrsach ein öffentlicher / mutwilliger Feind oder Friedbrecher were / oder so man einen an warer Vbelthat betrit. Auch so einer den gethanen Raub oder rechtlichen verorsachen oder verlegen möge / als hernach bey jeder gefakter peinlicher Straff / wenn die entschuldigung hat / funden wurde. In solchen vnd dergleichen öffentlich / vnzweiffentlichen Vbelthaten / vnd so der Thäter die offen / vnzweiffentlichen Vbelthat freuentlichen widerspreche wolt / so solt in der Richter mit peinlicher / ernstlicher Frage zu bekantnuß der Warheit halten / damit in solchen öffentlich / vnzweiffentlichen Mißthaten / die entliche Urtheyl vñnd Straff / mit dem wenigsten Kosten / als seyn kan / gefördert vnd volnzogen werden.

Wie der Ankläger nach verhäfftung des Beklagten nicht abscheiden sol / er habe denn zu fürderst ein nemlich Stadt / wohin man im Gerichtlich verkünden sol / benannt.

XVII.

Der Kläger soll auch / nach Gefänglichem annehmen des Beklagten von dem Richter nicht abscheiden / er habe im denn ein nemlich Haus an einer bequemen sichern vngefährlichen Stadt oder ende beneüt / dahin / fürter die Richter alle Gerichtliche nottürfftige verkündung zuschicken / vnd sol der Kläger dem ihnen / der ihm solche verkündung zubringt / von einer jeden Weil / so er vom Gericht auß / zu im lauffen muß / ein zimlichen Bottenlohn / nach gemeiner jeden Landts art gewonheit / zu geben schuldig vnd pflichtig seyn. Vnd wie der Ankläger solch ende benennet / soll der Gerichtschreiber auch in die Gerichts Acta schreiben.

Von den Sachen / darauff man redliche anzeigung einer Mißhandlung / nemmen mag.

XVIII.

Vnd dieser vnser vñ des heyligen Reichs peinliche Gerichts Ordnungen / als vor vñnd nachstehet / ist gemein Rechte nach annemmens vnd gefänglich haltens / auch peinlicher Frag halb der jenen / so für Mißthäter verdacht vnd verklaget werden / vñnd des nit gestendig seynd / auff redlich anzeigung / warzeichen / argwohn / vñ verdacht / der Mißhandlung gefest / die selbe Sach oder Warzeichen / so ein redlich gnugsam anzeigen / argwohn oder verdacht gebt / seynd nicht möglich alle zubeschreiben. Damit aber dennoch die Amptleut / Richter vñnd Urtheyleyler / so sonst diser Sach nicht berichte seyn / dester baß mercken möge / warauf ein redlich anzeigung / argwon / oder

Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

oder Verdacht/ einer Mißhandlung kommen / so sind deßhalb die nachfolgenden gleichniß einer redlichen anzeigung/ argwons oder verdachts / wie daß ein jeder nach seinem Teutschen nemen/ oder erkennen kan/ hernach gesetzt.

Von begreiffung deß wörtleins/ Anzeigung.

Wir hernachmals redliche anzeigung melden / da wollen wir allwegen/ redlich warzeichen/ argwon/ verdacht/ vnd Vermutung auch gemeint haben/ vnd darmit die vberigen wörter abschneyden.

XIX.

Daß ohn redliche Anzeigung niemandt sol pei- lich gefragt werden.

Wenn nicht zuvor redliche anzeigung der Mißthat/ darnach man fragen wolt/ vorhanden/ vnd beweist würde/ soll niemandts gefragt werden/ vnd ob auch gleich wol/ auß der Marter die Mißthat bekant würde/ so soll doch der nit geglaubt / noch jemandts darauff Verortheylt werden. Wo auch einige Oberkent oder Richter/ in solchen vberführen / sollen die dem also wider Recht / ohn die beweisen anzeigung gemartert were/ seiner schmach/ schmerzen/ kosten vnd schaden der ge-
bürgen ergehung zu thun/ schuldig seyn.

XX.

Es soll auch kein Oberkent oder Richter in diesem fall / kein Brpbede helfen schützen oder schirmen/ daß der Gepeiniget seine schmach/ schmerzen/ kosten vnd schaden mit Recht/ doch alle thätliche handlung außgeschlossen / wie Recht nicht suchen mögen.

Von anzeigung derer/ die mit Zauberey Warsagen vntersehen.

Es soll auch auff der anzeigē / die auß der Zauberey oder ander Künsten Warsagen sich anmassen/ niemandts zu Gefängnuß der peinlichen Frag genommē / sondern dieselben anaemasten Warsager vnnnd Ankläger sollen darumb gestraffet werden. So auch der Richter darüber auff solche der Warsager angeben/ weiter für führe/ sol er dem Gemarterten kosten/ schmerzen / Injurien vnd schaden/ wie im nechst obgesetzten Artikel gemelt/ abzulegen schuldig seyn.

XXI.

Daß auff anzeigung einer Mißthat / allein peinliche Frag/ vnd nicht ander peinliche Straff soll erkannt werden.

Es ist auch zu mercken/ daß niemand auff einicher anzeigung/ argwons/ war-
zeichen oder verdacht / endlich zu peinlicher Straff soll verortheylt werden/ sonder allein peinlich mag man darauff fragen/ so die anzeigung/ als hernach funden würd/ genugsam ist/ Denn soll jemandt endlich zu peinlicher Straff verortheilt werden/ das muß auß eigem bekennen/ oder beweisung/ wie an ändern enden in dieser Ordnung klärlich funden wirdt / beschehen / vnnnd nicht auff Vermutung oder anzeigen.

XXII.

Wie die genugsam anzeigung einer Mißthat bewiesen werden soll.

§ III

R. Karls des V. vnd des H. Römischen

XXIII.

In jede genugsame anzeigung / darauff man peinlich Fragen mag / soll mit zweyen guten Zeugen bewiesen werden / wie dan in etlichen Artickeln darnach von gnugsamer beweissung geschrieben stehet. Aber so die Hauptsach der Missethat mit einem guten Zeugen bewiesen würde / dieselb / als ein halb beweissung / machet ein genugsam anzeigung / als hernach in dem 30. Artickel / ansehend: Item / ein halb beweissung / als so einer in der Hauptsach / 2c. funden wirdt.

Dasß man den nachgesetzten Anzeigung / in vnbenenneten vnd hierinn vnaußgetruckten Argwönigkeit der Missethat / gleichniß nemmen möge.

XXIII.

Wß diesen nachgesetzten Artickeln / von Argwohn vnd anzeigung der Missethat sagend / sol in Fällen / so darinn nicht benennet sind / gleichniß genommen werden. Wann nicht möglich ist / alle argwönige vnd verdächtige Fälle vnd Umstände zu beschreiben.

Von gemeinen Argwonen vnd anzeigungen / so sich auff alle Missethat ziehen.

XXV.

Erstlich / von argwönigen theilen / mit anhangender erklärung / wie / vnd wann die ein redliche anzeigung machen mögen.

Item / so man der anzeigung / die in viel nachgesetzten Artickeln gemelt / vñ zu peinlicher Frag genugsam verordnet sind / nicht gehalten mag / so soll man erfahrung haben / nach den nachfolgenden vnd dergleichen argwönigen Umständen / so man nicht alle beschreiben kan.

Erstlich / ob der Verdacht ein solche verwegē oder leichtfertige Person / von bösem Leumut vnd Gerücht sey / dasß man sich der Missethat zu ihr versehen möge / oder ob dieselbige Person / dergleichen Missethat vormals geübet / vnterstanden hab / oder beziegen worden sey. Doch soll solcher böser Leumut / nicht von Feinden oder leichtfertigen Leuthen / sonder von vnpartheylichen redlichen Leuthen kommen.

Zum andern / ob die verdachte Person / an gefährlichen orten zu der That verdächtig / gefunden oder betreten würde.

Zum dritten / ob ein Thäter in der That / oder dieweil er auff dem Weg / darzu oder davon gewest / gesehen worden / vñ im fall / so er nicht erkandt were / sol man auffmerckung habē / ob die verdachte Person ein solche gestalt / Kleider / Waffen / Pferd / oder anders habe / als der Thäter obgemelter massen / gesehen worden.

Zum vierdten / ob die verdachte Person / bey solchen Leuten wohnung / oder Gesellschaft habe / die dergleichen Missethat oben.

Zum fünfften / sol man in bescheidigungē / oder verletzungen warnen / ob die Verdacht person auß neide / feindschafft / vorgehender traue / oder gewartung einiger nus zu der gedachten Missethat vrsach nemmen möcht.

Zum sechsten / so ein Verlester oder Beschedigter / auß etlichen vrsachē jemand der Missethat selbst zeiget / darauff stirbt / oder bey seinem Eydt becheuret.

Zum siebenden / so jemandt einer Missethat halb flüchtig würde.

Zum achten.

XXVI.

Seiner mit dem andern vmb groß Gut rechet / dasß dazu der mehrertheil seiner Narung / Haab vñ vermögens antrifft / der wirt für einen Mißgönner vñ grossen Feind seines Widertheils geacht / darinn / so der Widertheil heymlich ermordet wirt / ist ein vermutung wider disen theyl / dasß er solchen Mord gethan hab / vñ wo sonst die Person jres Wesens verdächtig were / dasß er den Mord gethan / die mag man

mag man/wo er derhalb nicht redliche entschuldigung hette / gefänglich annehmen/
vnd Peinlich fragen.

Ein Regel/wenn die vorgemelten argwöhnigen Theyl oder
Stück sammentlich/sonderlich ein gnugsam anzeigung zu
peinlicher Frage machen.

In nechsten obgesakten Artickel werden acht argwöhnige Theyl oder Stück/
von anzeigung Peinlicher Frage / funden / derselbigen argwöhnigen Theyl
oder Stück ist keines allein zu redlicher anzeigung / darauff Peinliche Frage
mag gebraucht werden/genugsam. So aber solcher argwöhnigen Theyl oder Stück
etlich bey einander auff jemand erfunden werden/So sollen die jenen / den peinlicher
Frage halber zu erkennen vnd zu handeln gebüret/ermessen/ob dieselben obbestimpten
oder dergleichen erfunden argwöhnige Theyl oder Stück / so viel redlicher anzeigung
der verdachten Missethat thun mögen / als die nachfolgenden Artickel / der ein jeder
allein ein redliche anzeigung macht/vnnd zu peinlicher Frag gnugsam ist.

XXVII.

Über ein Regel in obgemelten
Sachen.

Mehr ist zu bedencken/weiß jemand einer Missethat mit etlichen argwöhnigen
Theylen oder Stücken / als vorstchet/verdacht wird/das allweg zweyerley
war eben war genossen werden sollen. Erstlich / der erfunden Argwönigkeit.
Zum andern/was die verdachte Person/guter vermutung/ die sie von der Missethat
entschuldigen mögen/für sich hab. Vnnd so dann darauß ermessen mag werden/das
die vrsachen des Argwohns grösser sind/denn die vrsach der Entschuldigung/so mag
als dann peinliche Frag gebraucht werden. Wo aber die vrsachen der entschuldigung
ein mehrer ansehen vnd achtung haben/dann etliche geringe argwöhnigkeit/so
erfunden seyn / so sol die peinliche Frage nicht gebrauchet werden. Vnnd so in diesen
dingen gezweifelt würde/sollen die jhenigen/so Peinlicher Frage halber/ zu erkennen
vnd zu handeln gebürt/bey den Rechte verstendigen/vnnd an enden vnnd orten/wie zu
ende vnser Ordnung angezeigt / rahts pfliegen.

XXVIII.

Gemeine anzeigung/ der jeglich allein zu Peinlicher
Frage genugsam ist.

So einer in vbung der That/ etwas verleurt/ oder hinder ihm ligen oder fallen
läßt/das man hernach mals finden vnd ermessen mag/das es des Thäters ge-
wesen ist/mit erkündigung/wer solchs am nechsten vor der verlust gehabt hat/
ist Peinlich zu fragen/er würde dann etwas dargegen fürwenden/wo es sich erfünde/
oder bewiesen würde/das es bemelten argwohn ableynet/als dann sol dieselb entschul-
digung vor aller Peinlicher Frag zu erfahren/ fürgenommen werden.

XXIX.

In halbe Beweissung/als/so einer in der Hauptsach die Missethat gründtlich
mit einem einzigen / guten / tugentlichen Zeuge/als hernach von guten Zeu-
gen vnd weissungen gesagt ist/ beweiset/das heißt vnd ist ein halbe beweissung/
vnnd solche halbe beweissung macht auch ein redliche anzeigung / argwohn oder ver-
dacht/der Missethat. Aber so einer etliche Umstände / Warzeichen / Anzeigung/
Argwohn oder Verdacht/ beweissen will / das soll er zum aller wenigsten mit zweyen
guten/tügllichen vnverwerfflichen Zeugen thun.

XXX.

So ein

XXXI.

Sein vberwünder Mißthäter/der in seiner Mißthat helffer gehabt/semant.
In der Gefängniß besagt/der jm zu seiner geübten/erfunden Mißthat geholfen
fen habe/ist auch ein argwönigkeit wider den Besagten/so fern bey solcher bes
sagun z nachfolgende Umbstende vnd ding gehalten / vnd erfunden werden.

Erstlich/das dem Sager die beklagt Person/in der Marter mit Namen nit für
gehalten/vnd also auff dieselbig Person sonderlich nicht gefragt/oder gemartert wor
den sey / Sonder das er in einer gemein gefragt / wer ihm zu seiner Mißthaten ge
holffen/den Besagten von jm selbst bedacht vnd benannt habe.

Zum andern/gebüre sich/das derselbe Sager gar eygentlich gefragt werde/wie/
wo/vnd wann/jm der Besagt geholffen/vnd was Gesellschaft er mit jm gehabt hab/
vnd in solchem sol man den Sager fragen/aller mäglicher vnd nottürffiger Umb
stende/die nach gelegenheit vnd gestalt jeder Sach / aller best zu nachfolgender erfind
dung der Warheyt dienstlich seyn mögen / die allhie nit alle geschrieben werden/ aber
ein jeder Fleißiger vnd Verständiger selbst wol bedencken kan.

Zum dritten/gebüre sich zu erkünden/ob der Sager insonder Feindschafft/Vn
willen/oder Widerwertigkeit/mit dem Versagte stehe. Dañ wo solche feindschafft/
vnwillen/oder widerwertigkeit / öffentlich wer oder erkündiget würde / so were dem
Sager/solcher Sag/wider den Besagten nicht zu gläubē/er zeige den/ deßhalb sonst/
so gläublich/redlich Ursach vnd warzeichen an/die man auch in erkündigung erfün
de/die ein redliche anzeigung machen.

Zum vierdten / das die besagte Person also argwönlich sey/das man sich der Bes
sagten Mißthat zu jr versehen möge.

Zum fünfften/so sol der Sager/auff der Besagung bestendig bleibe / Jedoch so ha
ben etliche Beichtvätter ein mißbrauch/ das sie die Armē in der Beicht vnderweisen/
jre Sag/so sie mit Warheyt gethan haben/am letzten zu wider ruffen. Das sol man/
so viel das geseyn kan/bey den Beichtvättern fürkommen/wann niemande gezimp/
wider ein gemeinen nutz den Vbelthätern ihre bößheit decken zu helfen / die den vn
schuldigen Menschen zu nachtheil kommen mag. Wo aber der Sager sein besagung
oder dargeben / am letzten widerrufft / die er doch vor mit guten/ erzählten Umbstend
en gethan hett/vnd geacht möcht werden/ er wolt seinen Helffern damit zu gut han
deln/oder das er vielleicht durch seinen Beichtvatter / als obgemelt ist / vnterweisen
wer/alsdann muß man ansehen deß Sagers angezeigte vnd andere erkündigte vmb
ständ/vnd darauff ermessen / ob die Versagung ein redliche anzeigung der Mißthat
geb oder nicht. Vnd in solchem ist sonderlich auch ein auffsehens zu haben / vnd zu er
fahren/den guten oder bösen Standt vnd Leumut deß versagten / vnd was gemein
schafft oder Gesellschaft er mit dem Versager gehabt hab.

XXXII.

Seiner/ wie vor von ganker Beyßung gesagt ist/gnugsam vberwiesen wird/
das er von jm selbs rhums oder ander weiß / vngenöter ding gesagt hett/ das er
die beklagte oder verdachte Mißthat gethan/oder solche Mißthat vor der ges
schicht zuthun gedräwet hett/vñ die That auch darauff in kurzer zeit erfolge were/vñ
es were ein solche Person/das man sich derselben That zu jr versehen mag/ wird auch
für redliche anzeigung der Mißthat gehalten/vnd ist Peinlich darauff zu fragen.

Von anzeigung / so sich auff sonderliche Mißthaten

ziehen / vnd ist ein jeder Artikel zu rechtlicher anzei
gung derselben Mißthat gnugsam / vnd
darauff peinlich zu fragen.

**Vom Nordt/ der heymlich geschicht/gnugsam
anzeigung.**

Item/So

Zem/So der verdacht vnd beklagt des Mordts halber/vmb dieselbig zeit/ als **XXXII.**
Der Mordt geschehen/verdächtlicher weiß/mit blutigen Kleydern oder Was-
 fen/gesehen worden. Oder/ob er des Ermordten Haab genommen/verkauft/
 vergebē/oder noch bey jm heet/das ist für ein redlich anzeigen anzunehmen / vnd peini-
 liche Frag zugebrauchē/er kündte den solchen Verdacht/ mit glaublicher anzeig oder
 beweisung ableynnen/ das soll vor aller peinlicher Frag gehört werden.

Von öffentlichen Todtschlägen/so in Schlahen oder Kumorn
vnder vielen Leuthen geschehen / das niemandt gethan
wil haben/gnugsam anzeigung.

Todtschläge/so in offenbaren Schlahen oder Kumorn beschehen/des niemand **XXXIII.**
Thäter seyn will. Ist dan der verdacht bey dem schlahē auch mit dem Entleib-
 ten widerwertig gewest / sein Messer gewonne/ vnd auff den Entleibten gestos-
 chen/gehauwen/oder sonst mit gefährlichen streichen geschlagen. Solches ist ein red-
 liche anzeigung der geübten That halber/vnd peinlich zu fragen vñ wird solcher ver-
 dacht noch mehr gesterckt / wo sein Wehr blutig gesehen worden were / Wo aber sol-
 cher oder dergleichen/nicht vorhanden/ob er dann gleich vngefährlicher weiß bey dem
 Handel gewesen/sol er peinlich nicht gefragt werden.

Von heymlichen Kindt haben / vnd tödten durch ihre
Mütter genugsam anzeigung.

So man eine Dirne /so für ein Jungfraw gehet / im argwohn hat / das sie **XXXV.**
Sheymlich ein Kind gehabt/vñ ertödtet habe/sol man sonderlich erkündē/ ob sie
 mit einem grossen vngewöhnlichen Leib gesehen worden sey: Mehr/ ob ihr der
 Leib kleiner worden/vñnd darnach bleich vñnd schwach gewest sey. Solches vñnd der
 gleichen erfunden wirdt / woh dann dieselbige Dirne ein Person ist / darzu man sich
 der verdachten That versehen mag/sol die durch verstendige Frauwen an heymlichen
 stätten/als zu weiter erfahrung dienstlich ist/besichtiget werden. Würde sie denn das
 selbst auch argwöhnig erfunden / vñnd wil der That dannoch nicht bekennen / mag
 man sie peinlich fragen.

Wo aber das Kindlein /so kürzlich ertödtet worden ist / das der Mutter die **XXXVI.**
Milch in den Brüsten noch nicht vergangen/ die mag an ihren Brüsten ge-
 moleken werden / welcher dann in den Brüsten rechte / vollkommene Milch
 erfunden wirdt/ die hat deshalb ein starck vermutung / peinlicher Frag halben wider
 sich. Nach dem aber etliche Leibärzt sagen: Das man auß etlichen natürlichen vrsach-
 en etwan eine/die kein Kindt getragen/Milch in Brüsten haben möge/darumb/so
 sich eine Dirn in diesen fällen also entschuldiget/sol deshalben durch die Hebammen
 oder sonst/weitter erfahrung geschehen.

Von heymlichem vergeben/gnugsam anzeigung.

Zem/so der Verdacht oberwiesen wirdt/das er Giffe kauft/oder sonst damit **XXXVII.**
Vombgangen/vñ der verdacht/ mit dem Vergiftē/in vneinigkeyt gewest/oder
Aber von seinem Tod/vortheil oder nutz/wartend were/oder sonst ein leichtfer-
 tig Person/zu der man sich der That versehen möcht/das macht ein redlich anzeigung
 der Missethat/er kündte dann mit glaublichem schein anzeigen/das er solch Giffe zu
 andern vnsträfflichen Sachen gebraucht heet / oder brauchen wollen.

Auch so einer Giffe kauft/vnd des vor der Oberkeyt in laugnen stünd/vñ doch
 des kaufts oberwiesen würde / macht auch gnugsam vrsach zu fragen / warzu er
 solch Giffe gebraucht / oder brauchen wollen.

Es sollen

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

LS sollen auch alle Oberkeyten an jeden orten die Apoteker vnnnd ander / so Biff verkauffen / oder damit handthieren / in Gelübd vnd Eynde nehmen / das sie niemand eynig Biff verkauffen / noch zustellen / ohn anzeygung / vorwissen vnd erlaubung derselbigen Oberkeyt.

Von verdacht der Räuber / gnugsam
anzeygung.

XXXVIII. **D**em / so erfunde würde / das jemand der Güter / so geraubt seynd / bey jm / oder dieselben verkaufft / vbergeben / oder in ander gestalt / damit verdächtiger weiß gehandelt / vnd seinen Verkaufser vn Wehrman nicht anzeigen wolt / der hat ein redlichs anzeigen solches raubs halber wider sich / dieweil er nit außsündig macht / das er nicht gewußt / das solche Güter geraubt seyn / Sondern die mit einem guten Glauben an sich gebracht habe.

XXXIX. **D**em / so Keyssige oder Fußnecht gewöhnlich bey den Wirten ligen vn zehren / vnd nicht solche redliche dienst / handthierung oder gült / die sie haben / anzeigen können / davon sie solche zehrunng zimliche thun mögen / die sind argwönlich vn verdächtlich zu viel bösen Sachen / vn allermeist zu Rauberey / als sonderlich auß vnserm / vn des Reichs gemeinem Landriden zu mercken / darinnen gesagt ist / das man solche Buben nicht leyden / sondern annemmen / härtiglich fragen / vn vmb ire Mißgögen handel mit ernst straffen soll / Desgleichen sol ein jede Oberkeyt auff die verdächtigen Bettler vnd Landfärer auch fleissig auffsehens haben.

Von gnugsamen Verdacht der jenigen / so Räubern
oder Dieben helffer.

XL. **D**em / so einer wissentliche vnd gefährlicher weiß von geraubtem oder gestohlnem Gut / Beut oder Theil nimpt / Oder / so einer die Thäter wissentlich vnd gefährlicher weiß äst vn tränckt / auch die Thäter oder obgemelt vnrecht Guegar oder zum theyl wissentlich annimpt / heymlich verbirgt / herberget / verkaufft oder vertreibt / Oder / so jemandts den Thättern / sonst in andere dergleichen weg / gefährlich fürderung / raht oder beystandt thut / oder in iren thaten vnzimlich gemeinschaft mit jnen heet / Ist auch ein anzeygung / Peinlich zu fragen.

Wann einer Gefangenen heymlich helt / die ihm entlauffen vnd anzeigen / wo sie gelegen sind / Mehr / so einer verdächtlicher dem man in der Sach nicht viel guts vertrauwet / aber partheylich vnd auff der Thäter seyten / auß guten vrsachen helt / ohn vorwissen des Gefangenen Oberkeyt / verträg vmb schagung macht / vnnnd die Schagung einnimpt / oder Bürgdarüber wirdt / Diese ding alle in beyden obgemeldten Artickeln / samplich vnd sonderlich / sind warzeichen / die ein redliche anzeygung der Mißthätlichen hülff halber machen / vnd peinlich zu fragen.

Vom heymlichen Brandt / gnugsam
anzeygung.

XLI. **W**ann einer eins heymliche Brandts verdacht oder beklagt würde / wo daß derselben sonst ein argwönlich Gesell ist / vn man sich erkündigē mag / dz er fürzlich vor dem Brandt helicher vnd verdächtlicher weiß / mit vngewöhnlichen / verdächtlichen / gefährlichen Feuerwercken / damit man heymlich zu breñen pflegt / vmbgangen ist / das gibet redliche anzeygung / der Mißthat / er künde daß mit gutem glaubichert

glaublichen vrsachen anzeigen / daß er solches zu vnsträfflichen Sachen gebrauchet
hett / oder gebrauchen wöllen.

Von Verrähteren / gnugsam anzeigung.

S Der Verdacht/heylicher/vngewöntlicher vñ gefährlicher weiß / bey den jeni- XLII.
gen/denen er verrähten zuhaben/in verdacht stehet /gesehen worden/vnnd sich
doch stellet/als sey er von denselben vn sicher/vñd ist ein Person/dazu man sich
solchs versehen mag / ist ein anzeigung zu peinlicher Frag.

Von gnugsam verdacht der Dieberey.

S Der Diebstall bey dem Verdachten gefunden oder erfahren wirt/daß er den XLIII.
gar/oder zum theyl gehabt/verkauft/vergeben/oder ohn worden hab/vñd sei-
nen Verkaufer vñd Wehrmann nit anzeigen wolt / So hat derselbig ein red-
lich anzeigen der Missethat wider sich/diweil er nicht außführt/daß er solche Güter/
vngesährlicher / vnsträfflicher weiß mit einem guten Glauben an sich bracht hab.

I Tem/so der Diebstall mit sondern Sperr oder Brechzeugen/ geschehen were/
so dann der Verdacht am selben ende gewest / vnnd mit solchen gefährlichen
Sperr oder Brechzeugen vmbgangen/damit der Diebstall beschehen/vñd der
Verdachte ein solche Person ist/dazu man sich der Missethat versehen mag/ ist pei-
nliche Frag zu brauchen.

W Ann ein mercklicher grosser Diebstall geschihet/vñnd jemandt deß verdacht
wird/der nach der That mit seinem außgeben/reichlicher erfunde wird / daß
sonst/ausserhalb deß Diebstalls / sein vermögen seyn kan/vñd der Verdacht
nicht andere gute vrsachen anzeigen kan/wo ihm das angezeigt argwöhnig Gut her-
kommen / Ist es dann ein solche Person/ zu der man sich der Missethaten versicht/so
ist redliche anzeigung der Missethat wider sie vorhanden.

Von Zauberey/gnugsam anzeigung.

W Ann jemand sich erbeut andere Menschen Zauberey zu lernen/oder jemand XLIII.
zu Bezaubern bedräuwet/vñd dem Beträuweten dergleichen beschicht/auch
sonderliche gemeinschaft mit Zaubern oder Zauberin hat/oder mit solchen
verdächtlichen dingen/geberdten/worten vñ wesen vmbgehet/die Zauberey auff sich
tragen/vñnd dieselbig Person desselben sonst auch berüchtig/das gibt ein redliche an-
zeigung der Zauberey/vñd gnugsam vrsach zu peinlicher Frage.

Von Peinlicher Frag.

S Der argwon vñd verdacht einer beklagten vñd vermeinten Mißhandlung/ XLV.
als vorstehet/erfunden/vñd für bewiesen angenommen oder bewiesen erkant
würde / So sol dem Ankläger auff sein begeren / als dann ein Tag zu Peinli-
cher Frage benannt werden.

W Ann man den Gefangen peinlich fragen wil / von Ampts wege/ oder auff an- XLVI.
suchung deß Klägers / soll derselbig zuvor in gegenwertigkeit deß Richters/
zweyer deß Gerichts vñd Gerichtschreibers fleissiglich zu rede gehalten wer-
den mit



den mit worten / wie nach gelegenheit der Person vnd Sachen zu weiter erfahrung der Vbelthat oder argwöhnigkeit / allerbest dienen möge / auch mit bedräuung der Marter bespracht werden / ob er der Beschuldigten Missethat bekenntlich sey oder nicht / vnnnd was ihm solcher Missethat halber bewust sey / vnnnd was er als dann bekennet / oder verneynet / soll auffgeschrieben werden.

Auffführung der Vnschuldt / vor der peinlichen Frag zuvermahlen / vnd weiter handlung darauff.

XLVII.

Wo in dem seht gemelten fall / der Beklagte die angezogen vbelthat verneynet / so sol ihm als dann fürgehalten werden / ob er anzeigen künde / das er der auffgelegten Missethat vnschuldig sey / Vnnnd man sol den Gefangenen sonderlich erinnern / ob er künde weisen vnd anzeigen / das er auff die zeit / als die angezogen Missethat geschehen / bey Leutthen / auch an enden oder orten gewesen sey / dadurch verstanden / das er die verdachten Missethat nit gethan haben künde. Vnd solche Erinnerung ist darumb not / das mancher auß einfalt oder schrecken / nicht für zuschlagen weiß / ob er gleich vnschuldig ist / wie er sich des entschuldigen vñ aufführen sol. Vñ so der Gefangene berürter massen / oder mit andern dienstlichen vrsachē / sein Vnschuld anzeigt / solcher angezeigten entschuldigung sol sich als dann der Richter auff des Verklagten oder seiner Freundschaft kostē / auff das fürderlichst erkündigē / oder aber auffzulassung des Richters / die Zeugen / so der Gefangene oder seine Freunde deshalb stellen wolten / wie sich gebürt / vnd hernach von weiffung an dem zwey vnd sechsigen Artikel / ansehend / Item / wo der Beklagte nichts bekennen / etc. Vnd in etlichen Artikeln dar nach gesagt ist / auff ir begern / verhöret werde / Solche obgemelte kundschafftstellung / auch den Gefangenen / oder seinen Freunde / auff ir begern ohne gut / rechtmässige vrsach nicht abschlagen / oder aberkandt werde sol. Wo aber der Verklagte oder sein Freunde schaffe solchen obgedachten kosten / armut halber nicht ertragen oder erleyden möcht / damit dann

Damit dann nichts desto minder das Ubel gestrafft/oder der Unschuldig wider recht nicht vberreilt werde/ so soll die Oberkeyt oder das Gericht den kosten darlegen/ vnnnd der Richter im Rechten fürfahren.

S In der jetzt gemelten erfahrung des Beklagten Unschuld nicht funden wirdt/ so sol er als dann auff vorgemelt erfahrung/redlichs argwons oder verdachte/ Peinlich gefragt werden/ in gegenwertigkeit des Richters/ vnnnd zum wenigsten zweyer des Gerichts vnd des Gerichtschreibers/ vñ weß sich in der Vhrzucht oder seiner Bekandnuß/ vnd aller erkündigung findet/ sol eygentlich auffgeschriebe/ dem Kläger/ so viel in betriffet/ eröffenet/ vnnnd auff sein beger Abschrift gegeben/ vnnnd gefährlich nicht verzogen/ oder verhalten werden.

Wie die jenen/so auß peinlichen Fragen/einer Missethat bekennen/nachfolgendes weiter außserhalb Marter vmb Vnerricht gefragt werden sollen.

Erstlich vom Mordt.

S O der Gefragte der angezogen Missethat durch die Marter/ als vorstehet/bekennentlich ist/ vnd sein Bekandnuß auffgeschrieben wirdt. So sollen jnen die Verhörer seiner Bekandnuß haiber gar vnterschiedlich/ wie zum theyl hernach berührt wirdt/ vnd dergleichen/ so zu erfahrung der Wahrheit dienstlich/ fleißig fragen/ vnd nemlich/ bekennet er eins Mordtes/ soll man in fragen/ auß was vrsachen er die That gethan/ auß welchem Tag vnd Stundt/ auch an welchem end/ ob ihm jemandes/ vnd wer ihm darzu geholffen/ auch wo er den Todten hin vergraben oder gethan/ mit was Waffen solcher Mordt beschehen sey/ wie vnd was er dem Todten für Schläge oder Wunden geben oder gehauwen/ oder sonst den vmbbracht habe/ was er/der ermordt/ bey im gehabt/ von Gelt oder anderm/ vnd was er im genossen/ wo er auch solche nam hingethan/ verkaufft/ vergeben/ ohn worden/ oder verborgen hab/ Vnd solche Frage ziehen sich auch in viel stücken wol auß Räuber vnd Dieb.

XLVIII.

So der Gefragte Verrähterey bekennet.

Bekennet der Gefangen Verrähterey/ man sol in fragen/ wer in darzu bestelle/ vnd was er darumb empfangen/ auch wo/ wie/ vnd wann solches beschehen sey/ vnd was in darzu verorsacht habe.

XLIX.

Auff bekandnuß von Vergiftung.

Bekennet der Gefragte/ daß er jemandt Vergiftet habe/ oder Vergifteten wollen. Man soll in auch fragen/ aller vrsachen vnd vmbstände/ als obsteht/ vnd des mehr/ was ihn darzu beweget/ auch womit/ vnnnd wie er die Vergiftung gebraucht/ oder zu gebrauchen vorgehabt/ vnd wo er solch Giffet bekommen/ vnd wer im darzu geholffen/ oder gerastet habe.

L.

So der Gefragte ein Brandt bekennet.

Bekennet der Gefragte ein Brandt/ man soll jnen sonderlich der vrsach/ zeit vnd Gesellschaft halb/ als obsteht/ fragen/ vnnnd des mehr mit was Feuerwerck er den Brandt gethan/ von wem/ wie oder wo er solch Feuerwerck oder den Zeug darzu zu wegen gebracht habe.

LI.

So die gefragte Person Zauberey bekennet.

E ij

Bekenne

LII.

Bekennet jemandt Zauberey/ man sol auch nach den vrsachen vnnnd Vmbständen/ als obste het/ fragen/ vnd des mehr/ wo mit/ wie vnd wann / die Zauberey beschehen/ mit was Worten oder Wercken. So dann die gefragte Person anzeigt / daß sie etwas eingraben / oder behalten het / das zu solcher Zauberey dienstlich seyn solt/ Man sol darnach suchen/ ob man solchs finden künde/ Wer aber solches mit andern dingen/ durch Wort oder Werk/ gethan/ man sol dieselben auch ermessen/ ob sie Zauberey auff ihnen tragen. So soll auch zu fragen seyn / von wem sie solche Zauberey gelernt/ vnnnd wie sie daran kommen sey / ob sie auch solch Zauberey gegen mehr Personen gebraucht/ vnd gegen wem/ was schadens auch damit geschehen sey.

Von gemeinen vnbenannt Fragstücken / auff bekantnuß/ die auff Marter geschichte.

LIII.

Auß den obgemelten kurzen vnterrichtungen / kan ein jeder Verständiger wol mercken/ was nach gelegenheyt jeder Sachen/ auff die bekantten Missethat des Gefragten/ weiter vnnnd mehr zu fragen sey / daß zu erfahrung der Warheyt dienstlich ist/ welches alles zu lang zu beschreiben were. Aber ein jeder verständiger auß dem obgemelten anzeygen wol verstehet/ wie er solch Beyfrag in andern Fällen thun soll. Darumb solche Warzeichen vñ Vmbstände von den ihenen/ der ein Missethat bekant hat/ gefragt werden/ die kein Vnschuldiger wissen/ oder sagen kan/ Vnd wie der Gefragte die fürgehalten vnterscheid erzehlet/ soll auch eygentlich auffgeschrieben werden.

Von nachfrag vnd erkündigung der bösen/ bekantten Vmbständen.

I.

Sobgemelte Fragstück auff bekantnuß/ die auß oder ohn Marter geschichte/ gebraucht werden. So soll als dann der Richter an die endt schicken/ vnd nach den Vmbständen/ so der Gefragte der bekantten Missethat halber erzehlet hat/ so viel zu gewissheyt der Warheyt dienstlich / mit allem fleiß fragen lassen / ob die bekantnuß der obberührten Vmbstände war sey oder nicht/ Dann/ so einer angezeiget die maß vñ form der Missethat/ als vor zum theyl gemelt ist/ vñ sich dieselben Vmbstände also erfunden / so ist darauß wol zu mercken / daß der Gefragte die bekantten Missethat gethan hat/ sonderlich so er solch Vmbstände sagt/ die sich in der Geschichte haben begeben / die kein Vnschuldiger wissen kan.

Wo die bekantten Vmbstände der Missethat in erkündigung nicht war erfunden würden.

LV.

Erfindet sich aber in obgemelter erkündigung / daß die bekantten Vmbstände nicht war weren/ solch vnwarheyt soll man dem Gefangnen fürhalten / in miltsernlichen Worten darumb straffen/ vnnnd mag ihn als dann mit Peinlicher Frag auch zum andern mal angreifen / damit er die obgezeigten Vmbstände rechte vnd mit der Warheyt anzeige / dann je zu zeiten die Schuldigen die Vmbstände der Missethat vnwarlich anzeigen / vnnnd verneynen/ sie wollen sich damit vnschuldig machen/ so die erkündigung nicht war erfunden werden.

Keinem Gefangnen die Vmbstände der Missethat vorzusagen/ sonder in die ganz von jm selbst sagen lassen.

In den fõrdern Artickeln ist klårlich gesezt/wie man eine/der einer Missethat/
die zweiffelich ist/auff Marter oder bedrãuung der Marter bekennet/nach
Allen Umbständen derselbigen Missethat fragen/vnnd darauff erkündigung
thun/vnnd also auff den Grundt der Warheytt kommen/2c. Solches wird aber etwa
damit verderbet/wann dem Gefangen in annemen oder Fragen/dieselben Umb
stände der Missethat vorgesezt/vnd darauff gefragt werden. Darumb wõllen wir/
das die Richter solches fürkommen/das es nicht geschehe/sonder den Verklagten nit
anders vor oder in der Frag fürgehalten/Dann nach der weis/als klårlich in den
vorgehenden Artickeln geschriben stehet.

LVI.

Der Gefangen soll auch zum wenigsten vber den andern/oder mehr tag nach
der Marter/vnnd seiner Bekannntuß/nach gut beduncken des Richters/in
die Büttelstuben/oder ander Gemach für den Bannrichter vnnd zween des
Gerichte/geführt/vnd im sein Bekannntuß durch den Gerichtschreiber fürgelesen/
vnnd als dann anderwert darauff gefragt/ob sein Bekannntuß war sey/vnd was er
dazu sage/auch auffgeschriben werden.

So der Gefangen vorbekannter Missethat
wider läugnet.

Sder Gefangen der vorbekannten Missethat laugnet/vnnd doch der argz
wohn/als vorstehet/vor Augen wer/so soll man in wider in Gefångnuß füh
ren/vnd weiter mit peinlicher Frag gegen ihm handeln/vnd doch mit erfah
rung der Umbstände/als vorstehet/in allewege fleissig seyn/nach dem der grunde
peinlicher Frag darauff stehet/Es were dann/das der Gefangen solche vrsachen sei
nes laugnens fürwendet/dardurch der Richter bewegt würde/zuglaube/das der Ge
fangen solche Bekannntuß auß irrsall gethan/als dann mag der Richter denselben
Gefangen/zu außführung vnd beweisung solches Irzals/zulassen.

LVII.

Von der Maß peinlicher Frag.

Je peinliche Frag soll nach gelegenheyt des argzwohns der Person/viel/offt
oder wenig/hart oder linder ermessung eines guten vernünftigen Richters/
fürgenommen werden/vñ sol die Sach des Befragten nicht angenommen/
oder auffgeschriben werden/so er in der Marter/sonder sol sein Sag thun/so er von
der Marter gelassen ist.

LVIII.

So der Arm/den man fragen wil/gefährliche
Wunden hett.

Sder Beklagt gefährliche Wunden oder andere Schäden an seinem Leibe
hett/so soll die peinliche Frage dermassen gegen ihm fürgenommen werden/
damit er an solchen Wunden oder Schäden am minsten verlegt werde.

LIX.

Ein Beschluß/wann der Bekannntuß/so auff peinlich Frag
geschicht/endlich zu glauben ist.

Saufferfundene/redliche anzeigug einer Missethat halb/peinliche Frag für
genommen/auch auff bekennntuß des Befragten/wie dasselbig alles in den vor
gehenden Artickeln klårlich gesezt ist/fleissige/mügliche erkündigung vnnd
nachfrage beschicht/vñ in derselben bekennnter That halb/solche warheit befunde würd/
die kein

LX. I

R. Karls des V. vnd des H. Römischen

143

Die kein Unschuldiger also sagen vnd wissen kundt/ als dann ist derselben Bekänntniß vnzweifelicher bestendiger weiß zu glauben/ vnnnd nach gestalt der Sachen peinliche Straff darauff zu Brtheylen/ wie hernach bey den hundertsten vnnnd vierdten Artikel klein anfahende: Item / so jemandt vnseren gemeinen geschriebenen Rechten nach/26. Vnd in etlichen Artikeln darnach/ von peinlichen Straffen funden wirdt.

So der Gefangen auff redlichen Verdacht mit peinlicher Frag angriffen/ vnd nicht vngerecht funden/ oder überwunden wirdt.

LXI.

So der Beklagt auff einen solchen argwou vñ verdacht der peinlichen Frag/ als vorstehet/ genugsam erfunden / peinlich einbracht / mit Marter befraget/ vnnnd doch mit eygener bekennntnuß oder beweissung der beklagten Missethat/ nichts überwunden wirdt/ haben doch Richter vnd Ankläger mit obgemelten ordentlichen vnd in Recht zulässigen peinlichen Fragen kein Straff verwirckt / daß die bösen erfunden anzeigung haben der geschehen Frag entschuldigte vrsach geben. Dann man sol sich nach der Sag der Rechten nicht allein vor vollbringung der Vbelthat/ sondern auch vor aller gestaltnuß des vbelso/ so bösen Leumut oder anzeigen der Missethat machen/ hüten/ vnnnd wer das nicht thut / der würd deßhalb gemelter seiner Beschwerd selbs vrsach seyn. Vnd sol in diesem fall der Ankläger allen seinen Kosten/ vñ der Beklagt dergleichen sein Akzung/ nach dem er seinem verdacht vrsach geben/ auch entrichten/ vnd die Oberkeyt die vbrigen Gerichtskosten/ als für den Nachrichter vñ andere Diener des Gerichts oder Gefängnuß halber selbs tragen. Wo aber solch peinlich Frag dieser vnser/ vnd des heyligen Reichs rechtmässigen Ordnung widere wertig gebraucht würd / so werden dieselben Richter als Vrsacher solcher vnbilllicher peinlicher Frag sträfflich. Vnd sollen darumb nach gestalt vnd gelegenheyt der vberfahung/ wie recht ist/ Straff vnd Abtrag leyden / vñ mögen darumb vor irem nächsten ordentlichen Obergerichte gerechtfertiget werden.

Von beweissung der Missethat.

LXII.

Wo der Beklagt nichts bekennen / vnd der Ankläger die beklagten Mißhandlung beweisen wolt/ damit sol er/ als recht ist/ zugelassen werden.

Von vnbekanntem Zeugen.

LXIII.

Vnbekante Zeugen/ sollen auff ansechtung des Gegentheyls nicht zugelassen werden / es würde dann durch den / so die Zeugen stellet/ statlich fürbracht/ daß sie redlich vnd vnverleumbd weren.

Von belohnten Zeugen.

LXIII.

Belohnte Zeugen/ seynd auch verworffen/ vnd nicht zulässig/ sondern peinlich zu straffen.

Wie Zeugen sagen sollen.

LXV.

Die Zeugen sollen sagen / von irem selbs eygen waren wissen/ mit anzeigung ihres wissen gründlicher vrsach. So sie aber von Fremdden hören sagen würden/ das sol nicht genugsam geacht werden.

Von

Von genugsam Zeugen.

Genugsam Zeugen seynd die/die vnbeleumbde vnnnd sonst mit keiner rechtmessigen Ursach zu verwerffen seynd. LXVI.

Von genugsam Bezeugniß.

Seine Missethat zum wenigsten mit zweyen oder dreyen glaubhaffteigen guten Zeugen/die von einem waren wissen sagen / bewiesen wurd / darauff soll / nach gestalt der verhandlung / mit peinlichem Rechten vollnfahrn vnd geurtheylet werden. LXVII.

Von falschen Zeugen.

Wenn Zeugen erfunden oder überwunden werden / die durch falsch böshaffte Zeugschafft jemandt zu peinlicher Straff vnschuldiglichen bringen / oder zu bringen vnterständen / die haben die Straff verwircket / in welchen sie den vnschuldigen / als obstehet / haben bezeugen wollen. LXVIII.

So der Beklagt nach der beweissung nicht bekennen wolt.

So der Beklagt nach genugsamer beweissung noch nicht bekennen wolt / sol im angezeigt werden / das derer Missethat bewiesen sey / ob man dardurch sein bekantnuß deßer the auch erlangen künde / ob er dennoch darüber nachmals nicht bekennen wolt / das er doch / als obstehet / genugsam bewiesen were / so soll er nicht desto weniger der bewiesnen Missethat nach / ohn einige peinliche Frage verurtheylet werden. LXIX.

Von stellung vnd verhörung der Zeugen.

Nach dem aber not ist / das die Zeugschafft darauff jemandt zu peinlicher Straff sol verurtheylet werden / zar lauter vñ rechtfertig sey / So wollen wir / wo eins Beklagten Missethat verborgen wer / vnd er derselben auff Frag / wie vorstehet / nicht bekennlich seyn / vnnnd doch der Ankläger die beklagten vermeinten Missethat beweissen wolt / vnnnd damit zugelassen würde / das er / der Ankläger seine Artickel / die er beweissen wil / ordentlich auffzeichnen lasse / vnnnd dem Richter in Schrifften vberantwort / mit meldung / wie die Zeugen heissen / vnnnd wo sie wohnen / damit als dan drauff durch etliche auß den Vrtheylern / oder aber andere verordnete Commissarien / wie vnterschiedlich hernach darvon geschriben stehet / Kundtschafft nottürftiger vnd gebürlicher weiß verhöret werde. LXX.

Von den Kundtschafft verhörern im Gericht.

So nun dasselbige peinliche Gericht mit Personen / die solche Kundtschafft rechtmässiger weiß zuverhören / geschickt vnnnd verständigt seynd / befaßt ist / so sol der Richter / sampt zweyen auß denselben darzu tüglichen / vnd dem Gerichts schreiber gemelte Kundtschafft / wie sich in Recht gebürt / mit fleiß verhören / vnd sonderlich eygentlich auffmercken / ob der Zeug in seiner Sag würde wanckelmütig / vñ vnbeständig erfunden / solche Vmbstände / vnd wie er den Zeugen in cufferlichen geberden vermercket / zu dem Handel auffschreiben. LXXI.

01
K. Karls des V. vnd des H. Römischen
Von Kundtschafft verhören / außserhalb des
Gerichts.

LXXII.

Saber ein peinlich Gericht / wie dann im Reich an viel orten besunden / mit solchen obgemelten / darzu verständigen Personē nit besetzt were / wiewol dan sonst nach vermöge gemeiner Rechten in Peinlicher Sachen / außserhalb derselben Gerichtspersonen / mit Kundtschafft verhörer / oder Commissarien gegeben werden sollen. Dieweil aber an verständigen Kundtschafft verhörern viel gelegen ist / darmit dann auß vnverstande dieser Kundtschafft verhörer kein verkürzung geschehe: So ordnen vnd wollen wir / wo obgemelter mangel erscheinet / daß disfalls die obgedachten / verzeichneten weisung Artikel durch den Richter vñ vier Schöpffen / doch on nachtheil oder kosten der Partheyen / der vorgemelten nechsten Oberkeyt zugeschickt / vnd darben gelegenheit vnd gestalt der Sachen / so viel sie der bericht empfangen / außgezeigt werde / darauß dan dieselbig Oberkeyt verständige Kundtschafft verhörer / vngeacht / ob sie nicht des Gerichts weren / auß ansuchung des / der Kundtschafft führen wil / verordnen / vnd ob es nit notturfert erfordert vñ begert wurd / Compulsorial / vnd Compasbrieff geben soll / dardurch die Zeugen zu gebürlicher Sach zu bringen sind. Vnd sol demnach gemelte Oberkeyt / so viel an jr ist / allen fleiß thun / vnd weß sie selbs nicht verstünd / bey Rechtverständige Rahts pflegen / darmit solche Kundtschafft dem Rechten gemess verhört werde / doch auch ohn der Partheyen Kosten vnd Nachtheil.

Von öffnung der Kundtschaffe.

LXXIII.

Sdan solche Kundtschafft verhört ist / soll es mit eröffnung derselben also gehalten werde / Nemlich / wurd Kundtschafft vor etlichen eins peinlichen Gerichtspersonen / die dieser Sachen verstendig / gehört / So soll der Richter zu eröffnung derselben Kundtschafft ansehen / vnd Schriftliche Einrede / vnd Schutzrede zulassen / auß Form vnd Maß / wie hernach folget.

Waber auß mangel verständiger Personen des peinlichen Gerichts / durch Commissari / außserhalb des Gerichts / wie oben darvon geschrieben stehet / Kundtschafft verhöret wurd / oder die Schöpffen desselben peinlichen Gerichts nicht bey einander gessen weren / also / daß auß ihr zusamen bringen / vberiger Vnkost vnd Verzug gehen wurd. Dieweil dann ihre Versammlung zu einer jeden solchen handlung nit fürträglich / noch von nöten ist / vnd derhalb Vnkost vnd Verzug des Rechten / verhüt werde / Ordnen vnd wollen wir / daß in diesem fall die Commissari vnd Kundtschafft verhörer derhalb nachfolgender massen handeln sollen.

Aufänglich sollen die gemelten Commissarij vñ Kundtschafft verhörer / den Partheyen zu öffnung der Kundtschaffe tag ansehen / vnd auß solchen bestimpten Tag beyden theylen Abschrift / auß leyndliche Belohnung darvon geben / vnd ein zimlich zeit / die sich nach gelegenheit der Sach / für noth ansehen / vñ erkennen / geben / darmit solches an die Sachwalter / vñ vñsonderlich an den Befangenen bracht / vnd sollen des Befangenen Beyständer bis als zu jm gelassen werden / vnd weß dann jeder Theyl zu / oder in solchen Kundtschafften reden wil / das soll er vorgedachten Kundtschafft verhörern in Schriftten gezwysacht / auß einē namhaftigen Tag / den jm die Kundtschafft verhörer / derhalb nach gelegenheit der Sachen / in zimlicher zeit ansehen sollen / fürbringen / vnd fürter die ein Schrift bey den Kundtschafft verhörern behalten / vñ die andern dem Widertheil behändiget werden / sein Gegenschrift / ober wil / darauß zu thun.

Saber die Partheyen derohalben weiter schreiben wollen / das alles soll in Schrift geduppelt / vñ in zeit / so die Kundtschafft verhörendarzu bestimmen / beschehen /

beschehen/vnnd doch kein Theyl einer Kundtschafft halb/vber zwo Schrifte zu thun/
darinn sie alle ire behelff vnd nothdurfft fürbringen / vnd damit beschliessen sollen/nie
zugelassen werden./Es were den sach/das der Verhörer auß mercklichen/ trefflichen/
vnd bewegenden vrsachen befinden würde / das ers gar nicht vmbgehen künde/so soll
er jeglichem Theyl noch ein Schrifte/vñ nicht mehr/ auch in zimlicher/fürderlicher
zeit zulassen. So dann nun also die Kundtschafft verhöret/eröffnet/ vnnd von beyden
Theylen/ir ein/vnd zu reden einbracht/vnd beschlossen worden/sol der Kundtschafft
verhörer oder Commissarius solches alles der Oberkeyt / die in solcher verhörung
verordnet/zum fürderlichsten vbersenden / welche Oberkeyt als dann iren rathschlag
dem Richter/vor dem solche Rechtfertigung hanget/was in solcher Sachen zuerkens
nen seyn soll / zuschicken.

Von Kundtschafft des Beklagten/ zu seiner ent-
schuldigung.

S Ein Beklagter Kundtschafft vñ weisung führen wolt/die in von seiner ver- LXXIII.
klagten Missethat entschuldigen solt / so daß der Richter solche erbottene wey-
sung für dienstlich acht/ so sol es mit vollnführung derselben auch vorgemelter
massen/vnnd darzu / wie von solcher außführung der Vnschuld hernach in dem 151.
Artickel ansehend / Item/so jemand einer That bekennlich ist/2c. Vnnd in etlichen
Artickeln darnach klarlicher mehr vnd weiter funden wirdt/ gehalten werden.

Von verzehrung der Zeugen.

W Er in peinlichen Sachen Kundtschafft führet/der sol einem jegliche Zeugen/ LXXV.
von gemeinen Leuthen vnd Fußgängern für seinen Kosten einen jeden tag/
dieweil er in solcher Zeugschafft ist / acht Creutzer / oder so viel wehrts/nach
eins jeden Lands Müns gelegenheit geben. Aber mit andern vñ mehrern Personen/
soll es verhalb nach erkantnuß der Kundtschafftverhörer gehalten werden.

Kein Zeugen für Recht zuvergleiten.

Es soll keine Parthey noch Zeuge vor den Richtern oder Commissarien vor LXXVI.
peinlicher Rechtfertigung vergeleit werden / Aber für gewalt mögen die Par-
theyen vnd Zeugen für Gerichte vergeleit werden.

Das Recht fürderlich ergehen zulassen.

Zu Kosten zuvermeiden/ Sehen vnd Ordnen wir/das in allen peinlichen Sa- LXXVII.
chen dem Rechten schleunigklich nachgegangen / verholffen/vnnd gefährlich
nicht verzogen werde.

Von benennung endliches Rechttags.

S Der Kläger auff des Beklagten eigen bekennen / oder einbrachte vnd volln- LXXVIII.
fürte Kundtschafft vnd Beschluß / wie obsteht/ vmb einen endlichen Rechts-
tag bitt/der sol in fürderlich ernennet werden. Wo aber der Ankläger vmb den
endlichen Rechttag nicht bitten wolt / so soll derselb endlich Rechttag auff des Be-
klagten Bitt auch ernennet werden.

Dem Beklagten den Rechttag zuverkünden.

Dem/

R. Karls des V. vnd des H. Römischen

LXXIX.

Dem / so man auff bitt des Anklägers mit endlicher peinlicher Rechtfertigung straffen wil / soll das zuvor drey Tage angesaget werden / damit er zu rechter zeit sein Sünde bedencken / beklagen vnnnd Beichten möge / vnnnd so er des heyligen Sacraments empfangen begert / das soll man ihm ohn weigerung zu reichen / schuldig seyn. Man soll auch nach solcher Beicht pfleglich solche Personen zu dem Verklagten in die Gefängnuß verordnen / die ihn zu guten seligen dingen vermanen / vnd im in dem außführen vnnnd sonst / nicht zu viel trincken geben / dardurch sein Vernunfft gemindert werde.

Verkündigung zum Gericht.

LXXX.

Zum Gericht soll verkündiget werden / wie an jederm orth mit guter gewonheit zherkommen ist.

Unterredung der Brtheuler vor dem Rechttag.

LXXXI.

Es sollen auch Richter vnd Brtheuler vor dem Rechttag alles einbringen / hosen lesen / das alles wie hernach in dem 191. angezeigt wirt / ordentlich beschreiben / vnd für Richter vnd Brtheiler bracht werden. Darauß sich Richter vnd Brtheuler mit einander vnderreden vnnnd beschliessen / was sie zu recht sprechen wölen. Vnd wo sie zweiffelich seyn / sollen sie weiters rahts pflegen / bey den Rechten ständigen / vnd an enden vnd orten / wie zu ende dieser vnser Ordnung angezeigt / vnd als dann die beschlossenen Brtheul zu dem andern Gerichtshandel auch auffschreiben lassen / nach der Formen / wie hernach in dem 190. ansehend / Item / so nach laut dieser vnser / vnnnd des heyligen Reichs Ordnung / 20. funden wirt / Damit solche Brtheuler nachmals auff den endlichen Rechttag / wie hernach von öffnung solcher Brtheul geschrieben stehet / vnseumblich also geöffnet werden.

Von Besizung vnd beleytung des endlichen Gerichts.

LXXXII.

Adem Gerichtstag / so die gewöhnliche Tagzeit erscheint / mag man das Peinliche Gericht mit der gewöhnlichen Glocken beleyten / vnnnd sollen sich Richter vnd Brtheuler an die Gerichtsstat fügen / da man das Gericht nach guter gewonheit pflegt zu sitzen / vnd sol der Richter die Brtheuler heissen nider sitzen / vnd er auch sitzen / seinen Stab oder bloß Schwerdt / nach Eändlichem herkommen / eins jeden orts / in den Händen haben / vnd Ehrsamlich sitzen bleibe / bis zu ende der Sache.

Diese vnser vnd des heyligen Reichs Ordnung gegenwertig zu haben / auch den Partheyen / darinn je notturfft nicht zu verbergen.

LXXXIII.

Allen Peinlichen / Gerichtlichen Handeln / sollen Richter vnd Schöpffen diese vnser Ordnung vñ Sakung gegenwertig haben / vnd darnach handeln / auch den Partheyen / so viel inen zu iren Sachen noch ist / auff jr begeren / dieser vnser Ordnung vnderrichtung geben / sich darnach wissen zu halten / also / damit sie durch vnwissenheit derselbigen nicht verkürzt / oder gefährdet werden. Man soll auch den Partheyen der Artikel / so sie auß dieser vnser Ordnung notturfftig seyn / auff jr begeren / vmb leydliche belohnung / Abschrift geben.

Von der Frag des Richters / ob das Gericht recht besetzt sey.

S Das Gericht also gefessen ist/ so mag der Richter jeden Schöpffen besonder LXXXIII.
 also fragen. N. ich frage dich/ob das entliche Gericht zu peinlicher Handlung
 wol besetzt sey. Wo dann dasselbig Gericht mit vnder sibem oder acht Schöpff
 sen besetzt ist/ sol jeder Schöpff also antworten: Herz Richter/ das peinlich endtlich
 Gericht ist nach laut Keyser Karls des Fünfften/ vnnnd des heyligen Reichs Ord-
 nung/ wol besetzt.

**Wann der Beklagt öffentlich in den Stock/ Pranger
 oder Halsteyfen/ gestellt werden soll.**

S wider den Beklagten die Vrtheyl zu peinlicher Straff endtlich beschlossen LXXXV.
 wirdt/wo dann herkommen ist/den Vbelthäter/ darvor oder nach/ am Marcke
 oder Platz/etlich zeit öffentlich im Stock/Pranger oder Halsteyfen zustellen/
 dieselbig gewonheit sol auch gehalten werden.

Den Beklagten für Gericht zu führen.

Darnach sol der Richter befehlen/ das der Beklagt durch den Nachrichter vnd LXXXVI.
 Gerichtsknecht wol verwart/ für das Gericht bracht werd.

Von beschreyen des Beklagten.

Wie dem beschreyen der Vbelthäter/ soll es im selbe stück auff gegenwertigkeit LXXXVII.
 vñ beger des Anklägers/ nach jedes Gerichtes/ gute gewonheit gehalten wer-
 den. Wo aber der Beklagt vnschuldig erfunden wirdt/ also/ das der Anklä-
 ger den Rechten nicht nachkommen wolt/ vñ nicht desto weniger der Beklagt Rechts
 begeret/ so were solches beschreyens nicht noth.

Von Fürsprechern.

Redgern vnd Antwortern/ sol jedem Theyl auff sein begeren ein Fürsprech auß LXXXVIII.
 dem Gericht erlaubt werde/ dieselben sollen bey iren Eynden die Berechtigkeyt
 vñ Warheit/ auch die Ordnung dieser vnser Sagung fördern/ vñ durch kei-
 nerley gefährlichkeit mit wissen vnd willen verhindern oder verkehren/ das soll in also
 durch den Richter bey iren Pflichten befohlen werden / doch / das derselbig Schöpff/
 der also des Anklägers Fürsprech gewest / sich hinfürter beschliessens der Vrtheyl
 enthalt / vnd die andern Richter vnd Schöpffen nichts desto minder volnfahren sol-
 len / doch soll inn der Kläger vnnnd Antworter willen stehen / ihren Redner auß den
 Schöpffen oder sonst zu nemmen/ oder ihm selbst zu reden/ welcher aber einen Redner
 außserhalb der geschwornen Gericht Schöpffen nimpt/ derselb Redner soll zuvor dem
 Richter schweren/ sich auß den Schöpffen genommen werden / gesagt ist.

Item/ in dem nechst nachgesagte Artickel/ der Klag/ sol der Fürsprech/ wo erst-
 lich ein A. steht/ des Klägers Namen / vnd bey dem B. des Beklagten Namen mel-
 den/ fürter bey dem C. sol er die Vbelthat/ als Mord/ Rauberey/ Dieberey/ Brandt/
 oder andere/ wie jeder That Namen hat/ auff das kürzest anzeigen. Vnd ist nemlich
 zu mercken/ so die Klag von Ampts wegen geschehen/ das allwegen in einer jeden sol-
 che Klag zu sampt dem Namen des Anklägers/ soll also gesetzt werden. Klag von der
 Oberkeyt vnnnd Ampts wegen.

**Bitt der Fürsprechen/ der von Ampts wegen oder
 sonst klagt.**

Herz

LXXXIX.

Herr der Richter A. der Ankläger klaget zu B. dem Vbelthäter/ so gegen wertig vor Gericht stehet/ der Missethat halb/ so er mit C. geübt/ wie solche Klag vormalts vor euch fürbracht ist/ vnnnd bitt/ daß jr derselben klag halb/ alle einbrachte handlung vñ auffschreiben/ wie das alles nach löblicher/ rechtmässiger Keyser Karls des Fünfften/ vnnnd des heyligen Reichs peinlichen Gerichts Ordnung vormalts genugsamlich geschehen/ fleissig ermessen wöllet/ vnnnd daß darauff der beklagt vmb die vberwunden Vbelthat/ mit endlicher Bruehl vnnnd Recht/ peinlich gestrafft werde/ wie sich nach Ordnung gemelter Gericht gebürt vnd recht ist.

Item/ wo der Fürsprech die obgemelte Klag vnnnd Bitt/ mündelich nicht reden kündigt/ so mag er die Schriftlich in das Gericht legen/ vnd also sagen: Herr Richter/ ich bitt euch/ jr wöllet euern Schreiber des Anklägers klag vnd bitt/ auß der eingelegten Zettel öffentlich verlesen lassen.

Was vnnnd wie der Beklagt durch sein Fürsprechen bitten lassen mag.

XC.

Wenn dann der Beklagt der Missethat davor beständiger weiß bekennlich geübt/ oder des genugsam vberwiesen worden were/ wie vor von genugsamer beweisung/ vnd solchem beständigen bekennen klärlich gesagt ist. So mag er nichts anders/ dann vmb Gnaden bitten oder bitten lassen/ Hett er aber der Missethat also nicht bekennet/ oder wo er die angezogen That bekannet/ vnd derhalben solche ursach fürbracht hett/ dadurch er verhoffet von peinlicher Straff entschuldigt zu werden/ so mag er durch seinen Fürsprechen bitten lassen/ wie hernach folget.

Item/ wo in nechsten nachfolgenden Artickeln ein B. stehet/ soll der Beklagt bey dem A. der Kläger/ vnd bey dem C. die beklagt Vbelthat/ kurz gemelt/ vnnnd verstanden werden.

Herr Richter/ B. der Beklagt antwort zu der beklagte Missethat/ so durch A. als Kläger wider in geschehe ist/ die er mit C. geübt haben sol/ in aller massen/ wie er vormalts geantwort hat/ vnd gnugsam fürbracht ist. Vnd bitt/ daß jr derselben beschehen klag vnd antwort halb/ alle handlung vñ auffschreibung/ wie das alles nach löblicher rechtmässiger Keyser Karls des Fünfften/ vñ des heylige Reichs peinlicher Gerichts Ordnung vormalts genugsamlich für vnd einbrachte fleissig wolt ermessen/ vñ des er auff sein erfundene Vnschuldt/ mit entlicher Bruehl vnd Rechte/ sampt erstattung des auffgangen Gerichtskosten vnd Schaden ledig erkennt werde/ vnd der Ankläger straff vnd abtrag halb/ nach laut dieser peinlichen Keyserlichen Gerichts Ordnung/ zu entlichem auftrag vor dem Gerichte/ als ob angezeigt/ verpfflicht werde.

Item/ wo der erlangt Fürsprech diese obgemelte Antwort vnd Bitt mündelich nicht reden kündigt/ mag er die Schriftlich für den Richter legen/ vnd dise meynung sagen: Herr Richter/ ich bitt euch/ laßt des Beklagten antwort vñ bitt/ auß dieser eingelegten Zettel/ euern Schreiber öffentlich verlesen. Auff solche bitt/ sol der Richter dem Gerichtschreiber befehlen/ die gemelten eingelegten Zettel zu verlesen.

Von vernehmung der Missethat/ die vormalts bekannet worden ist.

XCI.

Wird der Beklagt auff den entliche Rechtstag der Missethat leugnē/ die er doch vormalts ordenlicher/ beständiger weiß bekannet/ der Richter auch auß solchen bekänntnuß in erfahrung aller hand Umbstände so vil befunden hett/ daß solch leugnen von dem Beklagte allein zu verhinderung des Rechte wirt fürgenossen/ wie hievor im 56. Artickel/ vñ in etlichen Artickeln hernach/ biß auff den 62. Artickel von beständiger erkänntnuß funden wirt. So sol der Richter die zween geordnete Schöpffen/ so

fen/so mit im solche verlesene Brgicht vnd Bekantnuß gehört haben/auff ire Eyde fragen/ob sie die verlesene Brgicht gehört haben. Vnd so sie ja darzu sagen/so sol der Richter in allwegen bey den Rechteverstendigen/ oder sonst an orten vnnnd enden / als hernachmals angezeigt / Rahts pflegen / vnnnd nach dem solche zween Schöpffen in diesem fall nicht als Zeugen/sonder als Mitrichter handeln/sollen sie derhalben vom Gericht oder Brtheyl nicht außgeschlossen werden.

Wie die Richter vnd Schöpffen oder Brtheylner/nach beyder theyl/vnd allem fürbringen/auch entlichem Beschluß der Brtheyl fassen/vnd wie auch nachmals die Schöpffen oder Brtheylner/ durch den Richter gefragt werden sollen.

Nach beyder theyl vnd allem fürtrag / auch endlichem Beschluß der Sachen/ sollen der Richter/ Schöpffen vnd Brtheylner alle Gerichtliche fürtrag vnnnd Handlung für sich nemmen/mit fleiß besichtigen vnd erwegen/vnnnd darauff nach ihrem besten verständniß dieser/vnser peinlichen Gerichtsordnung / nach gelegenheit eines jeglichen falls / am aller gleichesten vnnnd gemäßigsten Brtheyl in Schrift fassen lassen/vnnnd so die Brtheyl also verfaßt/ soll darauff der Richter fragen/N. Ich frage dich deß Rechtens.

XCII.

Darauff sollen die Schöpffen vnd Brtheylsprecher ungeschicklich also antworten.

Herr Richter/ Ich sprech: Es geschicht billich auff alles Gerichtlich einbringen vnd handlung/was nach deß Gerichts Ordnung recht vnd auff gnugsame alles fürtrags besichtigung in Schrifften zu Brtheyln verfaßt ist.

XCIII.

Wie der Richter die Brtheyl öffnen soll.

Auff obgemelten beschluß der Schöpffen vñ Brtheylner/ sol der Richter die entlichen Brtheyl / so also in Schrifften verfaßt ist / durch den geschwornen Gerichtschreiber/in beyseyn beyder Partheyen/öffentlich verlesen lassen/vnnnd wo peinliche Straffe erkannt wirdt / so soll ordentlich gemelt werden/wie vnnnd welcher massen die an Leib/od Leben geschehen sol/wie dan peinlicher Straff halb hernach im 104. Artikel/ vnd etlichen blättern darnach/funden vnd angezeigt wirdt. Vnd wie der Schreiber solche Brtheyl/die sich zu obgemelter massen zu öffnen vnd zu lesen gebäret/ formen vnd beschreiben soll / wirdt hernach am 190. Artikel funden.

XCIII.

In vorgesagten Rede / so vor Gericht beschehen sollen/lauten als auff einen Kläger/vnd auff einen Antworter. Aber es ist nemlich zu mercken/wo mehr denn ein Kläger oder ein Antworter im Rechten stünden/das als dann dieselben wörter/wie sich von mehr Personen zu reden gezimpt/ gebraucht werden sollen.

XCIV.

Wann der Richter seinen Stab zerbrechen mag.

Wann der Beklagte entlich zu peinlicher Straff gewrtheilt wird/sol der Richter an den orten/da es gewonhent/ seinen Stab zerbrechen / vnd den Armen dem Nachrichter befehlen/vnnnd bey seinem Eydt gebieten/die gegeben Brtheyl getrewlich zu vollziehen / damit vom Gericht auffstehen / vnnnd darob halten/ damit der Nachrichter die gesprochen Brtheyl/ mit guter gewarsam vnnnd sicherheyt vollziehen/möge.

XCVI.

Deß Nachrichters Fried aufzuruffen.

D

So der

R. Karls des V. vnd des H. Römischen

XCVII.

So der Richter nach der Endurtheil seinen Stab gebrochen hat/ desgleichen auch so der Nachrichter den Armen auff die Richtstatt bringet/ sol der Richter öffentlich außrufen/ oder verkünden lassen/ vnd von der Oberkeyt wegen bey Leib vnd Gut gebieten/ dem Nachrichter keinerley ver hinderung zu thun/ auch ob im mißlänge/ nicht Handt anzulegen.

Frag vnd Antwort / nach vollziehung der
Urtheil.

XCVIII.

Wann dann der Nachrichter fraget / ob er recht gerichte habe / so soll derselbige Richter vngefahrlich auff diese meynung antworten : So du gerichte hast/ wie Urtheil vnnnd Recht geben hat/ so laß ich es darbey bleiben.

So der Beklagte mit Recht ledig erkannt würd.

XCIX.

Werde aber der Beklagte mit Urtheil vnnnd Recht ledig erkant / mit was was das geschehe/ vnnnd die Urtheil anzeigen würd/ dem solt/ wie sich ge bürt auch gefolgt/ vnnnd nachgegangen werden. Aber des Abtrags halben/ so der ledig erkant/ als Kläger begeren wirdt / sollen die Theil als dann zu endlichem Bürgerlichem Rechten für das Gericht/ wie hievor darvon angezeigt/ vnnnd gemel det ist/ gehalten werden.

Von vnnottürfftigen/ vnnützen gefährlichen Fragen/
so vor Gericht beschehen.

C.

Nach dem auch vns angelanget ist/ daß bisher an etlichen peinlichen Gerichte/ viel vberflüssige Frage vnd Andingung gebraucht/ die zu keiner erfahrung der Warheit oder Gerechtigkeyt not sind / sondern allein das Recht verlängern vñ verhindern/ Solche vnd andere vnzimlich mißbräuch/ so das Rechte ohn not verzichen/ oder verhindern/ oder die Leut gefährden/ wollen wir hiemit auffgehoben vnnnd abgethan haben. Vnnnd wo an die Oberkeyt gelangt/ daß darwider gehandelt wirdt/ soll sie das ernstlich abschaffen vnd abstraffen / so oft das zu Schulden kompt.

Von Leibsstraffen/ die nicht zum Tod oder zu ewiger Gefängnuß
gesprochen werden/ vnd von Ampts wegen beschehen.

CI.

Wie Straff am Leib oder Gliedern / die nit zum Tod oder zu ewiger Gefäng nuß sind / vnd öffentlicher That halben von Ampts wegen geschehen/ durch den Richter erkant mögen werden/ Darvon wirdt die Form des Urtheils hernach in dem 196. Artikel funden/ ansehend/ Item/ so ein Person/ 2c.

Von Beichten vnd vermahnen / nach der
Urtheilung.

CII.

Nach der Verurtheilung des Armen zum Tode/ sol man in anderwert Beich ten lassen / auch zum wenigsten ein Priester oder zween am außführen / oder außschleiffen/ bey im seyn/ die ihn zu der liebe Gottes/ rechtem Glauben vnnnd vertrauwen zu Gott / vnnnd dem verdienst Christi vnsers Seligmachers/ auch zu be räumung seiner Sünde vermahnen. Man mag im auch in dem führen für Gericht vnd außführung zum Tod / stetigs ein Crucifix fürtragen.

Daß die

Dasß die Beichtvätter die Armen bekandter Wahrheit zu läugnen/nicht weisen sollen.

Die Beichtvätter der Vbelthäter/sollen sie nit weisen/was sie mit der Wahrheit/auff sich selbst oder andere Personen bekandt haben/wider zu läugnen/wann niemandt gezimpt den Vbelthättern ihre bößheit wider gemeinen nutz vnnnd frommen Leuten zu nachtheil/mit vnwarheit bedecken/vnd weiter Vbel stercken helfen/Wie im 31. Artickel/ansehend: Item/so ein vberwundener Muthäter/ etc. meldung beschicht.

CIII.

Ein Vorrede / wie man Missethat peinlich Straffen soll.



Wann jemandt vnseren gemeinen geschriebenen Rechten nach/durch ein verhandlung das Leben verwürckt hat/soll man nach guter gewonheit/oder nach Ordnung eines guten Rechtverständigen Richters/so gelegenheit vnd ärgerniß der Vbelthat/ermessen kan/die Form vnd Weiß derselben tödtung halten vnnnd vrtheilen. Aber in Fällen darumb/oder derselben gleichen/vnser Keyserlich Recht nicht setzen oder zulassen/jemandt zum Tode zu straffen/Haben wir in dieser vnser/vnnnd des Reichs Ordnung auch keinerlei Todtstraff gesetzt/aber in etlichen Missethaten/lassen die Recht peinliche Straff am Leib oder Gliedern zu/damit den noch die Gestrafften bey dem Leben bleiben. Dieselben Straff mag man auch erkennen vnd gebrauchen/nach guter gewonheit eines jeden Lande/oder aber nach ermessung eines jeden guten verständigen Richters/als oben von dem Tödtten geschriben stehet. Wann vnser Keyserliche Recht/etliche peinliche Straff setzen/die nach gelegenheit dieser zeit vnd Lande vnbequem/vnd eines Theyls nach dem Buchstaben nicht wol möglich zu gebrauchen weren/darzu auch dieselben rechte Form vnd Maß/einer jeglichen peinlichen Straff nicht anzeigen/sonder auch auter gewonheit oder erkänntnuß verständiger Richter beschlen/vnd in derselben willkür setzen/die Straff

CIIII.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

nach gelegenheit vnnnd ärgernuß der Vbelthat / auß lieb der Gerechtigkeit / vnnnd vmb gemeines nuß willen / zu ordnen vnd zu machen. Aber sonderlich ist zu mercken / in was Sachen / oder derselben gleichen / vnser Keyserlich Recht / keinerley peinlichen Straff am Leben / Ehren / Leib oder gliedern setzen / oder verhängen / daß Richter vnnnd Brehyler / dawider auch niemand zum Tode / oder sonst peinlich straffen. Vnnnd damit Richter vnd Brehyler / die solcher Rechten nicht gelehrt seynd / mit erkantnuß solcher Straff desto weniger wider die gemelten Rechten / oder gute / zulässige gewonheiten handeln / So wirdt hernach von etlichen peinlichen Straffen / wann vnd wie gedachter Recht guter gewonheit vnd vernunft nach / geschehen soll / gesakt.

Von vnbenannten / peinlichen Fällen vnd Straffen.

CV.

Erner ist zu mercken / in was peinlichen Fällen oder verlagungen / die peinlichen Straff in diesen nachfolgenden Artickeln nit gesetzt oder gnugsam erkläret oder verstendig were / sollen Richter vñ Brehyler / so er zu schulden kompt / rahts pfliegen / wie in solchen zufälligen oder vnverständlichen Fällen / vnsern Keyserlichen Rechten / vnd dieser vnser Ordnung am gemäßigsten gehandelt vnd getheilet werden soll / vnd als dann ire erkantnuß darnach thun. Wann nicht alle zufällige erkantnuß vnnnd Straff in dieser vnser Ordnung genugsam mögen bedacht vnnnd beschrieben werden.

Wie Gottschwerer oder Gottslästerung gestrafft werden soll.

CVI.

Seiner Gote zumiße / daß Gote nicht bequem ist / oder mit seinẽ worten Gote daß im zuschiet / abschneidet / der Allmächtigkeit Gottes / sein heylige Mutter / die Jungfrau Maria schendet / sollen durch die Amptleut oder Richter / von Ampts wegen angenommen / eingelegt / vnnnd darumb an Leib / Leben oder Gliedern / nach gelegenheit vnnnd gestalt der Person vnd Lästerung / gestrafft werden. Doch so ein solcher Lästerer angenommen / vnd eingelegt ist / das soll an die Oberkeyt mit notdürfftiger vnderrichtung aller Vmbstände gelangen / die darauß Richtern vnd Brehylern bescheid geben / wie solch Lästerung den gemeinen vnsern Keyserlichen Rechten gemeh / vnnnd sonderlich nach inhalt besonderer Artickeln vnser Reichs Ordnung / gestrafft werden sollen.

Straff der jenen / so einen gelehrten Eyd vor Richter vnd Gericht meinydig schweren.

CVII.

Welcher vor Richter oder Gericht einen gelehrten Meinydig schwert / so derselbig Eyd zeitlich Gut antrifft / das in des / der also fälschlich geschworen hat / nuß können / der ist zu förderst schuldig / wo er das vermag / solch fälschlich abgeschworen Gut / dem verletzten wider zu kehren / sol auch darzu verleumbd / vnd aller Ehren entsetzt seyn. Vñ nach dem im heyligen Reich ein gemeiner gebrauch ist / solch fälschschwerren / die zween Finger / damit sie geschworen haben / abzuhawen / dieselben gemeine gewöhnliche Leibstraff wöllt wir auch nicht endern. Wo aber einer durch seinen falschen Eyd jemand zu peinlicher Straff schwüre / derselbig sol mit der Peen / die er fälschlich auff einen andern schweret / gestrafft werden. Wer solch falsch schwerer mit wissen / fürschlich vnd arglistiglich dazu anrichtet / der leydet gleiche Peen.

Straff der / so geschworen Brphede brechen.

Brich

Nicht einer ein geschworne Drphede mit Sachen vñ Thaten/darumb er vnser Keyserlichen Rechten/vnd diser Ordnung nach/ zum Tod ohn das möcht gestrafft werden/derselbe Todstraff sol folg geschehen. So aber einer ein Drphede mit Sachen/darumb er das Leben nicht verwirckt hat / fürseßlich vnd freßentlich verbroche / der soll als ein Meinyndiger mit abhawung der Handt oder Finger vnd andern/wie im nechst obgemeltem Artickel berührt/gestrafft werden. Wo man sich aber weiter Wißsethat vor jm besorgen müste/sol es mit jm gehalten werden/als im 176. Artickel/hernach davon geschriben stehet/ansahend: Item/so einer ein Drphede freßentlich vñnd fürseßlich verbrochen.

CVIII.

Straff der Zauberey.

So jemandt den Leuthen durch Zauberey schaden oder nachtheyl zufüget/soll man in straffen vom Leben zum Tod/vnd man soll solche straff mit dem Feuer thun. Wo aber jemand Zauberey gebraucht/vñ darmit niemand schaden gesehen hett/sol sonst gestrafft werden/nach gelegenheyt der Sach/darinnen die Drpheler rahts gebrauchen sollen / wie vom Raht suchen hernach geschriben stehet.

CIX.

Straff / schriftlicher / vnrechtlicher / peinlicher Schmähung.

Welcher jemand durch Schmachbrieff/zu Latein Liber famosus genant/die er außbreytet/vnd sich nach ordnung der Rechte mit seinem rechten Tauff vñ Zunamen nicht vnterschreibt/vnrechtlicher/vnschuldiger weiß/Laster vñnd Übel zumißt/wo die mit Warheit erfunden würden/das der Geschmächt an seinem Leib/Leben oder Ehren peinlich gestrafft werden möcht / derselbig bößhafftig Lasterer sol nach erfindüg solcher Übelthat/als die Recht sagē/mit der Peen/in welche er den vnschuldigen/geschmächten/durch sein böse/vnwarhafftige Lasterchrift hat bringen wollen/gestrafft werden. Vnd ob sich auch gleich wol die außgeleget Schmach der zugemessen That in der Warheyt erfünde/sol dennoch der Aufrüffer solcher Schmach/nach vermögen der Recht vnd ermessung des Richters/gestrafft werden.

CX.

Straff der Münzfälscher/vnd auch der/so ohn habend Freyheit Münzen.

Dreyerley weiß/wirdt die Münz gefelseth/Erstlich/wann einer betrieglicher weiß eines andern Zeichen darauffschlegt. Zum andern/wann einer vnrecht Metall darzu setz. Zum dritten/so einer der Münz ire rechte schwere gefährlich benimpt. Solche Münzfälscher sollen nachfolgender masse gestrafft werden. Nemlich/welche falsche Münz machen/zeygen / oder dieselbigen falsch Münz außwechseln/oder sonst zu sich bringen / vnd widerumb gefährlich vñ bößhafftiglich dem Nechsten zu nachtheil wissentlich außgeben / die sollen nach Gewonheyt / auch Sasung der Recht/mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft werden/die ire Häuser darzu wissentlich leyhen/dieselben Häuser sollen sie damit verwirckt haben. Welcher aber der Münz ire rechte schwere/gefährlicher weiß benimpt/oder auch ohne habende Freyheit Münzte / der soll gefänglich eingelegt/vñnd nach Raht am Leib oder Gut/ nach gestalt der Sachen gestrafft werden. Wo aber irgendet einer eins andern Münz umbbreget/oder widerumb in Tigel brecht / vnd geringe Münz darauffmachet/der sol an Leib oder Gut/nach gestalt der Sachen gestrafft werden. So aber mit der Herrschafft willen vnd wissen das geschehe/so sol dieselbige Herrschafft ire Münz Freyheit verwirckt/vnd verloren haben.

CXI.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen
Straff der jenen/so falsch Siegel/Brieff/Brbar/Kentz
oder Zinsbücher/oder Register machen.

- CXII. **W**elche falsch Siegel/Brieff/Instrument/Brbar/Kentz oder Zinsbücher/
oder Register machen/die sollen an Leib oder Leben/nach dem die fälschung
viel oder wenig/boshafftig vnnnd schädlich geschicht/nach racht der Verstäns-
digen/oder sonst als zu enddieser Ordnung vermeldet/peinlich gestrafft werden.

Straff der Fälscher / mit Maß / Wag vnnnd
Kauffmanschafft.

- CXIII. **W**elcher bößlicher vnd gefährlicher weiß/ Maß/ Wag/ Gewichte/ Specerey/
oder ander Kauffmanschafft/fälschet/vñ die für gerecht gebraucht vnd auß-
gibt/der sol zu peinlicher Straff angenommen/in das Land verboten/oder
an seinem Leib/als mit Ruthen außgehauwen/oder dergleichen/nach gelegenheit vnd
gestalt der Vberfahung gestrafft werden/Vñ es möcht solcher Falsch/als oft groß-
lich vnnnd boshafftig geschehen/das der Thäter zum Todt gestrafft werden soll/ alles
nach racht/wie zu endt dieser Ordnung vermeldet.

Straff der jenen/ die fälschlich vnd betrieglich Vndermar-
ckung/Keynung/Wehl oder Marcksteyn
verrücken.

- CXIII. **W**elcher bößlicher vnnnd gefährlicher weiß/ein Vndermarckung/Keynung/
Wehl/oder Marcksteyn verrückt/abhauwet/abthut oder verändert/der soll
darumb peinlich am Leib/nach gefährlichkeit/groß/gestalt vnnnd gelegenheit
der Sachen vnd Person/nach racht gestrafft werden.

Straff der Procuratorn/so ihren Partheyen zu nachtheyl/
gefährlicher/fürstlicher weiß den Widertheylen
zu gut handeln.

- CXV. **S**ein Procurator fürstlicher/gefährlicher weiß/seiner Parthey in Bürs
gerlichen vnd peinlichen Sachen zu nachtheyl/vnnnd dem Widertheyl zu gut
handelte/vnnnd solcher Vbelthat vberwunden würde/der soll zu forderst seinen
Theyl nach allem vermögen/seinen Schaden/so er solcher Sachen halb empfächt/
widerlegen/vnd darzu in Pranger oder Halsen sen gestellet/mit Ruthen außgehau-
wen/def Lands verboten/oder sonst nach gelegenheit der Mißhandlung in anders
weg gestrafft werden.

Straff der Vnkeuschheit / so wider die Natur beschicht.

- CXVI. **S**ein Mensch mit einem Vieh/Mann mit Mann/Weib mit Weib/Vn-
keuschheit treiben/die haben auch das Leben verwirckt/vnnnd man sol sie der ge-
meinen gewonheit nach/mit dem Feuer vom Leben zum Tod richten.

Straff der Vnkeuschheit / mit nahend gesipten
Freunden.

- CXVII. **S**ein Vnkeusch mit seiner Stiefftochter / mit seins Sohns Eheweib/oder
mit seiner Stieffmutter treibt/in solchen vñ noch nähern Sippschafftten/sol die
Straff/

Straff/wie davon in vnser Vorfahrn/vnnd vnsern Keyserlichen geschriben Rechten gesetzt/gebraucht/vnd derhalb bey den Rechtverständigen rahts gepflegt werden.

Straff der Ienen/so Ehemweiber oder Jungfrauen
verführen.

Si einer jemande sein Ehemweib / oder ein vnverleumbde Jungfrauen wider des Ehemanns oder des Ehelichen Vatters willen / einer vnehrlichen weiffentführet/darumb mag der Ehemann oder Vatter / vnangesehen/ ob die Ehefrau oder Jungfrau iren willen darzu gibt/peinlich klagen/Vnd sol der Thäter/nach Sazung vnser Vorfahrn/vnd vnser Keyserlichen Rechten darumb gestrafft/vnd derhalb bey den Rechtverständigen rahts gebraucht werden.

CXVIII.

Straff der Nothzucht.

Si jemand einer vnverleumbden Ehefrauen/Widwen oder Jungfrauen/ mit gewalt/vnd wider iren willen / ir Jungfräuwlich oder Fräwlich Ehrneme/der selbig Vbelthäter hat das Leben verwirckt/vnd sol auff Beklagung der Bednigtigen in außführung der Missethat/einem Räuber gleich/mit dem Schwerde vom Lebe zum Tod gericht werde. So sich aber einer solches obgemelts Mißhandels freffenelicher vnd gewaltiger weiff / gegen einer vnverleumbden Frauen oder Jungfrauen/vnterstünde/vnd sich die Frau oder Jungfrau sein erwehrt/oder von solcher beschwerniß sonst errettet würde/der selbig Vbelthäter sol auff beklagung der Bednigtigen/in außführung der Mißhandlung/ nach gelegenheit vnd gestalt der Personen/vnd vnterstandenen Missethat gestrafft werden/vnd sollen darinn Richter vnd Brueyler/rahts gebrauchen/wie vor in andern Fällen mehr gesetzt ist.

CXIX.

Straff des Ehebruchs.

Si ein Ehemann einen andern/vmb des Ehebruchs willen/den er mit seinem Ehemweib verbracht hat/Peinlich beklagt/vnd des vberwindet/der selbig Ehebrecher/sampt der Ehebrecherin/sollen nach Sage vnser Vorfahren/vn vnser Keyserlichen Rechten gestrafft werden.

CXX.

Item/das es auch gleicherweiff in dem fall/so ein Ehemweib iren Mann / oder die Person/damit der Ehebruch vollbracht hett/beklagen wil / gehalten werden soll.

Straff des Vbels/das in gestalt zweyfacher Ehe geschicht.

Si ein Ehemann ein ander Weib / oder ein Ehemweib ein andern Mann/in gestalt der heyligen Ehe/bey leben des ersten Ehegesellen nimpt/welche vbelthat dann auch ein Ehebruch vnd grösser dann dasselbige Laster ist. Vnd wiewol die Keyserlichen Recht/auff solche Vbelthat kein straff am Leben setzen: So wollen wir doch/welcher solchs Laster betrieglicher weiff/mit wissen vnd willen / vrsach gibt/vnd vollbringet/das die nicht weniger/dann die Ehebrüchtigen/Peinlich gestrafft werden sollen.

CXXI.

Straff der Ienen/so ire Ehemweiber oder Kinder durch böses genieß
willen/williglich zu vnkeuschen Wercken verkauffen.

Si jemande sein Ehemweib oder Kinder/vmb einicherley genießwillen/wie der Name hat/williglich zu vnehrlichen/vnkeuschen vn schendlichen Werckebrauchen

CXXII.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen
brauchen läßt / der ist Ehrloß / vnnnd soll nach vermögen gemeiner Rechten gestrafft
werden.

Straff der Verkuhlung / vnnnd helfen zum Ehebruch.

CXXIII. **N**ach dem zum die kermal die verständigen Weibsbild / vnnnd zu vor die vnshül-
dige Mägdlin / die sonst vnverleumbd ehrliche Person seynd / durch etliche bö-
se Menschen / Man vnd Weiber / böser / betrieglicher weiß / darmit in jr Jung-
fräwlich oder Fräwlich Ehr entnoßien / zu Sündlichen / Fleischlichen Wercken ge-
zogen werden / dieselben böshafftigen Kupler vnd Kuplerin / auch die jhenen / so wiß-
sentlicher / gefährlicher vnd böshafftiger weiß jre Häuser darzu leihen / oder solches in
jren Häusern zubesehen bestatten / sollen nach gelegenheit der verhandlung vñ rahe
der Rechteverständigē / es sey mit verweisung des Lands / stellüg in Pranger / abschnei-
dung der Ohren / oder außhawung mit Ruthen / oder andern gestrafft werden.

Straff der Verrähterey.

CXXIII. **W**elcher mit böshafftiger Verrähterey mißhandelt / sol der Gewonheit nach /
durch viertheylung zum Tod gestrafft werden. Vere es aber ein Weibsbild /
die sol man ertrencken. Vnd wo solche Verrähterey grossen schadē oder är-
gernuß bringē möcht / als die / so ein Land / Stadt / seinen eigen Herrn / Bettgenossen /
oder naher gesipten Freundt betreffe / so mag die Straff durch Schleiffen oder mit
Zangen reissen / gemehrt / vñ also zu tödtlicher Straff geführt werden. Es möcht auch
die Verrähterey also gestalt seyn / man möcht einen solchen Mißthäter erstlich köpf-
fen / vnd darnach viertheylen / daß Richter vñ Brtheyler nach gelegenheit der That /
ermessen vnd erkennen / vnd wo sie zweiffeln Raht suchen sollen. Aber die jenen / durch
welcher Verkundschaffung / Richter oder Oberkeyt / die Vbelthäter zu gebührender
Straff bringen möchten / das mag ohn verwickung einiger Straff geschehen.

Straff der Brenner.

CXXV. **D**em / die böshafftigen / oberwundene Brenner / sollen mit dem Feuer vom
Leben zum Todt gericht werden.

Straff der Räuber.

CXXVI. **I**n jeder böshafftiger / oberwundener Räuber / soll nach vermög vnser Vort-
fahren / vnnnd vnser gemeiner Keyserlichen Rechten / mit dem Schwerdt / oder
wie an jedem ort in diesen Fällen mit guter Gewonheit herkommen ist / doch
am Leben gestrafft werden.

Straff der jenen / so Auffruhr des Volcks machen.

CXXVII. **S** einer in einem Landt / Statt / Oberkeyt oder Gebiet gefährliche / fürschli-
che vnnnd böshafftige Auffruhren des gemeinen Volcks / wider die Oberkeyt
mache / vnd daß also auff in erfunden würde / der sol nach groß vnd gelegenheit
seiner Mißhandlung jhe zu zeiten mit abschlahung seines Håupts gestrafft / oder mit
Ruthen gestrichen / vnd auß der Land gegende / Gericht / Statt / Flecken oder Gebiet /
darinnen er die Auffruhren erweckt / verweist werden / darinn Richter vnd Brthey-
ler gebürliches Rahts / damit niemandts vnrecht geschehe / vnnnd solch bößlich Empö-
rung verhüt / pflegen sollen.

Straff

Straff der jenen/so bößlich außträtten.

Nach dem sich vielfältig begibe / daß mutwillige Personen/ die Leut wider recht vnd billigkeit bedrauwen / entweichen vnd außträtten / vnd sich an end vnd zu solchen Leuten thun/da mutwillige/ beschädiger enthalt/hülff/ fürschub vnd beystand finden/von denen/ die Leut je zu zeiten wider Recht vnd billigkeit / mercklich beschädigt werden/ auch fahr vn beschädigung von denselben leichtfertigen Personen/ warten müssen/ die auch mehrmals die Leut durch solche drähe vnd forcht wider recht vnd billigkeit dringen/auch an gleich vnd recht sich nit lassen benügen/derhalben solche für rechte Landzwinger gehalten werden solle. Hierumb/ wo dieselbe an verdächtige end/als obstehet/austretten/die Leuth bey zimlichen rechten vnd billigkeit nicht bleiben lassen/sondern mit bemelten austrettem/von dem rechten vnd billigkeit zu bedrohen oder schrecken vntersehen / dieselben / wo sie in Gefängniß kämen/sollen mit dem Schwerdt als Landzwinger vom Leben zu Tod gericht werden/vnangesehen/ ob sie sonst nichts anders mit der that gehandelt hetten. Desgleichen soles auch gehalten werden gegen den jenigen/ die sich sonst durch etliche Werck mit der That zu handeln vntersehen. Wo aber jemand auß forcht eines Gewalts/vnd nicht der meynung gemeynet vom Rechten zu dringen / an vnverdächtige ende entwich/ der hat dadurch diese vorgemelte Straff nicht verwircket / Vnd ob darinn einicherley zweiffel einfiel/soll vmb weitter vnderrichtung an die Rechtverständigen oder sonst/wie hernach gemeldet wirdt / gelangen.

CXXVIII.

Straff der jenen/so die Leut bößlich beschdten.

Welcher jemand wider Recht vnd billigkeit mutwillig beschd/den richtet man mit dem Schwerdt / vom Leben zum Todt. Doch ob einer sein Fehde halb von vns oder vnsern Nachkommen am Reich / Römischen Keyfern oder Königen erlaubnuß hett/ oder der/ den er also beschdet/ seyn/ seiner Gesipten Freunde schaffe oder Herrschafft / oder der iren feinde were / oder sonst zu solcher Fehde rechtmässig gedrungene ursach hett / so soll er auff sein auffführung derselben guten ursachen/peinlich nicht gestrafft werden. In solchen Fällen vnd zweiffeln / so bey den Rechtverständigen vnd an enden vnd orten / wie zu ende dieser vnser Ordnung angezeigt/ raths gebrauchet werden.

CXXIX.

Hernach folgen etliche böse Tödtung/ vnd von Straff derselben Thäter.

Erstlich/von Straff der/die mit Giffit oder Venen heymlich vergeben.

Wer jemandt durch Giffit oder Venen an Leib oder Leben beschädiget/ Ist es ein Mannsbild / der soll einem fürgefakten Mörder gleich mit dem Rad zum Todt gestrafft werden. Thet aber ein solche Missethat ein Weibsbildt/ die soll man ertrencken/oder in ander weg/nach gelegenheit/vom Leben zum Tod richten. Doch zu mehrer forcht andern/ sollen solche bößhaffige/misthätige Personen/ vor der entlichen Todtstraff geschleiffit/oder etlich griff in ire Leib mit glüenden Zangen gegeben werden / vil oder wenig/nach ermessung der Person vnd Tödtung / wie vom Mord deßhalb gesetzt ist.

CXXX.

Straff

K. Karls des V. vnd des H. Römischen
Straff der Weiber/ so ihre Kinder tödten.

CXXI.

Welche Weiber ire Kind/ das Leben oder Gliedmaß empfangen hett/ heimlich
graben/ vnd gepfälet. Aber darinnen verzweiflung zu verhüten/ mögen dies
selben Vbelthäterin/ in welchem Gericht die bequemlichkeit des Wassers darzu vor-
handen ist/ ertränckt werden. Wo aber solches Vbel oft geschehe/ wöllt wir die gemel-
ten gewonheit des vergrabens vnd Pfälens/ vmb mehr forcht willen/ solcher böshaff-
tigen Weiber auch zulassen/ Oder aber/ daß vor dem erträncken die Vbelthäterin
mit glüenden Zangen gerissen werde/ alles nach raht der Rechtverständigen.

Saber ein Weibsbild/ als obstehet/ ein lebendig/ Gliedmäßig Kindlein/ das
nachmals todt erfunden/ heimlich geboren vnd verborgen hette/ vnd so dies
big erkündige Mutter deshalb besprach würde/ entschuldigungsweiß fürge-
be/ als dergleichen ihe zu zeiten/ an vns gelanget/ wie das Kindlein ohn jr Schuld
todt von ihr geborn seyn solt/ Wolt sie dann solche jr Vnschuld durch redlich gut vrs-
sachen vnd Vmstände durch Kundtschafft außführen/ damit soll es gehalten vnd
gehandelt werden/ wie am 74. Artikel/ ansehend: Item/ so ein Beklagter Kundts-
schafft/ etc. funden wirdt/ auch deshalb zu weiter suchung/ anzeigung geschicht/ wann
ohn bestimpte genugsame beweisung/ ist der angeregten/ vermeinten entschuldigung
nicht zu glauben/ sonst möcht sich ein jede Thäterin mit einem solchen gericht für-
geben ledigen. Doch so ein Weibsbild ein lebendig/ Gliedmäßig Kindlein also
heimlich trägt/ auch mit willen allein/ vnd ohne hülff anderer Weiber gebirt/ wel-
che ohne hülffliche Geburt mit tödlicher/ verdüchlichkeit geschehen muß. So ist
deshalb kein gläublicher vrsach/ daß die selbige Mutter durch böshaffigen für-
satz vermeint mit tödtung des vnschuldigen Kindleins/ daran sie vor/ in/ oder nach
der Geburt schuldig wirdt/ ire geübte leichtfertigkeit verborgen zu halten. Darumb/
wann ein solche Mörderin in auffgedachten ihrer angemessnen/ unbeweisnen/ frey-
fentlichen entschuldigung bestehen bleiben wolt/ so soll man sie auff obgenelte genugs-
same anzeigung bestimpts Vnchristlichen vnd Vnmenschlichen erfunden Vbels
vnd Mordts halber/ mit peinlicher/ ernstlicher Frag zu Bekännniß der Warheit
zwingen. Auch auff Bekännniß desselben Mordts zu endlicher Todtstraff/ als ob-
stehet/ vrtheilen. Doch wo eines solchen Weibs schuld oder vnschuld halb gezwiffelt
wirdt/ sollen die Richter vnd Vrtheiler/ mit anzeigung aller Vmstände bey den
Rechtverständigen/ oder sonst/ wie hernach gemeldt wirdt/ rahts pflügen.

Straff der Weiber/ so ihre Kinder/ vmb daß sie der abkommen/ in ge-
fährlichkeit von jnen legen/ die also gefunden vnd ernehrt werden.

CXXII.

Item/ so ein Weib jr Kind/ vmb daß sie das abkomme/ von ihr legte/ vnd das
Kind wird funden/ vnd ernehrt/ dieselbig Mutter soll/ wo sie des überwunden
vnd betreten wird/ nach gelegenheit der Sach vnd raht der Verständigen ge-
strafft werden. Stirbt aber das Kind von solchem hinlegen/ so soll man die Mutter/
nach gelegenheit des gefährlichen hinlegens/ an Leib oder Leben straffen.

Straff der jenen/ so schwangern Weibsbildern
Kinder abtreiben.

CXXIII.

Item/ so jemand einem Weibsbild durch bezwang/ essen oder trinckē ein lebene
dig Kind abtreibt/ wer auch ein Man oder Weib vnfruchtbar macht/ so solch
Vbel fürselblicher vñ böshafftiger weiß beschicht/ sol d Man mit dem Schwert
als ein Todtschläger/ vñ die Frau/ so sie es auch an jr selbs thäte/ ertränckt/ oder sonst
zum Tode

zum Tod gestrafft werden. So aber ein Kind/das noch nit lebendig were/von einem Weibsbilde getrieben würde/sollen die Vrtheiler der Straff halber bey den Rechtsverständigen/oder sonst/wie zu ende dieser Ordnung gemelt/Kabts pflegen.

Straff/so ein Arzt durch sein Arzney tödtet.

Vem/so ein Arzt auß vnfließ oder vngunst/vnnd doch vnfürsächlich jemandt CXX XIII.
 mit seiner Arzney tödtet/erfindt sich dann durch die Gelehrte vnd Verständigen der Arzney/das er die Arzney leichtfertiglich vnd verwegentlich mißbraucht/oder sich vngegründter/vnzulässiger Arzney/die im nit gezimpt hat vnterstanden/vnd damit einem zum Tod vrsach geben/der sol nach gestalt vñ gelegenheyt der Sachen/vnd nach rath der Verständigen gestrafft werden/Vnnd in diesem fall allermest achtung gehabt werden/auff leichtfertige Leut/die sich Arzney vntersuchen/vnd der mit keinem Grunde gelernet haben. Hett aber ein Arzt solche Tödtung williglich gethan/so were er als ein fürsächlicher Mörder zu straffen.

Straff engener Tödtung.

Wann jemand beklagt/vñ in Recht erfordert oder bracht würde/von Sachen CXXXV.
 wegen/so er/der Oberwunden sein Leib vnd Gut verwircket hette/vnnd auß forcht solcher verschuldter Straff sich selbs ertödt/des Erben sollen in diesem fall/seines Guts nicht fähig oder empfänglich/sondern solch Erb vnd Güter der Oberkeyt/der die peinlichen Straff/Buß vnnd Fälle zustehen/hingefallen seyn. Wo sich aber ein Person außserhalb obgemelter offenbaren vrsachen/auch in Fällen/da er sein Leib allein verwircket/oder sonst auß Kranckheyt des Leibs/Melancholey/gebrechligkeyt irer Sinn/oder ander deraischen blödigkenten sich selbs ertödt/der selben Erben sollen deshalben an irer Erbschafft nicht verhindert werden/vnd dawider kein alter gebrauch/gewonheyt oder Satzung statt haben/sondern hiemit reuociert/rassirt vnnd abgethan seyn/Vnnd in diesem/vnnd andern dergleichen Fällen/vnser Keyserlich geschriben Recht gehalten werden.

So einer ein schädlich Thier hett/das jemandts entleibet.

Hat einer ein Thier/das sich dermassen erzeiget/oder sonst der art vnnd engens CXXXVI.
 schaffe ist/dardurch zu besorgen ist/das es den Leuthen an Leib oder Leben schaden thun möcht/soll der Herr desselben Thiers solch Thier von im thun/dann wo solch Thier jemandt schaden thet oder entleibt/soll der Herr des Thiers darumb nach gelegenheyt vnd gestalt der Sachen/vnd Rath der Rechtverständigen/oder an enden/als hernach vermeldet/gestrafft werden/vnnd so viel dester mehr/so er zuvor von dem Richter oder ander Oberkeyt/des zuvor gewarnet würde.

Straff der Mörder vnnd Todtschläger/die kein genügsame entschuldigung haben mögen.

In jeder Mörder oder Todtschläger/wo er deshalb nicht rechtmässig entschuldigung außführen kan/hat das Leben verwircket. CXXXVII.
 Aber nach gewonheit etlicher Gegend/werden die fürsächlichen Mörder vnñ Todtschläger einander gleich mit dem Rad gericht/darinnen sol vnterscheidt gehalten werden.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

ten werden. Vnd also/das der gewonheit nach ein fürfestlicher/mutwilliger Mörder mit dem Rade/vnd ein ander der ein Todschlag auß geckheyt vnd zorn gethan / vnd sonst auch gemelte entschuldigung nicht hat / mit dem Schwerdt vom Lebe zum Tod gestrafft werden sollen. Vnd man mag in fürgesetztem Mord/so der an hohen/trefflichen Personen/des Thäters eygen Herren/zwischen Eheleuten / oder nahende gesipten Freunden geschicht/durch etliche Leibstraff/ als mit Zangen reissen oder Aufschleiffung/vor der endtliche Tödtung vmb grosser forcht willen die Straff mehrn.

Von vnlaugbern Todtschlägen/die auß solcher vrsachen geschehen/
so entschuldigung der Straff auff jnen tragen.

CXXXVIII.

Es geschehen je zun zeiten Entleibung / vnd werden doch die jhenigen/so solche Entleibung thun / auß guten vrsachen / als etlich allein von peinlicher vnnnd Bürgerlicher Straff entschuldiget. Vnnnd damit sich aber Richter vnd Prætheler an den peinlichen Gerichten/die der Recht nicht gelernt habē/ in solchen Fällen desto Rechtmessiger zu halten wissen/ vnnnd durch vnwissenheit die Leuth nicht beschweren oder verkürzen/ So ist von gemelten entschuldigte Entleibungen geschriben vnd gefast/wie hernach folget.

Erstlich/von rechter Notwehr/wie die
entschuldigt.

CXXXIX.

Welcher eine rechte Notwehr/ zu rettung seines Leibs vnnnd Lebens thut/vnnnd den jhenigen/der ihn also benötigt/in solcher Notwehr entleibt/ der ist darumb niemandes nichts schuldig.

Was ein rechte Notwehr ist.

CXL.

S einer jemandt mit einem tödelichen Waffnen oder Wehr oberlauffet / ansicht oder schlecht / vnnnd der Benötigt kan füglich ohn fährigkeit oder verletzung seines Leibs/Lebens/Ehr vñ guten Leumuts nicht entweichen / der mag sein Leib vnd Leben/ohn alle Straff/durch ein rechte Gegenwehr retten. Vnnnd so er also den Benötigt entleibt / ist er darumb nichts schuldig / Ist auch mit seiner Gegenwehr/bis er geschlagen wirdt/zu warten nicht schuldig/vnangesehen/ob es den geschriben Rechten vnd Gewonheyten entgegen were.

Dasz die Notwehr bewiesen werden sol.

CXLI.

Welcher sich aber nach ersindung der That/einer gethan Notwehr gerühmte oder gebrauchten wil / vnd der Ankläger der nit geständig ist/so legt das Rechte den Thäter auß solche berühmte Notwehr / ob gemelter massen / zu Rechte genug zubeweisen/beweist er die nicht/er wirdt schuldig gehalten.

Wann/ vnd wie in Sachen der Notwehr die Beweisung
auff den Ankläger kompt.

CXLII.

S der Ankläger der ersten tödeliche ansechtung/oder benötigung/darauff/als ob siehet/die Notwehr gegründet/bekännlich ist oder beständig/nit verleugnet kan/vnd dagegen sagt: Dasz er Todtschläger darumb kein rechte entschuldigte Notwehr gethan haben sol / wann der Entleibt hett fürgewenter bekändlicher ansechtung od benötigung/rechtmessige vrsach gehabt/als geschehen möchte. So einer eine vnreuscher

vnkeuscher Werck halben bey seinem Ehelichen Weib/Tochter/ oder an andern bösen sträfflichen Vbelthaten funde / vñ darumb gegen demselben Vbelthäter tödlich handlung/zwang oder Gefängniß / wie die Recht zulassen/fürnemme/oder dem Entleibte hett gebürt/den verklagte Todschlāger/von Ampts wegen zusahen/vñ die notturfft erfordert in mit Wassen solcher Gefängniß halben zu bedrauwen/zwingen vñ nötigen/das er also in recht zulässiger weiß gethan hette/ oder so der Klāger in diesem fall ein solche meynung fürgeb / das der angezogen Todschlāger darumb kein rechte Notwehr gethan hett/weñ er des Entleibten/als er in erschlagen hett/ganz mächtig/vnd von der benötigung erlediget gewest / oder meldet/das der Entleibte/nach gethaner ersten benötigung gewichen/dem der Todschlāger auß freyen vñ vngedöter ding nachgefolgt/vñ in allererst in der nachfolge erschlagen hett. Mehr/so fürgeben wird/der Todschlāger were dem Benötigten wol füzlicher weiß/vnd on fählichkeit seines Leibs/Lebens/Ehren vñ guten Leumut halben entweichen/ Darumb die Entleibung durch den verklagte Todschlāger nit auß einer rechten entschuldigte Notwehr/sondri bößlich geschēhen wer/vñ darumb peinlich gestraffe werde solt/2c. Solch obgemelt vñ ander dergleichen fürgebē sol der Anklāger/wo er des genießten wil/gegen ersindung/das der Todschlāger durch den Entleibten/erstlich als vorstehet/genötigt worden ist/beweisen / Vnd so er eine derselben obgemelten oder ander dergleichen rechtmässigen vrsachen gegen der ersten vnlaugbar ansechtung oder benötigung/gnugsam beweist/so kan sich solcher Todschlāger keiner rechten oder gänzlichen entschuldigte Notwehr behelffen/vnangesehen/ob außgeführt oder bestandē wirt/das in der Entleibt(als vor von der Notwehr geschriben steht)erstlich mit einer tödlichen Wehr angefochten vñ benötigt hat. So aber der Klāger der ersten erfunde benötigung halb/kein solch rechtmässige verurfachung beweist / sonder der verklagt Todschlāger seiner berühmpten Nothwehr halb außständig machet/das er von dem Entleibten mit einer tödlichen Wehr/als vor von rechter Nothwehr gesagt ist/erstlich angefochten worden wer: So ist die Nothwehr durch den verklagten Todschlāger außgeführt/vnd sol doch gemelte Rundschaft beydertheil mit einander zugelassen vñ bestellt werden. Nemlich/ist hiersinn zu merckē/so einer der ersten benötigung halb redlich vrsach zur Notwehr gehabt/vnd doch in der That mit alle Umbstände/die zu einer ganzen entschuldigten Nothwehr gehöre/gehalten hett/ist noth gar eben zu ermessen/wie vil oder wenig der Thäter zur That vrsach gehabt habe/vñ das fürter die Straff an Leib/Leben/oder aber zu Buß vnd Besserung erkant werd / alles nach sonderlicher rathgebung der Rechtverständigen/als hernach gemelt wird / wenn diese Fall gar subtile vnterscheidē haben/darnach hierinn anderst vnd anderst schwerlicher oder linder gevrtheyle werden soll/welche vnterscheid dem gemeinen Mann verständlich nicht zu erklären seyn.

Von Entleibung/das niemandts anders gesehen hat/vnd ein Notwehr fürgewendt würde.

S einer jemandt entleibt/das niemandt gesehen hat/vnnd wil sich einer Notwehr gebrauchen/der in die Klāger nicht gestehn/in solchen Fällen ist anzusehen/der gut vñ böß Standt jeder Person/die statt/da der Todschlag geschēhen ist/was auch jeder für Wunden vñ Wehr gehabt/vnd wie sich jeder Theyl in dergleichen Fällen/vor vñ nach der That gehalten hab/welcher Theyl auch auß vorgehenden geschichten mehr glaubens/vrsach/bewegung/Urtheyls ob nutz haben mög den andern an dem ort/als die That geschēhen ist/zu erschlagen oder zu benötige. Daraus kan ein guter verständiger Richter ermessen/ob der fürgewendten Notwehr zu glaubē sey/vnd wo die vermutung der Notwehr wider die bekendlichen That statt haben soll/so muß dieselbig vermutung gar gut stark bestendig vrsach habē/aber der Thäter möcht wider den Entleibte so vil böser/vñ sein selb halb so vil guter starker vermutung darbringen/

CXLIII.

R. Karls des V. vnd des H. Römischen

bringen/ im wer der Notwehr zu glauben. Solche Ursach alle zu erklären/ kan durch diese Ordnung nicht wol gründtlich vnd jederman verständlich beschehen. Aber nemlich ist zu mercken/ daß in diesem fall/ aller obgemelten vermutung halb/ die be-
weisung dem Thäter auffgelegt werden soll. Doch vnabgeschnitten dem Kläger die
weisung/ die er darwider fürbringen wolt/ Vnd wo dieser Fall vorgemelter massen
redlich zweiffel hat/ so ist noth/ in der Brtheyl der Verständigen raht mit fürlegung
aller Vmbständen/ stattlich zugebrauchen. Wenn sich dieser Fall/ mit gar viel zweif-
fels vnd vnterscheid/ für vñ wider die berühmten Notwehr begeben mag/ die vor der
Geschichte nicht alle zu bedencken oder zu besehen.

Von berühmter Notwehr/ gegen einem Weibsbild.

CXLIIII.

S einer ein Weiberschläge/ vnd sich einer Notwehr berühmt/ an einem sol-
chen Fall ist außzuführen vnd anzusehen/ die gelegenheyt des Weibs vnd
Manns/ auch irer beyder gehabter Wehr vnd That/ vnd darinn nach raht
der Rechtverständigen/ wie hernach siehet/ zu Brtheylen. Denn wiewol nicht leicht-
lich ein Weib einem Mann zu einer entschuldigten Notwehr ursachen mag/ so were
doch möglich/ daß ein grausam Weib einen weichen Mann/ zu einer Notwehr drin-
gen möcht/ vnd sonderlich/ so sie sorglich vnd er schlechtere Wehr hett.

So einer rechter Notwehr einen Vnschuldigen wider seinen/ des Thäters willen entleibt.

CXLV.

S einer in einer rechten bewiesenen Notwehr/ wider seinen willen/ einen Vn-
schuldigen mit stichen/ streichen/ würffen oder schießen/ so er den nötiger milt-
net/ treffe/ vnd entleibt hett/ der ist von peinlicher Straff entschuldigt.

Von vngesährlicher Entleibung/ die wider eines Thäters willen geschieht/ aufferhalb einer Notwehr.

CXLVI.

S einer ein zimlich vnverbotte Werk an einem ende ob ort/ da solche Werk
zu vben/ zimlich ist/ thut/ vñ dardurch von vngeschickten ganz vngesährlicher
weiss/ wider des Thäters willen/ jemand entleibet/ derselbig wird in vñl wege/
die nicht möglich zu bekennen seyn/ entschuldigt. Vnd damit diser Fall dester leichter
verstande/ sehen wir diese Gleichniß. Ein Barbierer schiert einem den Bart in seiner
Stuben/ als gewöhnlich zu scherem ist/ vñ wird durch einen also gestossen oder geworf-
fen/ daß er dem/ so er schiert/ die Gurgel wider seinen willen abschneidet. Ein ander
Gleichniß. So ein Schütz in einer gewöhnliche Zielstatt steht oder sitzt/ vñ zu dem ge-
wöhnlichen Platz scheußt/ vnd es laufft im einer vnd den schuß/ oder im laßt vngesähr-
licher weiss/ vnd wider seinen willen/ sein Büchß oder Armbrost/ ehe vnd er recht an-
schlecht vñ abkompt/ vñ scheußt also jemand zu tod/ dise beyde seyn entschuldigt. Vn-
terständ sich aber der Barbierer an der Gassen/ od sonst an einer vngewöhnlichen statt
jemandt zu scherem/ oder der Schütz an einer dergleichen vngewöhnlichen statt/ da man
sich versehen möcht/ daß Leut wanderten/ zu schießen/ oder hielt sich der Schütz in der
Zielstatt vnfürsichtiger weiss/ vñ würde also von dem Barbierer/ oder dem Schützen/
als obsteht/ jemand entleibt/ der Thäter keiner wird gnug entschuldigt. Aber dennoch
ist mehr Barmhertzigkeyt bey solchen entleibungen/ die vngesährlich auß geilheit od
vnfürsichtigkeyt/ doch wider des Thäters willen geschehen/ zu haben/ denn was arg-
listig/ vnd mit willen geschieht. Vnd wo solche Entleibung geschehen/ sollen die
Brtheys

Brtheyler bey den Verständigen / so es vor in zu Schulden kompt/der Straff halb rahts pflegen. Auf diesen obangezeigten Gleichnussen/ mag in andern vnbenannten Fällen ein Verständiger wol mercken vnd erkennen/ was ein vngesährliche Entleibung ist/ vnd wie die entschuldigung auff jr trägt. Vnd nach dem diese Fall offte kommen/ vnd durch die Vnverständigen darinnen etwa gar vngleich gericht wird/ ist die angezeigte kurze erklärung vnnnd warnung/ derhalben auß guten vrsachen geschehen/ darmit der gemeine Mann etwas verstandt der Rechten darauff nemme. Jedoch haben diese Fall zu zeiten gar subtil vnterscheid/ die dem gemeinen Mann/ so an den peinlichen Gerichten sitzen/ verständig oder begreiflich nicht zu machen seyn/ Hierumb sollen die Brtheyler in diesen obgemelten Fällen allen (wenn es zu Schulden kompt) angezeigter erklärung halb/ der vorgemelter verständiger Leut raht nicht versachten/ sondern gebrauchen.

So einer geschlagen wirdt/ vnd stirbt/ vnd man zweiffelt/
ob er an der Wunden gestorben sey.

So einer geschlagen wird/ vñ vber etlich zeit darnach stürb/ also/ das zweiffelich CXLVII.
were/ ob er der geklagten streich halb gestorben were oder nicht/ in solchen Fälle mögen beyde Theyl (wie von weisung gesagt ist) kundtschafft zur sache dienstlich stellen/ vñ sollen doch/ sonderlich die Wundarzt/ der sach verständig/ vñ andere Personen die da wissen/ wie sich der gestorben nach dem schlagen vnd rumor gehalten hab/ zu Zeugen gebraucht werde/ mit anzeigung/ wie lang der gestorbe nach den streichen gelebt habe/ vñ in solchen Brtheylen/ die Brtheyler bey den Rechtverständigen/ vnd an enden vnd örtern/ wie zu end dieser vnser Ordnung angezeigt/ rahts pflegen.

Straff der ihenigen/ so einander in Morden/ Schlagen vnd Rumoren fürseslich oder vnfürseslich beystandt thun.

So etliche Personen mit fürgesektem vnnnd vereinigttem willen vnd muth/ je CXLVIII.
mande bößlich zu ermorden/ einander hülff vnnnd beystandt thun/ dieselben Thäter alle haben das Leben verwürckt. So aber etlich Personen vngeschickte in einem schlagen oder gefecht bey einander weren/ einander helffen/ vnnnd jemande also ohn gnugsame vrsach erschlagen wird. So man dann den rechten Thäter weiß/ von des Handt die Entleibung geschehen ist/ der soll als ein Todtschläger mit dem Schwerdt zum Tod gestrafft werden. Were aber der Entleibt durch mehr denn einen/ die man wist/ gesährlicher weiß tödlich geschlagen/ geworffen vnnnd gewunde worden/ vnnnd man künde nicht beweislich machen/ von welcher sonderlicher Handt vnnnd That er gestorben wer/ So seyn dieselben/ so die verletzung/ wie obstehet/ geschan haben/ alle/ als Todtschläger vorgemelter massen/ zu dem Tod zu straffen. Aber der ander Beyständt/ Helfer vnd Vrsächer Straff halber/ von welches Handt obbestimpter massen der Entleibt nicht tödlich verletzt worden ist/ auch so einer in einer Aufruhr oder Schlagen entleibt wirdt/ vnnnd man möchte keinen wissen/ darvon er (als vorstehet) verletzt worden wer/ Sollen die Brtheyler bey den Rechtverständigen/ vnd an enden vnd orten/ wie hernach gemelt wird/ rahts pflegen/ mit eröffnung aller Vmbstände vnnnd gelegenheit solcher Sachen/ so viel erfahren kündten/ wenn in solchen Fällen nach ermessung mancherley Vmbstände/ daß nicht alles zu schreiben vnterschiedlich zu vrtheylen ist.

Von Besichtigung eines Entleibten vor der
Begräbnus.

CXLIX.

Sod damit den in obgemelten Fällen gebürlich ermessung vnd erkänntnuß solcher vnterscheidlichen verwundung halb/nach der Begräbnis des Entleibten dester minder/mangel sey/sol der Richter/sampt zweyen Schöpffen/dem Geschichtschreiber vñ einem oder mehr Wundtärzten (so man die haben vñ solches geschehen kan) die den zuvor darzu beendigt werden sollen / denselben todten Körper vor der begräbnis mit fleiß besichtigen / vnd all seine empfangene Wunden/ Schläg/ Aufwerff/wie der jedes funden/vñ ermessen würde/ mit fleiß mercken vñ verzeichne lassen.

Hernach werden etliche Entleibung in gemein berührt/die auch Entschuldigung auff in tragen mögen/ so darinn ordentlich weiß gehandelt wirdt.

CL.

Seyn sonst andere mehr Entleibung / die etwa auß vnsträfflichen vrsachen beschehen/so dieselbsten vrsachen recht vñ ordentlich gebraucht werden/ als/ da einer jemandt vmb vnkeuscher Werck willen/ die er mit seinem Eheweib oder Tochter vbet/erschlecht/wie vor in dem 121. Artikel/ des Ehebruchs/ ansehend/ Jit/ so ein Ehemann einem andern/2c. gesetzt ist.

Item/so einer zu rettung eines andern Leib/Leben oder Gut/ jemandt erschlecht. Item/so Leut todten/die ire Sinn nicht haben. Mehr so einem jemandt von Ampts wegen zufahen gebüret/der vnzimlichen / freffentlichen vñnd sorglichen widerstandt thut / vnd derselbig Widersässig darob entleibt würde.

Item / so jemandt einen bey nächtlicher weil gefährlicher weiß in seinem Haus findet vnd erschlecht/oder so einer ein Thier/ das jemandt todtet/vñnd er dergleichen bosheit darvor von dem Thier nicht gesehen oder gehört/wie hievor in dem 136. Artikel/ ansehend/ Item/ hat einer ein Thier/2c. darvon gesetzt ist. Dienecht obgemelte Fall alle haben gar viel vnterscheid/wen die entschuldigung oder kein entschuldigung auff inen tragen/ das alles zulang zubeschreiben/ vñnd zu erklären wer/ vnd dem gemeinen Mann auch irrig vñnd ärgerlich seyn möchte / wo solches alles in dieser Ordnung solt begriffen werden. Hierumb/so dieser Sach eine für den Richter vnd Brtheyler kompt/soll sie bey den Rechtverständigen/ vnd an enden vñ orthen/wie zu ende diser vnser Ordnung angezeigt/ rahts gebrauchen/ vñ in nicht eigen vernünftige Regel oder gewonheit/darinn zu sprechen machen/die dem Rechten widerwertig seyn/als je zu zelten an den peinlichen Gerichten bisher beschehen/das die Brtheyler der vnterscheid jeder Sach nit hören vñ bewegen/das ist ein grosse Thorheit/vñ folget darauff/das sie sich zu vielen malen iren/thun den Leuten vnrecht/vñ werden an ihrem Blut schuldig: So geschieht auch viel/das Richter vñnd Brtheyler die Missethäter begünstigen / vnd ire handlung darauff richten / wie sie ihn das Recht zu gut verlängern / vñnd wissentliche Vbelthätern darnach ledig machen wollen/ vermeiden vielleicht etliche einfältige Leut/sie thun wol daran / das sie denselben Leuten jr Leben retten. Sie sollen wissen/das sie sich schwerlich darmit verschulden/vñnd seyn den Anklägern derhalben vor Gott vnd der Welt/ widerkehrung schuldig/ wenn ein jeder Richter vnd Brtheyler ist bey seinem Eyd vnd seiner Seelen seligkeit schuldig/nach seinem besten verstehen/gleich vnd recht zu richten. Vnd wo ein Sach ober sein Verstandtnuß ist/bey den Rechtverständigen/vñnd an enden vñnd orthen/wie hernach zu ende dieser Ordnung gemelt wirdt/rahts pflegen/wenn zu grossen Sachen/ als zwischen dem gemeinen nuß/vñnd der Menschen Blut zu richten/grosser ernstlicher fleiß gehört / vnd angekehrt werden sollen.

Wie die Vrsachen/so zu entschuldigung bekänntlicher That fürgewendt / außgeführt werden sollen.

S Jemandt einer That bekenntlich ist / vnnnd derhalben vrsachen anzeigen / die solche that vor peinlicher Straff entschuldigen möchte / als vor je der geordneten peinlichen Straff / wie vnd wenn die entschuldigt wird / gesetzt ist / so soll der Richter den Thäter fragen / ob er solche seine fürgegebene entschuldigung gnugsam beweisen könne. So er denn das durch sich förderlich zuthun erbötig ist / so sol er / weß sie für entschuldigung solcher That halb weisen wolten / durch Rechtverständige Leute / oder durch den Gerichtschreiber / in gegenwertigkeit des Richters / auffzeichne lassen. So denn der Richter mit gehabttem Raht der Rechtverständigen / dieselben weisungs Artickel darfür erkennt / wo die bewiesen würden / daß dieselben angezeigten vrsachen / die beklagten vnd bekannten That von peinlicher Straff entschuldigen: So sol der Thäter auff jr ansuchen / mit solcher erbotten weisung / auch was der Ankläger dienstlichs darwider weisen wolte / zugelassen / auch durch dieselbige Oberkeyt des halb Rundschaffverhörer vnd anders verordnet / gehalten vñ gehandelt werden / wie vor im 62. Artickel / anfahend / Item / wo der Beklagte / 2c. vnd etlichen Artickeln darnach / von Form vnd Maß der weisung / gesagt ist / sampt etlichen hernach folgenden Artickeln / so es zu Schulden kommet / ansehen / vnnnd darnach gehandelt. Wo gezweiffelt würde / soll Rahtes / wie hernach gemelt / gepflegt werden.

CLI.

So des Thäters gegebene weisungs Artickel nicht beschließen.

S Aber die obgemelten weisungs Artickeln / durch den Richter mit gehabttem Raht der Verständigen / dafür erkant würden / ob gleich solche erbottene weisung geschehe / daß die dennoch nicht dienstlich zu des Thäters entschuldigung wer / so sol die weisung nicht zugelassen / sonder ab erkant / vnd als denn durch den Richter vnnnd Gericht / da der Thäter innen ist / mit fürderlichem Rechten weiter gehandelt werden / wie sich gegen einem solchen bekantlichen offenbaren Thäter gebüret.

CLII.

Über wen die Akzung in obgemelter Aufsführung gehen soll.

W Aber einer jemandt entleibt hett / des halb in Gefängnuß käme / auch der Entleibung bekantlich wer / vñ doch der vorgemelten vrsachē eine oder mehre / die in solcher Entleibung halb / gar od eins theyls entschuldigt / mit Rundschaffe / wie darvon gesetzt ist / aufführen wolt: So sollen des Beklagten Freund dem Kläger zu förderst vor dem Richter vnd vier Schöpffen / nach ermessung derselben / nottürffliglich Caution / sicherung vnd bestandt thun / ob sich solche fürgegebene entschuldigung des Beklagten in der aufsführung mit Recht nit erfände / denn des Beklagten Freund die Akzung des Beklagten / auch dem Kläger / Kost vñ Schaden nach ermessung desselben Gerichts außrichten wollen / darinn dieselbig Kläger / durch die vnterstanden vnerfindliche aufsführung der berühmpte entschuldigung bracht würde / damit gedencen wir zu fürkosten / daß der Kläger durch berührte vnwarhafftige vnd betrügliche aufzüg nicht zu schaden bracht werd. Vnd sollen in diesem fall der berührten messigung dieselben Schöpffen vnd Brtheilsprecher bey den Rechtverständigen / vnd an enden vnd örthen / wie hernach gemelt wirdt / auch Rahts pflegen.

CLIII.

Von grosser Armut / des / der sich obgemelter massen aufführen wolt.

W Er aber der Beklagte so ganz arm / auch mit Freüd hett / die jetzt gemelte Caution / sicherung vnd bestandt zu thun vermöchte / vñ doch zweiffelich were / ob

CLIIII.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

er seiner beschuldigte entleibung halb/redlich entschuldigung hett: Sol sich der Richter nach gestalt der Sachen/mit allem fleiß/so viel er kan/er kündigen/vnd der Oberkeyt solches alles schreiben/vnd bescheidts deshalben warten/also/das solche erkündigung in dem fall / Ampts halben / auff des Gerichts oder desselben Oberkeyt darlegen/vnd Kosten beschehe.

So einer in der Mordtacht wer/in Gefängniß käme/vnd seine Unschuld aufzuführen wolt.

CLV.

S einer in Gefängniß käme/der darvor in die Mordtacht erkannt were/wie in den vorgemelten Artickeln von den Entschuldigungen gesezt ist/auffzuführen sich erböte / der soll vnangesehen / das er hievor in die Mordtacht erkannt were/mit bestimpter aufführung zugelassen werden.

Von auffführung beschuldigter peinlicher Vbelthat/ehe der Beklagte in Gefängniß kompt.

CLVI.

S sich einer / ehe er in die Gefängniß kompt/einer Peinlichen Vbelthat/mit Recht aufführen wil / das soll er thun an ordentlichen peinlichen Gerichten/wie in diesen Fällen jedes orts Recht/vnnd herkommen ist/vnnd soll in diesen aufführungen beyden theilē Rechtmessige erkündigung geschehen/ auch beyder theyl nottürfftig Fürbringen/Brkunde vnd Rundschaft / wie sich in Recht gebürt/zugelassen/vnd nicht wie an etlichen orten mißbrauch/ abgeschnitten werden/vnd sol der selbig zum Rechten/für vnrechter gewalt/vnd nicht weiter vergleit werden.

Hernach folgen etliche Artickel vom Diebstall.

Zum ersten/vom aller schlechsten heymlichen Diebstall.

CLVII.

S einer erstlichen gestolen hat / vnter fünff Galden wehrt / vnd der Dieb mit solchem Diebstall/ehe er damit in sein gewarsam kompt / nicht beschrien/berüchzeit/oder betreten wärde/auch zum Diebstall nicht gestiegen oder gebroschen hat/vnnd der Diebstall vnter fünff Galden wehrt/ist ein heymlicher vnd geringerer Diebstall/vnd wenn solcher Diebstall nachmals erfahren wirdt / vnnd der Dieb mit oder ohn Diebstall einkompt/so soll in der Richter dazzu halten/so es anderst der Dieb vermag / dem Beschädigten den Diebstall mit der zwiefach /zubezahlen. Wo aber der Dieb kein solche Geltebus vermag / soll er mit dem Kercker /darinn er etliche zeitlang ligen sol/gestrafte werden. Vñ so der Dieb nicht mehr vermag oder zu wegen bringen kan/so soll er doch zum wenigsten dem Beschädigten den Diebstall widergeben/oder noch einfach wehrt/zubezahlen oder vergleichen / vnnd soll der Beklagte mit derselben einfachen vergleichung des Diebstalls / aber mit der vbermaß / nicht der Oberkeyt Geltebus vorgehen. Doch soll der Dieb in auflaffung seine Azung / so er in der Gefängniß gemacht hat/auch zubezahlen/schuldig seyn/vnd den Bütteln/ob er es hat/ihren gewöhnlichen gebürt für ihr mühe vnd fleiß entrichten/vnnd zu dem allen / nach der besten Form vmb erhaltung willen / des gemeinen Friedens / ewige Brphede thun.

Vom

Vom ersten öffentlichen Diebstahl / damit der Dieb
beschrien wirdt / ist schwerer.

Saber der Dieb mit gemeltem ersten Diebstahl / der vnd fünfß Gulden werth
Sist / che vnd er an seine gewarsam kompt / betreten wirdt / oder ein geschrey oder
nachtheil machte / vnd doch zum Diebstahl nicht gebrochen / oder gestiegen hat /
ist ein offner Diebstahl / vnd beschwert in die gemelte Auffruhr vnd berücktigung / der
that also / daß der Dieb in Pranger gestelt / mit Ruten aufgeschawen / vnd das Land
verbotten / vnd vor allen dingen dem Beschädigten den Diebstahl oder wehrt dafür /
so es in des Diebs vermögen ist / widerumb werden. Vñ sol zu dem allem in der besten
Form ewige Prphede thun. Were aber der Dieb ein solche ansehenliche Person / das
bey sich besserung zu verhoffen / mag in der Richter / jedoch ohn der Oberkeyt zulassen
vnd verwilligung nicht / Bürgerlich vnd also straffen / daß er dem Beschädigten den
Diebstahl vierfaltig bezahlen / vnd sonst allenthalben gehalten werden sol / als oben im
nächsten Artickel / vom heymlichen Diebstahl gesetzt ist.

CLV III.

Vom ersten gefährlichen Diebstählen / durch einsteigen
oder brechen ist noch schwerer.

Saber ein Dieb in vorgemelten stälen / jemandts bey tag oder nacht / in seine
Behausung oder Behaltung bricht oder steigt / oder mit Waffen / damit er
jemand / der im widerstand thun wolt / verletzen möchte / zu stälen einghet / sol
ches sey der erste oder mehr Diebstahl / auch der Diebstahl / groß oder klein / darob oder
darnach berücktigt oder betreten / so ist doch der Diebstahl dazu / als obsteht / so gebro
chen / oder gestiegen wird / ein geflissener / gefährlicher Diebstahl. So ist in dem Dieb
stahl / der mit Waffen geschieht / einer vergewaltigung vnd verletzung zubesorgen.
Darumb in diesem fall / der Mann mit dem Strang / vnd das Weib mit dem Was
ser / oder sonst nach gelegenheit der Person / vñ ermessung des Richters in andere weg /
mit außstechung der Augen / oder abhawung einer Handt / oder einer andern dero
gleichen schweren Leibstraff gestrafft werden soll.

CLIX.

Vom ersten Diebstahl / fünfß Gulden werth oder darüber /
vnd sonst ohn beschwerliche Vmbstände / soll
man Rahts pflegen.

Saber der erst Diebstahl groß / vnd fünfß Gulden oder darüber werth wer / vñ
der Vmbstände / so den Diebstahl / wie oben darvon gemelt ist / beschweren / kei
ner dabey erfunden wirdt / Aber dennoch angesehen die größe des Diebstalls /
so hat es mehrer Straff / den ein Diebstahl / der geringer ist. Vñ in solchen fällen muß
man ansehen den wehrt des Diebstalls / auch ob der Dieb darob berücktigt oder be
treten sey. Mehr sol ermessen werden / der Standt vnd das Wesen der Person / so ges
tolen hat / vñ wie schädlich dem Beschädigten der Diebstahl seyn mag / vñ die Straff
darnach / an Leib oder Leben vrtheylen. Vnd dieweil aber solche ermessung in Richt
er verstandiger Leut vernunfftstehet / so wölle wir / daß in solchem jetzt gemeltem Fall / so
offt sich der also begibt / die Richter vnd Vrtheiler bey der Rechtverstandigen / vnd an
orten vñ enden / wie hernach gemelt wirt / Rahts pflegen / mit entdeckung der berühr
ten Vmbstände / vnd nach solchem erfunden Raht / jr Vrtheyl geben. Wo aber der
Dieb zu solchem Diebstahl gestiegen oder gebrochen / oder mit Waffen / als vorstehet /
gestolen hett / so hett er damit / wie obgemelt / das Leben verwirckt.

CLX.

Vom andern Diebstahl.

E iiii

So

R. Karls des V. vnd des H. Römischen

CLXI.

S Jemand zum andern mal/doch aufferhalb einsteigens oder brechens/als ob
stehet/gestolen hett/vnd sich solche beyde Diebstall/auff gegründte erfahrung
der warheit/als hiervor von solcher erfahrung klärlich gesetzt ist/erfunde. Auch
dieselben zween Diebstall/nit fünfß Gülden/ob darüber wehrt seyn/so beschweret der
erst Diebstall den andern/darumb mag derselbig Dieb in Pranger gestellt/vnnd das
Land verbottē / oder in demselben zirekt ob ort darin er verwirckt hat/ewiglich zu blei-
ben/verstrickt werden / nach gefallen des Richters/auch nach der besten Form/ewige
Brphede thun/vñ mag den Dieb in disem fall nit fürtragē/ob er mit dem Diebstall/
als vor vom ersten Diebstall gemelt ist/nit beschriehen oder betreten wird. Wo aber
solche zween Diebstall fünfß Gülden oder darüber treffen/so sol es mit erfahrung als
ler Vmbstände/auch gebrauchung der Rechtverständigen/wie hernach geschriehen/
auch als im nechsten obern Artickel stehet/gehalten werden.

Von Stälen/zum dritten mahl.

CLXII.

W Ir aber jemand betreten/der zum dritten mal gestolen hett/vñ solcher dreyß
fächtiger Diebstall/mit gutem grundt/ als vor von erfahrung der Warheit
gesetzt ist/erfunden wird / das ist ein mehrer verleumbder Dieb/vnd auch ei-
nem Vergewaltiger gleich geacht / vnnd soll darumb / nemlich der Mann/mit dem
Strang/vnd die Frau mit dem Wasser/oder sonst in andere weg/nach jedes Lands
gebrauch / vom Leben zum Todt gestrafft werden.

Wo mehr denn einerley beschwerung bey dem Dieb-
stall gefunden wirdt.

CLXIII.

W S bey einem Diebstall mehr denn einerley beschwerung/so in den vorgeseß
ten Artickeln vnterschiedlich gemelt seyn / erfunden würden / ist die Straff
nach der meisten beschwerung des Diebstalls zu erkennen.

Von jungen Dieben.

CLXIII.

S Der Dieb oder Diebin/ires alters vnder vierzehen Jahren weren / die sollen
vomb Diebstall/ohn sonder vrsach/auch nit vom Leben zum Todt gericht/son-
der der obgemelten Leibstraff gemäß/mit sampt ewiger Brphede gestrafft wer-
den. Wo aber der Dieb nahend bey vierzehen Jahren alt were/vñ der Diebstall groß/
oder obbestimpt beschwerlich Vmbstände / so gefährlich / darbey gefunden würden/
also/das die bossheyt des alter erfüllen möcht/ So sollen Richter vnd Brtheyler des-
halb auch / wie hernach gemelt/Nachts pflegen/wie ein solcher junger Dieb/an Gut/
Leib oder Leben / zu straffen sey.

So einer etwas heymlich nimpt/von Gütern/deren er
ein nechster Erb ist.

CLXV.

S Einer auß leichtfertigkeit oder Vnverstandt / etwas heymlich neme von
Gütern/der er sonst ein nechster Erb ist/oder so sich dergleichen zwischen Mann
vnd Weib begib/vnd ein Theyl den andern derhalben anklagen würde/sollen
Richter vnd Brtheyler mit entdeckung aller Vmbstände / bey den Rechtverständi-
gen/vnd an orten vnnd enden / wie zu ende dieser vnser Ordnung angezeigt/Nachts
pflegen/auch erfahren/was in solchen Fällen das gemeine Recht sey / vnnd sich dar-
nach halten. Doch soll die Oberkeyt oder Richter in diesen Fällen von Ampts we-
gen / nicht Klagen noch Straffen.

Stälen/

Stälen in hungers noth.

S Jemand durch recht hungers noth/die er/sein Weib oder Kinder leyden/etwas von essenden dingen zu stälen verursacht würde/wo denn derselb Diebstall tapffer/groß vnd kündlich wer / sollen abermals die Richter vnd Brucheyler/ als obstehet/rahts pflügen. Ob aber derselbigen Dieb einer vnsträfflich erlassen würde/soll ihm doch der Kläger vmb die Klag deßhalb gethan/nichtes schuldig seyn. CLXVI.

Von Früchten vnd Nutzen auff dem Felde/wie vnd wenn damit Diebstall gebraucht werde.

W Er bey nächtlicher weil jemandt sein Frucht / oder auff dem Felde sein Nutzung/wie das alles Namen hat/heymlicher vnnnd gefährlicher weiß nimpt/vnnnd die hinweg tregt oder führet/das ist auch ein Diebstall/vnd wie andere Diebstall vorgemelter maß zu straffen. Deßgleichen/wo einer bey Tag jemandts an berührten seinen Früchten/die er heymlich neme/vnnnd hinweg trüge/grossen merklichen vñ gefährlichen Schaden thet / ist auch/ wie obsteht/ für ein Diebstall zu straffen. Wo aber jemand bey Tag essende Früchte neme/vnnnd damit durch wegtragen/derselben nicht grossen gefährlichen Schaden thet / der ist nach gelegenheit der Person/vnnnd der Sach/Würgerlich zu straffen/wie an demselbigen ende/da der Schade geschicht / durch Gewonheyt oder Geseß herkommen. CLXVII.

Von Holz stälen / oder verbottener weiß abzuhauwen.

S Jemand sein gehauwen Holz/dem andern heymlich hinweg führet/das ist einem Diebstall gleich/nach gestalt der Sachen zu straffen. Welcher aber in eins andern Holz/heliger vnd verbottener weiß hauwet/der sol gestrafft werden/nach gewonheyt jedes Lands oder orts. Do wo einer zu vngewöhnlicher oder verbottener zeit/als bey der Nacht oder an Feyertagen/einem andern sein Holz/gefährlicher vnd Diebischer weiß abhauwet/der ist nach Raht härter zu straffen. CLXVIII.

Straff der ihenigen / die Fisch stälen.

W Elcher auß Weyhern oder Behältnuß / Fisch stilt / ist auch ein Diebstall/gleich zu straffen. So aber einer auß einem fließenden/vngefangen Wasser/Fisch finge / das einem andern zustünde / der ist an seinem Leib oder Gut/nach gelegenheyt oder gestalt deß Fischens/der Person vnnnd Sachen/nach Raht der Rechtverständigen zu straffen. CLXIX.

Straff der ihenigen / so mit verwarter oder hinderlegter Habe vngetreuwlich handeln.

W Elcher mit eines andern Gütern/die im in gutem Glauben zubehalten vnd verwahren/ gegeben seyn / will der vnnnd gefährlicher weiß dem Gläubiger zu schaden/handelt/ solche Mißthat ist einem Diebstall gleich zu straffen. CLXX.

Diebstall heyliger vnd geweyheter ding/an vngeweyheten stätten.

S Täten von geweyheten dingen ob stätten/ist schwerer dan andere Diebställe/vnd geschicht in dreyerley weiß. Zum ersten/wenn einer etwas Heyliges oder geweyhets CLXXI.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

geweihten stilt an geweihten stätten. Zum andern / wenn einer etwas geweihtes an vngeweihten stätten stilt. Zum dritten / wenn einer vngeweihtes ding an geweihten stätten stilt.

Von Straff obgemelts Diebstals.

CLXXII.

S einer ein Monstranz stilt / da das heylig Sacrament des Altars in ist / soll mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft werden. Stele aber einer sonst Gilden oder Silbern geweihte Gefäß / mit oder ohn Heylthumb / oder aber Kelch / oder Parthenen / vmb solch Diebstal all / sie seyen geschehen an geweihten oder vngeweihten orten / auch so einer vmbstelens willen in ein geweihte Kirchen / Sacrament Haus oder Sacristey bricht / oder mit gefährlichen Zeugen auffsperrt / diese Diebstal ein zum Tode nach gelegenheit der Sach vnd raht der Rechte verständigen / zu straffen.

CLXXIII.

Item / so einer Stöck / darinn man das heylig Allmuß samlet / auffbricht / sperrt / oder wie er arglistiglich darauß stilt / oder solchs mit eilichen Wercken zu thun vndersteht / der ist auch an Leib oder Leben zu straffen / nach raht der Rechte verständigen.

CLXXIII.

S jemand bey tag von geringen geweihten dingen / außserhalb der vorgemelten taffern stück / auß einer Kirchen stäte / als Wachs / Leuchter / Altartücher / darzu doch der Dieb nicht stieg / brech / oder mit gefährlichen Zeugen auffsperrt / oder so jemand weltliche Güter / die in ein Kirchē gesteket weren / stäte / doch so der Dieb in die Kirchen oder Sacristey nit bricht / oder die gefährlich auffsperrt. Vñ diese Diebstäl alle / davon in disem Artikel gemelt / ist die Straff gegen dem Dieb mit allen vmbständen vnd vnterschieden / fürzunehmen vnd zu halten / wie hiervon von Weltlichen Diebställen klärlich gesagt ist / doch soll in solchen Kirchenräubern vñ Diebställen weniger Barmhertzigkeit beweise werden / denn in Weltlichen Diebställen.

CLXXV.

Es sollen auch die Diebstäl / so an geweihten dingen vñ stätten begangen / die hungers noth / auch jugend vñ thörheyt der Personen / wo der eines mit grunde angezeigt wird / auch angesehen / wie von Weltlichen Diebställen des halb gesetzt / darinn gehandelt werden.

Von Straff oder versorgung der Person / von den man auß erzeigten vrsachen vbel vnd Wissethat warten muß.

CLXXVI.

S einer ein Vrsache freuentlich oder fürseßlich verbrochen / Sachen halben / daruñ / daß er das Leben nit verwürckt hat. Item / ob einer vber vorgeübte nachgelassene vñ gerichtete Wissethat mit Worten oder Schrifften / andern dergleichen vbel zu thun / doch sonst on weiter beschwerliche vmbstände dräwet. Vñ aber darmit nit so vil gethan het / daß jm darumb das Leben / wie hernach im 178. Artikel ansehend / Item / So sich jemand einer Wissethat / zc. von vnterstanden Wissethaten geschriben stehet / genommen werden möcht / vñ auß jetzt gemelten oder andern genugsamen vrsache / einer Personen nit zu vertrauen oder zu glauben wer / daß sie die Leut gewaltsamer thätlicher beschädigung vñ vbel vertrug / vñ bey recht vñ billigkeit bleiben ließ / vñ sich solches zu recht genug erfünde / vñ denn dieselbig Person des halb kein notturfft / Caution / gewisshet oder sicherheit machen kündt / solchen künfftigen / vnrechtlichen schaden vñ vbel zufürkommen / sol dieselbig vnglaubhafftige böshafftige Person in Gefängniß / als lang / bis die nach erkänntnuß desselben Gerichts / genug

genugsame Caution/sicherung vnd beystandt für solche vnrechliche thätliche handlung thut/durch die Schöpffen rechlich erkannt werde/ Jedoch sol solche Straff nit leichtfertiglich/oder ohn mercklich verdächtigkeit künfftigs vbel/ als obsteht/sonder mit rath der Rechteverstendigen beschehen. Vnd sol solcher Gefangen in dem Gericht/darinn er also beklagt/vnd überwunden wirdt/ enthalten werden. Vnd wo er sich von seinen selbst Gütern/ in solcher Gefängnuß zu enthalten nicht vermöcht/ so sol als dan den Ankläger / zu seiner enthaltung dem Büttel sein gebürlich Wartgelt/ nach ermessung des Richters gegeben werden/vnd er/der Kläger derhalb zimlich beystande thun. Wo nun der Ankläger solchen kosten auch nit vermöcht/ soll die Oberkey denselben Kosten tragen. So aber der gemelt Gefangen in demselben / oder andern Gerichten an sein Gütern/als viel hette/darvon obgemelte sein enthaltung vnd verwarung gar oder zum theyl beschehen künde / die sollen zu derselben vnderhaltung ohn der Oberkeyt ver hinderung gebraucht werden.

Von Straff der fürderung/hülff vnd beystandt der
Missethäter.

S Jemand einen Missethäter zu vbung einer Missethat/ wissentlich vñ gefährlicher weiß einicherley hülff/ beystande oder förderung/ wie das alles Namen hat thut/ist Peinlich zu straffen/als vorsteht/aber in einem fall anderst/denn in dem andern/daruff solle in disen Fällen/die Vrthepter mit berichtung der verhandlung/auch wie solche an Leib oder Leben/sol gestrafft werden/als obsteht/raths pflegē.

CLXXVII.

Straffe vnterstandener Missethat.

S Jich jemandt einer Missethat mit ehrlichen /scheinlichen Wercken / die zu vollbringen derselben Missethat dienstlich seyn mögen/vndersteht/vnd doch an vollbringung derselben Missethat/durch andere Mittel/wider seinen willen verhindert wirt/solcher böser willen darauff etlich Werck/als obsteht/ folgen/ist Peinlich zu straffen/Aber in einem Fall härter/denn in dem anderen / ansehen gelegenheit vnd gestalt der Sachen/darumb sollen solcher Straff halben die Vrthepter/wie hernach steht/raths pflegen/wie die an Leib oder Leben/ zuthun gebüret.

CLXXVIII.

Von Vbelthätern/die jugendt oder anderer Sachen
halb/ire Sinn nicht haben.

W Irdt von jemandt der jugendt oder ander gebrechligkeit halben/wissentlich seiner Sin nicht hett/ein Vbelthat begangen/das soll mit allen Umständen/an den orten vnd enden / wie zu ende dieser vnser Ordnung angezeigt/ gelangen/vnd nach rath derselben/vnd ander verständigen / darinn gehandelt oder gestrafft werden.

CLXXIX.

So ein Hüter der peinlichen Gefängnuß einem Gefangen außhilffe.

S J ein Hüter der peinliche Gefängnuß/einem/der peinliche Straff verwürcket/ außhilffe/der hat dieselbig peinlich Straff/an statt des Vbelthäters/den er also außgelassen/verwürckt. Keme aber der Gefangen durch bemelte Hüters vnfleiß auß dem Gefängnuß / solcher vnfleiß ist nach gestalt der Sachen vñ Raths/so an den orten/als hernach gemelt wirdt/ zu straffen.

CLXXX.

Von

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

Von einem gemeinen Bericht / wie die Gerichtschreiber die peinlichen
Gerichtshändel gänzlich vnd ordentlich beschreiben sollen / folgt
in dem nechsten vnd etlichen Articeln hernach.

- CLXXXI. **I**n jeder Gerichtschreiber sol in peinliche Sachen bey seiner pflicht alle hand-
lūg / so peinlicher Klag vñ Antwort halb geschicht / gar eygentlich / vnterscheid-
lich vñ ordentlich auffschreiben. Vnd nemlich sol die Klag des Anklägers vor
dem verbürgen / das vber den Beklagten beschicht / oder aber / wo der Ankläger nicht
Bürgen / vnd derhalben gefenglich bey dem Beklagten verhaft were / in allweg zu vor
auffgeschriben werden / ehe den peinlich Frag vñ peinlich Handlung gegen dem Be-
klagten geübt wirt. Vnd sol solches alles zum wenigsten vor dem Richter oder seinem
Verweser / vnd zweyen des Gerichts beschehen / vñnd bemelte beschreibung durch den
Gerichtschreiber desselben Gerichts / ordentlich vnd vnterschiedlich gethan werden /
darnach sol beschriben werden / ob / vnd wie der Ankläger seiner Klag halb / laut dieser
vnser Ordnung zum Rechten verbürget / oder wo er nicht Bürgen gehaben mag / ob
vnd wie er sich vmb vollführung willen des Rechten / gefenglich hat legen lassen.
- CLXXXII. **W**arter derhalb bespracht wird / das sol auch nach derselben Klag beschriben
werden / vnd sol allwegen durch den Schreiber / jar / tag vnd stunde / darauff
ein jede / vor oder nach berürte Handlung beschicht / auch wer jedes mal dabey gewest
sey / gemelt werden / Vnd er / der Schreiber sol sich / daß er solches gehört / vnd beschrie-
ben / mit seinem Lauff vnd Zunamen selbst auch vnterschreiben.
- CLXXXIII. **S**aber der Beklagt / der Klag in seiner Antwort laugnet / vnd dem Ankläger
der bekantter Missethat halber / redlich anzeygung / wie vor von solcher redlicher
anzeygung gesetz ist / fürzubringen gebüret / was denn der Ankläger derselben
anzeygung oder argkwohnung halber / vor dem Gericht oder verordneten Schöpffen
fürbringen / Auch was solcher fürbrachte anzeygung halb / nach laut dieser Ordnung
bewiesen wirdt / soll alles eygentlich / wie vor gemelt ist / beschriben werden.
- CLXXXIII. **W** denn nach laut dieser vnser vnd des heyligen Reichs Ordnung / redliche
anzeygung vnd verdacht der Missethat bewiesen / erkannt / vnd darzu kompt /
daß man alsdenn / laut dieser vnser Ordnung / den Gefangnen erstlich ohn
Warter vnd mit bedrawung derselben besprechen / auch auffführung seiner vnschuld
ermahnen soll / was denn daselbst gefragt / ermahnt / vnd entlich geantwort / auch was
darauff / alles nach laut dieser vnser / vnd des Reichs Ordnung / erfahren vnd erkün-
diget wirdt / soll alles / wie obstehet / auch beschriben werden.
- CLXXXV. **I**nd so es zu der peinlichen Frag kompt / was denn der Beklagt dadurch bekennt /
auch was er bekantter That halben vnterscheidlich saget / die zu erfahrung der
Warhey / wie in diser vnser Ordnung gesetz / dienstlich vñ fürträglich seyn /
vnd weß fürter / auch nach laut dieser vnser Ordnung / von erfahrung der Warhey
darauff gehandelt / vnd erfunden wirt / das alles / vnd jedes in sonderheyt / sol der Ge-
richtschreiber ordentlich vnd vnterscheidlich nach einander beschreiben.
- CLXXXVI. **W**erde aber der Beklagt auff seinem verneinen der Klag bestehen / vñ der An-
kläger die Hauptsach der Missethat / nach laut dieser Ordnung weisen wolt /
so vil sich denn derhalb in dem selben Gerichte zu handeln gebürt / das soll der
Gerichtschreiber auch / wie obstehet / fleissig beschreiben. So aber deshalb vorgemelte
Oberkempt Commissarien geben / die sollen das / so vor jnen gehandelt wirdt / auch alles
vnd wie sich gebürt / beschreiben lassen.

Waber der Beklagte der That bekennet/ vnd doch solche vrsachen/ die ihn von der That entschuldigen möchten/ anzeigen/ dasselbig auch alle Urkundi/ tunds schaffe/ weisung/ erfahrung/ vnnnd erfindung/ der halb sol auch/ so vil sich/ in demselben peinlichen Gerichte zu handeln gebürt/ vnnnd sonst alles/ wie obstehet/ beschrieben werden. CLXXXVII.

Saber die Klag von Ampts wegen herkäme/ vnd nicht von sonderlichen Anklägern geschehe/ wie dann der Klag an den Richter kommen/ auch was der Beklagte darzu antwort/ vnnnd was fürter in allen stücken/ nach laut dieser vnser Ordnung/ deshalb gehandelt wirt/ sol wie oben in anderm fall des Anklägers halben gemelt ist/ beschrieben werden. CLXXXVIII.

Ind sol die beschreibung aller obberhärten handlung/ sie geschehe von Ampts wegen oder auff Ankläger/ durch einen jeden Gerichtschreiber der peinlichen Gerichte vorgemelter massen gar fleissig vñ vnterscheidlich nach einander vnnnd Libels weiß geschrieben werden/ vnd allweg bey jeder handlung/ wenn die geschehen ist/ jar/tag vnd stund/ auch wer dabey gewesen sey/ melden. Darzu sol sich der Schreiber selbst/ auch wie obsteht/ dermassen vnterschreiben/ daß er solchs alles gehört vnnnd geschrieben hab/ damit auff solche/ förmliche/ gründliche beschreibung/ statlich/ vnnnd sicherlich gevrtheilt/ oder wo es noch thun würde/ darauß nach aller notturfft gerahet/ schlacht werde mög. In solchem allem sol ein jeder Gerichtschreiber bey seiner pflicht/ als vorsteht/ allen möglichen fleiß thun/ auch was gehandelt ist/ in geheim halten/ vnd daß alles nach laut seiner Pflicht/ verbunden seyn. Vnnnd sol solch Gerichtsbuch oder Libell/ allweg nach endung des Gerichtstags beschloffen vnnnd verwart gehalten werden. CLXXXIX.

Ein Ordnung vnd bericht/ wie Gerichtschreiber die endlichen Vrtheilen der Tode straff halb/ formen soll.

Snach laut dieser vnser/ vnnnd des heyligen Reichs Ordnung/ ein Vbelthat swarhafftig erfunden/ oder vberwunden/ vnd deshalb so weit kommen ist/ daß die endlich Vrtheyl derhalb zum Tod/ wie die voraemelter massen/ nach laut dieser vnser Ordnung/ geschehen sollen/ beschloffen ist. So sol als dann der Gerichtschreiber die Vrtheyl beschreiben/ vnnnd vngefärllich nachfolgender meinung/ im außschreiben formieren/ damit er die also auff dem entlichen Rechtstag/ wie in dem 94. Ansehend/ Item/ auff obgemelt/ 2c. von öffnung solcher endliche Vrtheilen geschrieben stehet/ auß befehl des Richters/ öffentlich verlesen. CXC.

Win dem nechst nachgesetzten Artickel ein V. steht/ da sol der Gerichtschreiber in formierung vnnnd beschreibung der Vrtheyl/ den namen des Vbelthaters benennen. Aber bey dem E. sol er die Vbelthat kürzlich melden. CXCI.

Einführung einer jeden Vrtheyl zum Tod/ oder ewiger Gefängnuß.

Auff Klag/ Antwort/ vñ alles Gerichtlich Fürbringen/ auch nottürfftige/ warhafftige erfahrung vnnnd erfindung/ so deshalb alles nach laut Keyser Karls des Fünfften/ vñ des heiligen Reichs Ordnung geschehen: Ist durch die Vrtheiler vnnnd Schöpffen dieses Gerichts endlich zu recht erkannt/ daß V. so gegenwertig vor diesem Gerichte stehet/ der vbelthat halben/ so er mit E. geübt hat/ 2c. CXCII.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

Merck die nachfolgenden Beschluß einer jeden Vrtheyl.

Zum Feuer.

Mit dem Feuer vom leben zum tod gestrafft werden soll.

Zum Schwerdt.

Mit dem Schwerdt vom leben zum todt gestrafft werden soll.

Zu der Viertheilung.

Durch seinen ganzen Leib in vier stücken zerschneiden vnd zerhauen / vnnnd also zum todt gestrafft werden soll / vnnnd sollen solche Vier theil auff gemeine vier Wege straffen öffentlich gehangen vnd gesteckt werden.

Zum Rade.

Mit dem Rade durch zerstoffung seiner Glieder / vom leben zum tod gerichte / vnnnd fürter öffentlich darauffgelegt werden soll.

Zum Galgen.

An dem Galgen mit dem strang oder ketten / vom leben zum tod gerichte werden.

Zum Ertrencken.

Mit dem Wasser vom leben zum todt gestrafft werden soll.

Vom lebendigen Vergraben.

Lebendig vergraben vnnnd gepfält werden soll.

Vom Schleiffen.

CXCIII. **W**enn durch die vorgemelten endlichen Vrtheyl einer zum tod erkelt / beschloß / wien würde / daß der Vbelthäter an die Richtstatt geschleiffet werden soll / so sollen die nachfolgenden wörtilin an der andern Vrtheyl / wie obstehet auch hangen / also lautend: Biß soll darzu auff die Richtstatt / durch die vnuernünftigen Thier geschleiffet werden.

Vom reissen mit glüenden Zangen.

CXCIII. **W**enn aber beschloßen / daß die verurtheilte Person vor der tödtung mit glüenden Zangen gerissen werden sollt / so sollen die nachfolgenden wörter weiter in der Vrtheyl stehen / also lautend: Vnd sol darzu vor der endlichen tödtung öffentlich auff einem Wagen / biß zu der Richtstatt / vmbgeführt / vnnnd der Leib mit glüenden Zangen gerissen werden / nemlich mit N. greiffen.

Formico

Formierung der Urtheil eines sorglichen Manns/
im Gefängnuß zu verwaren.

Wff warhafftige erfahrung vnd befindung gnugsamer anzeigung zu bösem glaub
ben/ künfftiger vbelthätiger beschädigung halber / ist zu recht erkannt/ daß B. so
gegenwertig vor Gerichte stehet/ in Gefängnuß enthaltē werden sol/ biß er gnugs
same vnd gebürliche Caution vnd bestand thut/ damit Land vñ Leut vor jm versichert
werden. CXC.V.

Von Leibstraff/ die nicht zum Todt oder Gefenglicher ver
warung/wie obsteht/ geurtheilt werden soll.

Sein Person durch vnzweiffeliche/ endliche vberwindung/ die auch nach laut
dieser vnser Ordnung geschehē/ an frem Leib oder Gliedern/ peinlich gestrafft
werden soll/ daß sie dennoch bey dem leben bleiben möge/ solch Urtheil soll der
Richter/ doch nicht anderst/ dann mit wissentlichem rath oder befehl seiner Oberkeyt
vñ der Recheverstendigen/ zum wenigsten mit vier auß den Urtheilern oder Schöpfs
fen/ die er für die tüglichsten darzu erfordert / die ihm auch derhalb gehorsam seyn sol
len/ beschliessen/ vnd von seines richterlichen Ampts wegen an dem Gerichte eröffnen/
vnd durch den Gerichtschreiber / öffentlich verlesen lassen. Es soll auch der Richter/
in obgemelten fällen daran seyn / daß der Nachrichten sein Urtheil vollziehen/ dies
selben Urtheil sollen/ wie hernach folget/ im auffschreiben/ durch den Schreiber for
mieret werden. CXC.VI.

In formierung der nechst nachgemelten Urtheil/ sol der Gerichtschreiber/ wo im
selben Artikel ein B. stehet / des Beklagten namen benennen / aber da das E. gefast
ist/ soll er die Sach der Vbelthat auff das kürzest melden.

Einführung der Urtheil / vorgemelter peinlicher Leibstraff
halb/ die nicht zum todte gesprochen werden.

Nach fleissiger warhafftiger erfingung/ so nach laut Keyser Karls des fünfften/
vnd des heiligen Reichs Ordnung beschehen/ ist zu recht erkannt/ daß B. so ge
genwertig vor dem Richter stehet/ der mißthätigen/ vñehrlichen handlung halb
mit E. geübt. CXC.VII.

Abschneidung der Zungen.

Sffentlich in Pranger oder Halseysen gestellt/ die Zungen abgeschnitten vnd
darzu biß auff kündlich erlaubung der Oberkeyt / auß dem Landt verwiesen
werden soll. CXC.VIII.

Abhawung der Finger.

Sffentlich in Pranger gestellt/ vnd darnach die zween rechten Finger/ damit er
mißhandelt vñnd gesündiget hat / abgehawen / auch fürter des Landts biß auff
kündlich erlaubung der Oberkeyt/ verweist werden soll.

Ohren abschneidung.

Sffentlich in Pranger gestellt/ beyde Ohren abgeschnitten/ vñ des Landts/ biß
auff kündliche erlaubung der Oberkeyt/ verweist werden soll.

Mit Ruthen außhawwen.

Offentlich in Pranger gestellt / vnnnd fürther mit Ruthen außgehawwen / auch
des Lands / bis auff kündliche erlaubung der Oberkeyt / verweist werden
soll.

Merck / so ein Vbelthäter zu sampt einer auffgelegten Rechten Leibstraff / so
mandis sein Gue wider zu kehren / oder aber etwas von seinen eygen Gütern zugeben
verwirckt / wie deshalb hievor in etlichen straffen / Nemlich von fälschlichem abschwe
ren / am 107. Artikel / ansehend. Item / welcher Richter vor Richter oder Gericht.
Auch der Vnkeusch halben / so ein Ehemann mit einer ledigen Dirn vbet / am 120. Ar
tikel ansehend / Item / so ein Ehemann einem andern / vnnnd dann die böser bestende
nuß zwifacher Ehe betreffend / am 121. Artikel ansehend / Item / so ein Ehemann ein
ander Weib / 2c. gesetzt ist / dergleichen in etlichen Diebställen / wie oben angezeigt / 2c.
oder so sonst in vnbenanten fällen / dergleichen zuthun Rechten erfunden würde / So
soll solch widerkehrung oder dargebung des Guts mit lautern Worten an die Vrtheil /
wie das geschehen solt / gehangen / beschrieben vnd geöffnet werden.

Von form der Vrtheil / zu Erledigung einer beklagten
Personen.

CXCIX. **W**as aber nach laut diser vnser vñ des heyligen Reichs Ordnung / ein Person /
so vmb peinlicher straff willen / angenommen vnd beklagt wer / mit Vrtheil vñ
Recht / ledig zu erkennen / beschlossn würde / dieselbig Vrtheil sol vngeföhrlich
nachfolgender massen beschrieben / vnnnd nach befehl des Richters / auff dem endlich
chen Rechttag / als vor in dem 99. Artikel / also ansehend / Item / würd aber der Be
klagt / 2c. gemelt wirt / öffentlich gelesen werden.

CC. **I**n nechst nachgesetzten Artikeln / zu einfürung einer Vrtheil / sol der Gerichte
schreiber in beschreibung solcher Vrtheil an des A. statt den namen des Anklä
gers / für das B. den namen des Beklagten / vnd da das C. stehet / des Beklags
ten Vbelthat melden.

CCI. **A**uff die Klag / so C. halben / von wegen A. wider B. so zu gegen vor diesem Ge
richte stehet / geschehen ist / auch des Beklagten Antwort / vnnnd alles nottürfftig
einbringen / gründige / fleissige erfahrung / vnnnd erfingung / so alles / nach laut
Keiser Karls des fünfften / vnnnd des Reichs Ordnung deshalb geschehen / ist derselbig
gemelt Beklagt / mit endlicher Vrtheil vnnnd Recht / von aller peinlicher straff / ledig
erkannt / es were dann sach / das der Ankläger seiner Klag rechtmessige vrsach gehabt /
dardurch der Richter bewegt werden möchte / die kosten vnd schaden / auß redlicher ge
gründten / rechtlichen vrsachen zu Compensieren vnnnd zuergleichen. Vnd was für
ther die Partheyen schaden oder abtrags halb / gegen einander zu klagen / vermelden /
das sollen sie nach aufweisung obgemeldter Ordnung / mit endlichem bürgerlichem
Rechten vor demselben Gerichte / oder / so von Ampts wegen geklagt wirdt vor dersel
ben / so von Ampts wegen klagen / nechsten ordentlichen Oberkeyt auftragen.

CCII. **I**n jeder Gerichtshandel vnd Vrtheil / wie vor von beschreibung der akte / ge
melt wirt / sol fürter nach endung des Rechten / genstlich in dem Gerichte gehal
ten / vnnnd von Gerichte wegen in einer sondern Behältnuß verwart werden /
damit / wo es künfftiglich noth thun würde / solcher Gerichtshandel daselbst zu finden
wer.

Welcher

Welcher Gerichtschreiber / auß dieser voriger anzeigung nicht gnugsam verstand / vernemmen möcht / wie er darauß ein jeden ganzen Gerichtshandel oder der Brtheyl formen solt / der sol erstlich vorgemelt sein Oberkempt vmb erklaörung ansuchen / vñ wo aber vorgemelt Oberkempt / des auch nit gnungsam verstand hett / so sollen sie bey andern Verstandigen raht suchen.

CCIII.

Von dem Gerichtskosten / an den peinlichen Gerichten.

In jede Oberkempt der peinlichen Gerichte / sol solcher Gerichtskostung vñ Abzung halb zimliche vnd gleichmessige Ordnung machen / das dadurch niemand oberflüssig beschwert / vnd die beschuldten Vbelthäter dester leichterlicher zu gebürlicher straff bracht / vñ and auß forcht vnbillichs vnkosten / Recht vnd Gerechtigkeit nit verhindert werden. Vnd sol sonderlich ein Ankläger für eines Beklagten Abzung vnd Wartgelt dem Büttel tag vnd nacht für sieben Creuzer zu geben / nicht schuldig seyn. Wo aber herkommen wer in solchen fällen minder zunemmen / dabey soll es bleiben / Vnd was aber sonst Gerichts vnd ander kosten auff besetzung des Gerichts / der Schöpffen oder Brtheiler Kostgelt / auch Gerichtschreibern / Bütteln / Thürhüter / Nachrichten / vnd seinem Knecht / aufflauffen würde / sol durch des Gerichts / oder des selben Gerichts Oberkempt / ohn des Klägers nachtheil / bezalt werden.

CCIIII.

Wie die Richter von straffung der Vbelthäter kein sonderliche Belonung nemmen sollen.

Ir sind bericht / wie an etlichen enden misbraucht werde / das die Richter von eines jeden Vbelthäters wegen / so peinlich gestrafft wirt / sonderliche Belonung von dem Ankläger begeren / vnd nemmen / das ganz wider das Ampt vñ Wirde eines Richters / auch das Recht vnd alle billigkeit ist / wann ein solcher Richter wo er von jedem stück sein Belohnung hett / möcht dem Nachrichten derhalb wol zu vergleichen seyn. Darumb wollen wir / das für solche Richter kein Belohnung von den Klägern fordern oder nemmen sollen.

CCV.

Wie es mit der flüchtigen Vbelthäter Gütern gehalten werden soll.

Sein Vbelthäter außweicht / so sol der Richter zween oder drey desselbe flüchtigen Freunde erfordern / vnd in gegenwertigkeit derselben vñ zweyer Schöpffen des Gerichts / der Sachen vnverdacht / alle seine Haab vñnd Güter / so in seinem Gericht gelegen / durch den geschworen Gerichtschreiber eigentlich beschreiben vnd auffzeichnen / vñnd dem Vbelthäter nichts davon folgen lassen. Aber welche Güter verdächtig weren / vnd nicht liegen möchten / die sol der Richter / mit zweyen des Gerichts / vnd obgemeldten von der Freundschaft verkauffen / vñnd was also dar auß gelöst wirdt / auch beschreiben / vnd Das Rauffgelt / sampt der Verzeichnuß / hinder das Gericht legen allda es Weib vnd Kindern / oder andern seinen nechsten Erben / zum besten / vnverruckt sol erhalten werden. Wolten aber des flüchtigen Freund solch beschriebene Gut zu vor vñnd ehe es hinder das Gericht gelegt / oder aber auch darnach zu ihren Händen nemmen / vñnd ein nottürfftigen bestand vnd pflicht thun / berührt Gut also in haftung zu behalten / vñnd dem Flüchtigen / dieweil er vnvertrauen / oder die sach vnaußgeführt ist / nichts davon folgen zulassen / das solt ihnen gestat

CCVI.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

werden. Doch sollen die gedachten Annemmer/der verhärteten Güter des Thäters Erben vnd Kindern/ob er die het/nottürfftige Leibs nahrung von solchen Gütern reichen/vnnd das alles mit raht vnnd wissen des Richters vnnd vorgemelter Oberkneyt thun/vnd sollen auch die Richter vnnd Oberkneyt zu ihrem nutz/den Flächtingen von iren Gütern gar nichts nemmen.

Von gestolner oder geraubter Haabe/ so in die Gericht kompt.

CCVII.

S gestolen oder geraubt Gut in ein Gericht bracht/vnnd der Vbelthäter nit darbey betreten vnd verhefft wird/sol dasselbig der peinlich Richter zu seinen Händen nemmen/vnd getreuwlich verwaren/vnnd so jemand derselben Habe begert/vnnd so viel anzeigt/das ihm die vnzweiffelich geraubt oder gestolen sey/so sol ihm die wider verschafft werden/ohn geachtet/ob es gleich an etlichen orten anderst gehalten/das nicht ein gewonheit/sonder ein mißbrauch ist. So sich aber derhalb jrung hielt/sol der Richter solchem Kläger gebürlichs schleunigs Rechtens verhelffen. Vñ so an einem solchem ort ein Oberkneyt peinlich vñ bürgerlich Gerichtbarkeyt het/ vnd die Schöpffen des peinlichen Gerichts weitcußtig zusammen zubringen weren/sol derselbig peinlich Richter/vmb weniger vnkosten willen/dieselben Sach an seiner Oberkneyt bürgerlich Gericht daselbst weisen/vnd sol zuorderst/der also Rechtlich darzu klagen wil/vor solchem Gericht in Beystand mit Bürgen/oder zum wenigsten mit seinem Eyd thun/wo er solcher Sachen halb/verlünstig würd/dem andern theil seinen gefügten schaden/nach messung des Gerichts abjulegen/des gleichen sol der Antwörter/so solche Haab im Rechten vertreten wil/auch thun.

S dann der Kläger beweist/das dieselbig Haab sein/vnnd ihm Raublich oder Dieblich genommen sey/sol im die durch Rechte zu erkannt/vnd wider werden. Vnd so sich ein Antwörter die beklagten Haabe im Rechten zuvertretet/vnters stünd vnnd sich deshalb kosten vnnd schaden betreffend/wie obsteht/verpflichtet/vnnd dan nach verlust derselben Haabe/mit seinem Eyd nicht behewren möcht/das er vnwissend des Vnrechtes herkommens/die gemeldten verlustigen Haabe an sich bracht hat/oder aber solchs wissens vberwissen würde/so sol demselben Antwörter/ob nohttürfftig Akung/auff die arretierten oder bekömmerten Haab gangen wer/zusamp zimlichem Gerichtschaden/alles nach messung des Gerichts zu bezalen/im Rechten auffgelegt werde. Hett aber der Antwörter in dem an sich bringen/der verlustige Haabe/des vnrechtes herkommen nicht gewüßt/so sol jeder theil sein Gericht schaden selbs bezalen vnd der Kläger dem die beklagt Haabe/als folget/ob es Vieh were/vnd zimliche Akung gemacht hett/wie das Gericht erkennt vnnd messig/aufrichten. Wer aber obgemeldter massen kein verpflichteter Antwörter vorhanden/so gebürt der massen dem Kläger/der die Haab endlich nimpt/abermals zimliche Akung/wo die/als vorstehet/darauff gangen wer/zubezalen.

CCVIII.

B ewiese aber ein Kläger in obgemeldtem Fall/der außsprüchigen Haabe halb/die eigenschafft gnugsam/vnnd kündet doch darbey nicht beweisen/das ihm die durch Raub oder Diebstall/entwendt worden were/vnd die Antwörter möchten dargegen zu recht gnug/nicht darbringen/das dieselbig kriegische Haabe/mit guttem rechtmessigem Tittel/von dem Kläger bracht/vñ an sie kommen were/so sol dem Kläger auff sein betewrung mit dem Eyd/das im solche Güter geraubt oder gestolen worden seyen/geglaubt werden/vnd ihm dieselben abermals in massen/als obstehet/darauff folgen.

Vnd

Nid kan an solcher gestolener oder geraubter Haabe / durch einige lenge der zeit
 sein gewer erfessen werden / künde aber der Ankläger sein gebührende weisung/
 wie obstehet / nicht vollführen / sollen als dann die Antwoörter ledig erkent wer-
 den / vñnd ihn die beklagten Güter wider folgen / mit zimlicher ablegung zugefügter
 Kosten vñnd Schaden / darein der vnbeständig Kläger / nach ermessung der Vrtheiler /
 erkandt werden soll.

CCIX.

S auch die angeflagten Haab in obgemelten fällen / ahung halb / oder sonst ohn
 mercklichen schaden / bis zu endung vorbestimpter rechtfertigung / in gericht nit
 stehen bleiben künde / welcher theil dann nach ermessung des Gerichts sampts-
 lich / oder des Richters vñnd zweyer des Gerichts nottürfftige genugsame Caution / be-
 stand oder sicherheit thut / dieselbe Haabe zu den Gerichtstagen / so derhalben künde-
 schaffe geführt werden soll / wider in das Gericht zustellen / vñnd wesi er in demselbigen
 Gericht derhalb verlustig würde / es were umb die Hauptsach / oder schaden / vngeweis-
 gert folg zuthun / vñnd wo dieselbig Haab vor endung vñnd vollziehung des Rechtes
 abgieng / oder geärgert würde / solchen abgang oder ärgernuß nach erkantnuß des Ges-
 richts zu erstatten / dem solt die ansprüchige Haabe / vmb weniger Vnkostens vñ scha-
 dens willen / darauff also außbetagt werden / vñ auff solche widerstellung folgen. Wo
 aber obgemelten bestande beyde theil thun wolten / so sollen die Antwoörter zu forderst
 damit zugelassen / Vñnd wo in dieser handlung gezweiffelt würde / sol raths bey der
 Rechten verstendigen / vñnd an end vñnd orthen / wie zu end dieser vnser Ordnung an-
 gezeigt gebraucht werden.

CCX.

Wrde aber obgemeldter angezogner / gestolner oder geraubter Güter halb /
 jemand mit bösem glauben vñnd verdacht / darbey betreten / vñnd der Anklä-
 ger gegen dem oder denselben peinlichs Rechtens begert. Oder aber der Richt-
 ter deshalb von Amptis wegen / gegen solchen verdächtlichen Leuthen / peinlichs Rech-
 tens / gebrauchen wolt / in solchen peinlichen sachen sol es gegen den berührten verdach-
 ten Personen / gehalten vñnd gehandelt werden / wie vor in dieser vnser Ordnung / von
 dergleichen peinlichen fürnehmen vñnd handlung / klärlich gesagt ist.

CCXI.

Wie vñnd wann dann auch jemand geraubter oder gestolner Güter halb zu peini-
 cher frag genugsam anzeigung auff ihm hat / das wirdt im 38. Artikel anfas-
 hend / Item so erfunden wirdt / vñnd im nechsten Artikel darnach / angezeigt.

CCXII.

Nid so sich also mit angezeigter / peinlicher handlung / gestolne vñnd geraubte fa-
 rende Güter / in einem Gerichtzwang erfunden / die sollen dem / der sie also ver-
 loren heet / vñ wie vorstehet / bewert / daß jm solche gestolene oder geraubte Haab
 zuständig / abermals on beschwerung / dann allein ob solches essend Viehe / vñnd zimliche
 nottürfftige Ahung darauff gangen were / dieselbig Ahung / doch ohn vberfluß zubezas-
 len / wider verschafft werden. Wo aber jemand die gemelten Haab / vmb weniger vñ
 kostens vñnd Schadens willen / vor kündlicher erfindung gemelts vnrechten herköstens /
 vñnd wem die zustände / aufzubürgen / vñnd zu betagen begert / das sol in diesem fall mit
 der maß / wie vor deshalb von Bürgerlicher verhaftung vñnd klag / gestolner oder ge-
 raubter Güter halb / gesetzt ist / auch beschehen.

CCXIII.

S ein Beschädigter sein Habe / die jm vngezweiffelich zustände / vñ durch Dieb-
 stall oder Raub entwendet worden wer / mit gutem vñ vnbenöter ding von dem
 Thäter wider zu wegen brächte / daruff sol derselbig der also das seyn / doch mit
 der maß / als obsteht / wider erlanget / niemandt nichts schuldig seyn / auch in diesem or-
 der andern dergleichen fällen / zu klagen / wider seinen willen nicht genöthet werden.

CCXIII.

R. Karls des V. vnd des H. Römischen

Vnd wo der Beschädigt nicht peinlich klagen wolt / so sol dennoch die Oberkeyt den Thäter nicht deßweniger von Amptswegen rechtfertigen / vnd nach gelegenheit der Person / vnd vberfahung / straffen lassen.

Mit was maß die Werckleuth in den peinlichen Gerichten / nottürfftige Galgen zumachen vnd zu bessern schuldig seyn.

CCXV.

Nach dem an vielen orten in den peinlichen Gerichten / gewonheit ist / so man ein neuen Galgen machet / oder eine alten bessern wil / daß alle Zimmerleuth / die in demselben peinlichen Gericht wohnen / darzu helfen müssen / deß dann ein grossen / vnzimlichen Vnkosten macht / solcher Vnkost se zu zeiten auff die jenen so einen Vbelthäter peinlichen beklagen / mit noch mehr vnbilligkheit geschlagen wirt / dasselbig zufürkommen . Wollen wir / so fürter durch vorgemelte nechste / peinliche Oberkeyt ein neuer Galg zu zimmern / fürgenommen vnnnd verschafft wirt / daß als dann gedachte Oberkeytten oder ihre Befelchhaber / alle die / so sich Zimterhandwercks vmb lohn gebrauchen / vnnnd in solcher peinlichen Gerichts Oberkeyt seßhafte seyn / in die Stadt / Markt oder Dorff / darinnen das peinliche Gericht gewonlich gehalten wirt / durch desselbe peinlichen Gerichtsbüttel oder Amptnecht auff einem namhaffigen tag erfordern / vnd ihme das zum wenigsten viersehen tag zuvor verkünden lassen . Vnd welche mit dieser erforderung / also anheimisch betretten / oder innwendig drey meil Wegs / von irer häußlichen wohnung arbeit / sollen auff bestimpte zeit vnd malstat erscheinen / vnnnd keiner ohn Leibs noth / die er auff widersprechen / bey seinem Ende behewret / bey straff zehen GULDEN / außbleiben . Auß obgedachten Zimmerleuthen / sol der peinliche Richter deren ein zal / so viel ihn zu gemeldter arbeyt noth bedüncket / bestimmen / vnd als dann dieselb deß Richters bestimpte zahl von gedachten Zimmerleuthen / durch ein loß / daß er / der peinliche Richter darzu verordnet / erwehlen / die bey vermeidung obgedachter Peen / vmb ein gewonlichen Taglohn / daß ihn derselbig Gerichtsherz ohn der Kläger schaden / bezahlen / folg zuthun / schuldig vnnnd pflichtig seyn / Auch derhalb von niemands geschmähet / veracht oder verkleinert werden sollen . So aber einer von jemand derhalb verklagt / verschmäht oder verkleinert würde / der sol ein Markt Golds / als offti das beschicht / halb der Oberkeyt / in deß peinlichen Gerichts zwang der Oberferer sitz / vnd den andern halben theil dem Geschmächten verfallen seyn / darzu ihm auch von gemeldter Oberkeyt sol mit Recht verholffen werden . Vnnnd sol solches vor vnnnd nach gemeldter rechtlicher hülff demselben Geschmächten an seinen Ehren / guten Leumut vnd Handwerck / in alle wege vnverletzlich vnd ohne schaden seyn .

CCXVI.

Saber ein solcher Vberfarer bestimpter Geldpeen nicht vermocht / der sol im Kerker als lang gestrafft werden / biß er dem Verlestten nottürfftige entschuldigung thut / daß er in an seinen Ehren / damit nit wöll geschmähet haben / vnd sich verpflicht / fürter dergleichen schmach zu vermeiden / solcher Vberfarer sol auch dawider von niemand beschützt oder gehandhabt werden / bey verliering obgemeldter Peen einer Markt Golds .

CCXVII.

Sman dann einen Galgen oder ein Enthauptstat mauren wil / so es darzu nottürfftiger Mäurer halb in solcher peinlichen Gerichts Oberkeyt seßhafte aller massen / wie oben von den Zimmerleuthen gesagt ist / auch gehalten vnnnd gehandelt werden .

Von

Von Mißbräuchen vnnnd bösen vnuernünfftigen Gewonheiten / so an etlichen orten vnd enden gehalten werden.

Nach dem an etlichen orten gebraucht vnnnd gehalten wirt / so ein Vbelthäter mit gestolener oder geraubter Haabe betretten / vnd gefenglich einkompt / daß als dann solch gestolen oder geraubt Gut dem jenen / so es also gestolen / oder geraubt worden / nicht widerumb zugestelt / sonder der Oberkeyt des ortho eingezogen. Dergleichen an vielen enden der Mißbrauch / so ein Schiffmann mit seinem Schiff verfehret / Schriffbrüchig würde / daß er als dann der Oberkeyt desselben ortho mit Leib vnnnd Gütern / verfallen seyn soll. Item / so ein Fuhrmann mit einem Wagen vmbwürffe / vnnnd einen vnuerschenlichen tödte / daß als dann derselbig Fuhrmann der Oberkeyt mit Wagen / Pferden vnnnd Gütern / auch verfallen seyn soll. So werden auch an vielen peinlichen Gerichten vnnnd derselben mancherley mißbräuch erfunden / als daß die Gefengnuß nicht zu der verwarung / sonder mehr peinigung der Gefangnen vnnnd Eingezogenen zugericht. Item / daß durch die Oberkeyt etwan leichtlich / auch erbare Personen / ohn vorgehend / berüchtig / bösen leumet vnd andere gnugsam anzeigung / angegriffen / vnnnd in Gefängnuß bracht werden / vnnnd in solchem angriffetwa durch die Oberkeyt geschwindlich vnnnd vnbedecklich gehandelt / dardurch der Angegriffen an seinen Ehren nachtheil erleidee. Item / daß die Urtheil durch dem Nachrichten / vnnnd nicht der Richter oder Urtheiler außgesprochen / vnnnd eröffnet werden. Item / an etlichen orten / so ein Vbelthäter außserhalb des Lasters beleydigung vnser Mayestät / oder sonst in andern Fällen / so der Vbelthäter Leib vnnnd Gut nicht verwürfft / vom leben zum todt gestrafft werden / Weib vnnnd Kinder an Bettelstab / vnnnd das Gut dem Herren zugewiesen. Vnnnd die vnd dergleichen Gewonheit / wollen wir / daß ein jede Oberkeyt abschaffen / vnnnd daran seyn soll / daß sie hinfürter nicht geübt / gebraucht oder gehalten werden / als wir dann auß Keyserlicher Macht / dieselben hiemit auffheben / vernichtigen vnnnd abthun / vnd hinfürter nicht eingeführt werden sollen.

CCXVIII.

Erklärung bey wem / vnnnd an welchen orten Raht gesucht werden soll.

Nach dem vielfeltig hievor in diser vnser vnd des heiligen Reichs ordnung / der peinlichen Gerichte vom Raht suchen gemelt wirdt / so soll allwegen die Gericht / so in ihren peinlichen Processen / Gerichts vnbungen vnd Urtheilen / darinn jnen zweiffel zuftel / bey jren Oberhöfen / daß sie auß altem verirrten gebrauch bis her vnterricht begert / jhren Raht zusuchen / schuldig seyn. Welche aber nicht Oberhöfe heissen / vnd auß ein peinlichen Anklägers begeren / die Gerichts vnbung fürgenommen were / sollen in obgemeltem Fall / bey irer Oberkeyt / die dasselbig peinlich Gerichte / fürnemlich vnnnd alle mittel zugahnen vnd zu heben / macht haben / Raht suchen. Wo aber die Oberkeyt / Ex officio / vnd von Ampts wegen / wider einen Mißhändler / mit peinlicher anklag oder handlung vollführt / so sollen die Richter / wo jhnen zweiffel zuftel / bey den nechsten hohen Schulen / Städten / Communen oder andern Rechtverstandigen / da sie die vnterricht mit dem wenigsten Kosten zuerlangen vermeynen / Raht suchen / schuldig seyn.

CCXIX.

Vnd ist dabey nemlich zu mercken / daß in allen zweiffelichen Fällen / nicht allein Richter vnd Schöpffen / sonder auch / weß einer jeden solchen Oberkeyt in peinlichen straffen zu Rahten vnnnd zu handeln gebürt / derhalb Rechtverstandiger vnnnd außserhalb der Partheyen kosten / Rahts gebrauchen sollen / es begeh sich dann / daß ein peinlicher ankläger den Richter ersuchte in seinen peinlichen Processen / handlungen / vnnnd

1736164

R. Karls des V. vnd des H. Röm. Reichs peinl. Ger. Ordn.

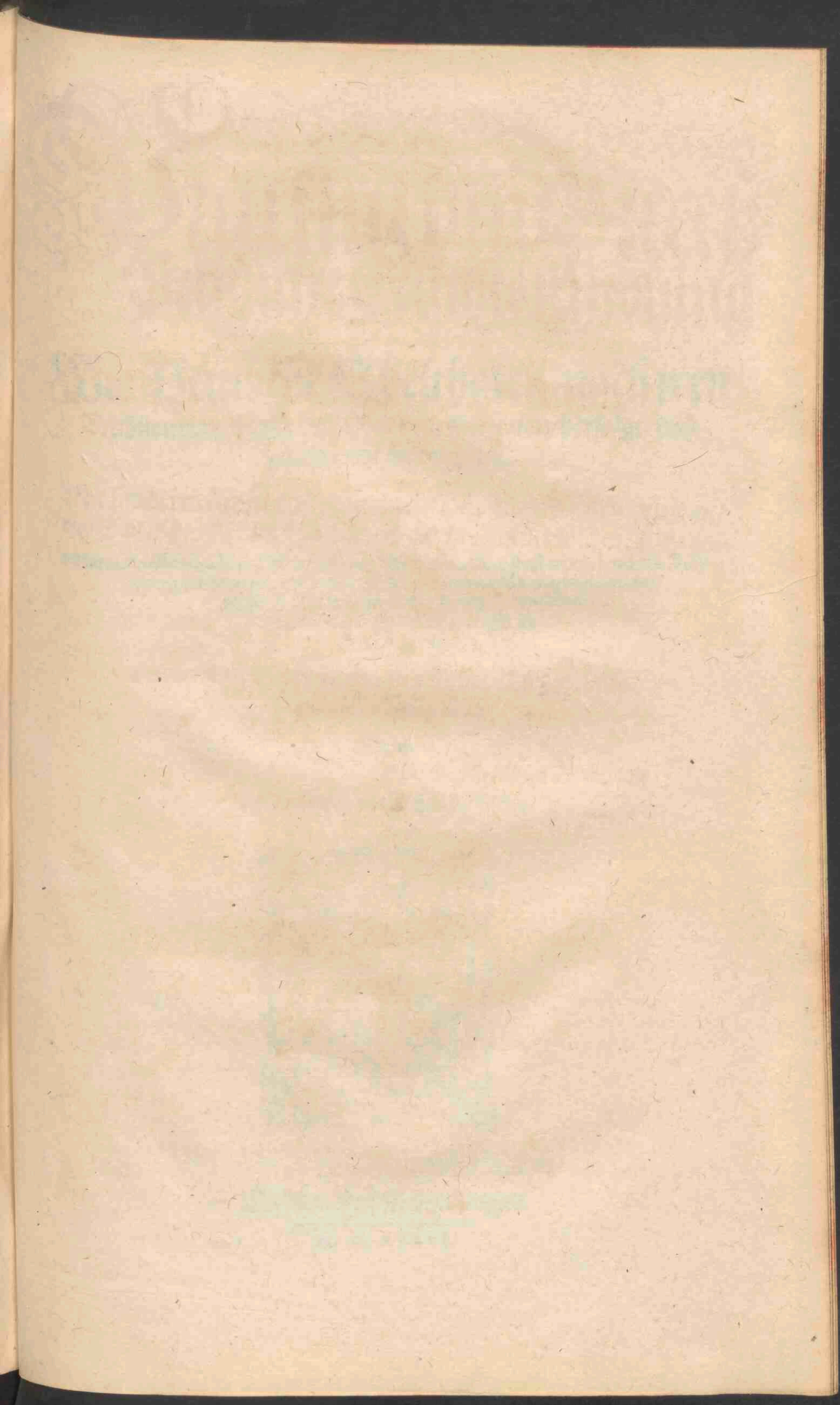
vnd vbung der Rechteverstandigen raht zu suchen/ das sol auff desselben begerenden
theils kosten geschehen. Wo aber des Beklagten Herrschafft/ Freund oder Beyständer
im/ dem Gefangnen zu gutem/ dergleichen rahsuchung bey dem Richter begerten/ so
sol er auff des Gefangnen Freundschaft oder Beyständer / kosten inen damit willfa-
ren. Wo aber desselbigen Gefangnen Freundschaft jez gemelten kosten auß Armuth
nicht vermöcht / so sol er auff der Oberkeyt kosten / solchen raht zu erlernen / schuldig
seyn. Doch so ferz derselbig Richter nit vermerckt / daß die Rahsuchung gefährlicher
weiß zu verzug der sachen/ auch mehr kosten auffzutreiben / beschehe / welches die obbe-
dachten Freundschaft vnd Beyständer auch mit dem Eyd erhalten sollen / vnd in
dem allem keinē mögliche fleiß vnterlassen/ damit niemandt vnrecht geschehe/ als auch
zu diesen grossen Sachen grosser fleiß gehört/ darumb dann in solchen vberfahrungen
vnwissenheit/ die inen billich kündig seyn soll/ nicht entschuldigen/ des also
Richter/ Schöpffen / vnd derselben Oberkeyt hiemit
gewarnet seyn soll.

**Ende des peinlichen Hals-
gerichts.**



**Bedruckt zu Frankfurt am
Mayn/ durch Nicolaum Basseum.**

M. D. LXXXI.



OCN 82265402